



Bedarfsplan für den Rettungsdienst Kreis Borken

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Grundlagen der rettungsdienstlichen Bedarfsplanung	1
1. Allgemeines	1
2. Veränderungen gegenüber der Bedarfsplanung 2001	2
II. Beschreibung des Kreises Borken	4 - 9
1. Größe und geografische Lage	4
2. Die Städte und Gemeinden im Kreis Borken	6
3. Entwicklung der Einwohnerzahlen des Kreises Borken	7
4. Verkehrsinfrastruktur	8
5. Risiken / Gefahrenpotentiale	9
III. Struktur des Rettungsdienstes	10 - 14
1. Leitstelle	10
1.1. Aufgaben	10
1.2. Standort	11
1.3. Technische Ausstattung/Fernmeldeeinrichtungen	11
1.4. Personelle Ausstattung	12
2. Rettungswachenstandorte	15 - 48
2.1. Allgemeines	15
2.2. Hilfsfristen/Zielerreichungsgrad	16
2.3. Standorte	18
2.4. Einsatzbereiche	
2.4.1. Rettungswache Ahaus	19
2.4.2. Rettungswache Bocholt	22
2.4.3. Rettungswache Borken	25
2.4.4. Rettungswache Gescher	28
2.4.5. Rettungswache Gronau	30
2.4.6. Rettungswache Heek	33
2.4.7. Rettungswache Isselburg	36
2.4.8. Rettungswache Reken	39
2.4.9. Rettungswache Stadtlohn	42
2.4.10. Rettungswache Vreden	45
2.4.11. First Responder System Schöppingen	48
IV. Unterhaltung des Rettungsdienstes	49 - 61
1. Personal	49
1.1. Fachliche Eignung	49
1.2. Personalbemessung	49
1.3. Aus- und Fortbildung	54

	<u>Seite</u>
2. Technik	55
2.1. Fahrzeuge	55
2.2. Medizingeräte und Medikamente	59
2.3. Persönliche Schutzausrüstung, Hygiene	59
V. Durchführung des Rettungsdienstes	61 - 69
1. Notfallmedizinische Versorgung	61
1.1. Notarzteinsatz	61
1.2. Leitender Notarzt	62
1.3. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	63
2. Einsätze in der Notfallrettung und im Krankentransport	64
2.1. Notfallrettung	64
2.2. Krankentransport	65
2.3. Einsätze gesamt	66
3. Luftrettung	67
4. Grenzüberschreitender Rettungsdienst	68
5. Notfallseelsorger	68
6. Mitwirkung privater Anbieter	69
VI. Besondere Versorgungslagen (Massenanfall von Verletzten)	70

Anlagen:

- Anlage 1: Auswertung Zielerreichungsgrad
- Anlage 2: Öffentlich-rechtliche Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Rettungswachen
- Anlage 3: Vereinbarungen über die Mitwirkung der Krankenhäuser im Rettungsdienst
- Anlage 4: Gebührensatzung des Rettungsdienstes im Kreis Borken

I. Grundlagen der rettungsdienstlichen Bedarfsplanung

1. Allgemeines

Die Bedarfsplanung ist in § 12 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) gesetzlich geregelt. Im Anhang ist ein Auszug aus dem RettG beigefügt.

Gem. § 12 Abs. 1 RettG stellen die Träger des Rettungsdienstes (Kreise und kreisfreie Städte) Bedarfspläne auf.

Diese Verpflichtung erfordert die planerische Gestaltung der Infrastruktur des Rettungsdienstsystems und die Festschreibung der geplanten Maßnahmen in einem „Bedarfsplan für den Rettungsdienst“.

Das Bedarfsplanverfahren beinhaltet:

1. Aufstellungsverpflichtung

Im Bedarfsplan sind Aufbau- und Ablauforganisation des Rettungsdienstes festzulegen und die verbindliche Organisation des Rettungsdienstes für das Gebiet des Rettungsdienstträgers zu bestimmen.

2. Sicherstellungsverpflichtung

Der Bedarfsplan beinhaltet notwendige Maßnahmen zur bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes. Ziel ist die Erreichung eines festgelegten Versorgungsniveaus unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten.

3. Fortschreibungsverpflichtung

Um strukturellen, gesellschaftlichen und gesetzlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, besteht für den Rettungsdienstträger die Verpflichtung, den Bedarfsplan kontinuierlich den tatsächlichen Gegebenheiten und Vorgaben anzupassen. Die zur Einhaltung des geforderten Versorgungsniveaus und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit notwendigen Änderungen sind im Bedarfsplan aufzunehmen. Der Bedarfsplan ist unter Beteiligung der in § 12 Abs. 5 Rettungsgesetz genannten Verbände regelmäßig zu überprüfen und spätestens alle 4 Jahre fortzuschreiben.

Das Instrument „Bedarfsplanung“ fordert vom Träger des Rettungsdienstes, seine erbrachten Leistungen zu bemessen und zu bewerten und dient somit der Selbstkontrolle. Das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungs- und Beschlussverfahren zur Verabschiedung des Bedarfsplanes schafft Transparenz für Kostenträger, politische Gremien und die zu versorgende Bevölkerung des Rettungsdienstbereiches.

2. Veränderungen gegenüber der Bedarfsplanung 2001

Grundlage für den Aufbau des Rettungsdienstes im Kreis Borken bildet der Bedarfsplan, der am 25.03.1977 vom Kreistag beschlossen wurde. In ihm sind folgende Festlegungen getroffen worden:

1. Errichtung und Betrieb der Leitstelle im Kreishaus mit seinerzeit dezentralem Notrufsystem
2. Zahl und Standorte der Rettungswachen
3. Übertragung der rettungsdienstlichen Aufgabenwahrnehmung
4. Personalbedarf
5. Bedarf an Krankenkraftwagen
6. Notfallaufnahmebereiche
7. Notärztliche Versorgung
8. Luftrettung

Mit der nun vorgelegten Fassung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Borken wird der Bedarfsplan aus dem Jahr 2001 fortgeschrieben. Basis für die Fortschreibung ist das Gutachten zur Überprüfung der rettungsdienstlichen Organisation des Kreises Borken der Fa. Orgakom aus Waldbronn aus dem Jahre 2003. Dieses Gutachten wurde im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen erstellt. Zusätzlich fließen die Ergebnisse des Orgakom-Ergänzungsgutachten aus dem Jahr 2006 in die Fortschreibung mit ein. Das Gutachten untersuchte die kombinierte Wahrnehmung der Feuerschutz- und Rettungsdienstaufgaben an den Feuer- und Rettungswachen Ahaus, Borken und Gronau. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Städte als Träger des Feuerschutzes und auch der Kreis als Träger des Rettungsdienstes von dieser Zusammenarbeit profitieren. Um die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen über den zukünftigen Betrieb der drei Rettungswachen mit in die Bedarfsplanung einfließen zu lassen, wurde die Fortschreibung aufgeschoben.

Neben der Feststellung, dass die bisherigen Rettungswachenstandorte und Notarztstandorte als bedarfsgerecht festgeschrieben wurden, berücksichtigt die Fortschreibung folgende Veränderungen:

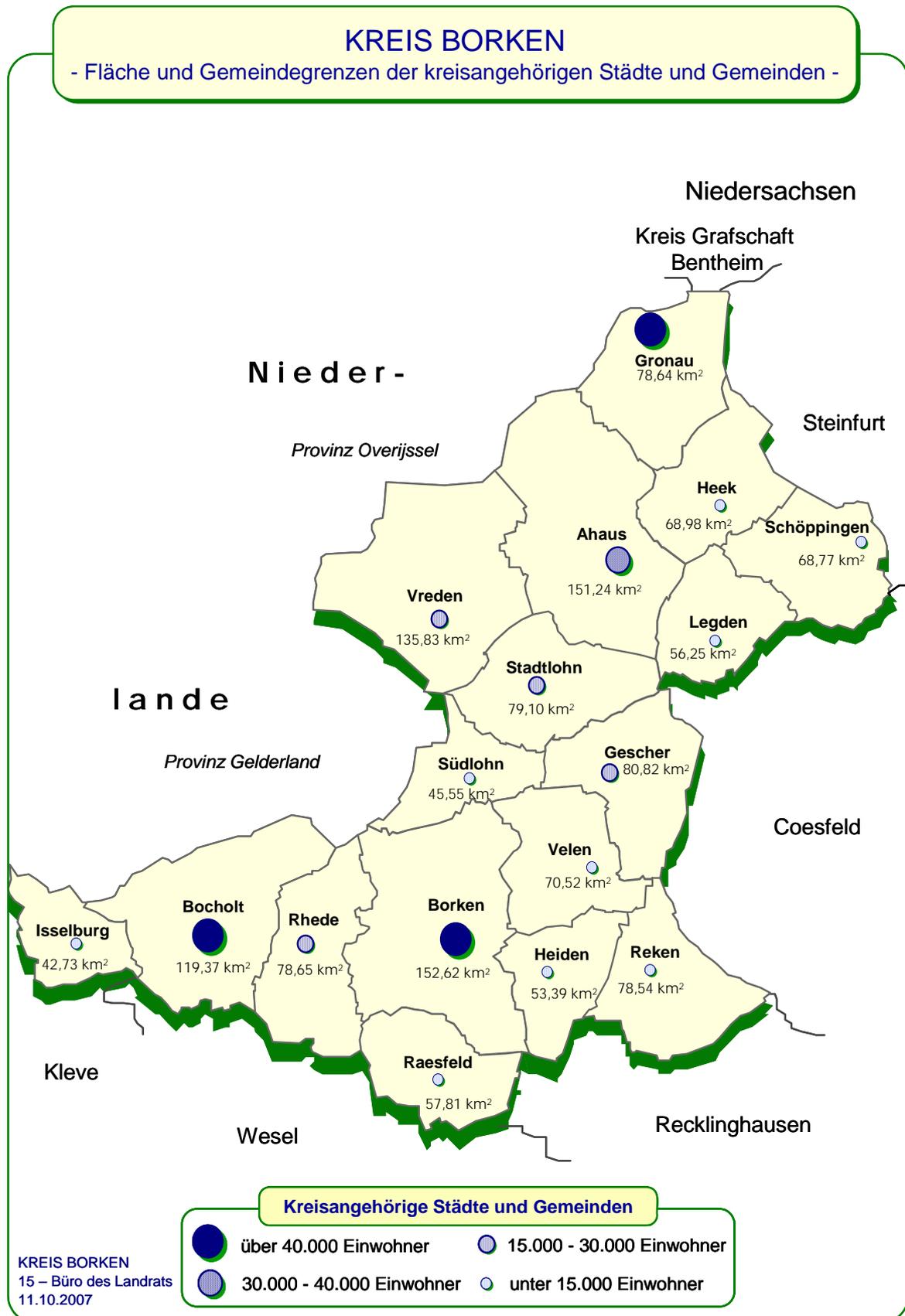
- Mit den Städten Ahaus, Borken und Gronau wurden neue Verträge über die Durchführung des Rettungsdienstes geschlossen, die zum 01.01.2008 in Kraft treten. Die Verträge berücksichtigen u.a. reduzierte Besetzzeiten zur Nachtzeit und die Umstellung auf eine Vergütung pro Vorhaltestunde.
- Zum 01.01.2006 hat die Rettungswache Heek als Tageswache mit einer täglichen Betriebszeit von 06.00 – 18.00 Uhr den Dienst aufgenommen.
- Einrichtung eines First-Responder-Systems in Schöppingen im Jahr 2003.

- Schaffung einer 0,2 Stelle für einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst
- Einrichtung eines Systems „Leitender Notarzt“ (LNA)

Über die Entwicklungen im Rettungsdienst wird der Fachbereich Sicherheit und Ordnung ergänzend zur Fortschreibung zukünftig in regelmäßigen Abständen berichten.

II. Beschreibung des Kreises Borken

1. Größe und geografische Lage



Geographische Angaben

Westlichster Kreis im Regierungsbezirk Münster	
Maximale Nord-Süd-Ausdehnung	57 km
Maximale West-Ost-Ausdehnung	61 km
Länge der Grenze des Kreises Borken insgesamt	
278 km	
davon mit den Nachbarkreisen	
Steinfurt	33 km
Coesfeld	51 km
Recklinghausen	29 km
Wesel	45 km
Kleve	10 km
den Niederlanden	108 km
Niedersachsen	2 km
Niedrigster Punkt über NN (Issel-Flußniederung bei Anholt, Isselburg)	
15 m	
Höchster Punkt über NN (Schöppinger Berg)	
150 m	

Nutzung der Katasterfläche des Kreises Borken

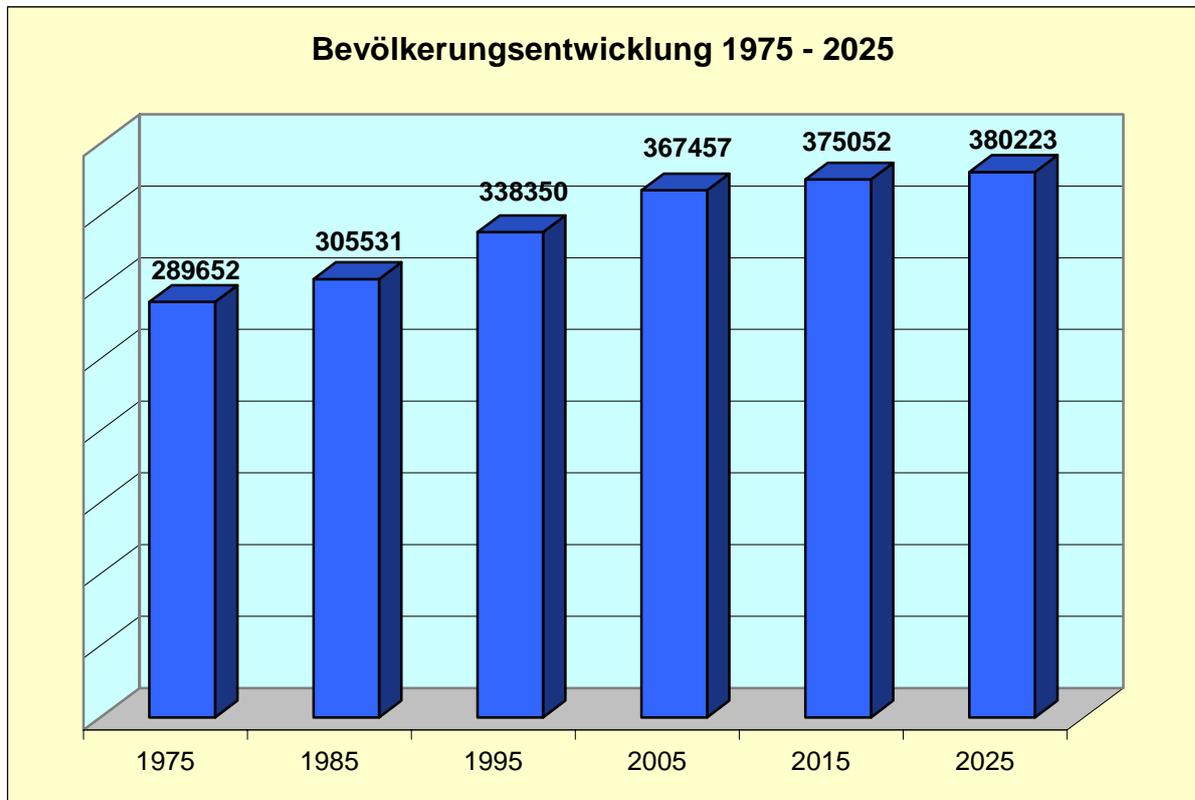
Nutzungsart	01.01.1996		01.01.2006	
	ha	%	ha	%
Landwirtschaftsfläche ¹⁾	100.087	70,6	96.734	68,2
Naturnahe Flächen ²⁾	22.831	16,1	23.778	16,7
Siedlungsfläche	18.647	13,3	21.075	14,9
dar. Gebäude- und Freifläche	11.179	7,9	13.135	9,3
Verkehrsfläche	7.166	5,0	7.632	5,4
Flächen anderer Nutzung	217	0,1	293	0,2
Katasterfläche insgesamt	141.783	100,0	141.880	100,0

¹⁾ ohne Moor und Heideflächen ²⁾ Wald-, Wasser-, Moor- u. Heideflächen, Erholungsfläche

2. Die Städte und Gemeinden im Kreis Borken (Stand: 31.12.2006)

Stadt/Gemeinde	Einwohner	Fläche in km²	Einwohner je km²
Stadt Ahaus	38.509	151,24	254,6
Stadt Bocholt	73.640	119,37	616,9
Stadt Borken	41.088	152,62	269,2
Stadt Gescher	17.128	80,82	211,9
Stadt Gronau	46.488	78,64	591,1
Gemeinde Heek	8.435	68,98	122,3
Gemeinde Heiden	8.195	53,39	153,5
Stadt Isselburg	11.277	42,73	263,9
Gemeinde Legden	6.807	56,25	121,0
Gemeinde Raesfeld	11.070	57,81	191,5
Gemeinde Reken	14.311	78,54	182,2
Stadt Rhede	19.293	78,65	245,3
Gemeinde Schöppingen	7.909	68,77	115,0
Stadt Stadtlohn	20.674	79,10	261,4
Gemeinde Südlohn	8.939	45,55	196,2
Gemeinde Velen	13.014	70,52	184,5
Stadt Vreden	22.723	135,83	167,3
Gesamt	369.500	1.418,80	260,4

3. Entwicklung der Einwohnerzahl des Kreises Borken 1975 - 2025



Die Entwicklung der Bevölkerung verläuft entgegen dem Landestrend. Die Kreise in NRW, der Regierungsbezirk Münster und das Land Nordrhein-Westfalen insgesamt verzeichnen seit vier Jahren zurückgehende Einwohnerzahlen. Im Kreis Borken steigen die Einwohnerzahlen kontinuierlich an. Es wird erwartet, dass sich dieser Trend in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Diese Entwicklung fließt mit in die Bedarfsplanung für den Rettungsdienst ein.

4. Verkehrsinfrastruktur

Straßen:

Bundesautobahnen	49,3 km
Bundesstraßen	176,2 km
Landstraßen	382,0 km
Kreisstraßen	450,4 km
Insgesamt	1.057,9 km

Schieneverkehr:

Bahnstrecke Borken – Essen
Bahnstrecke Bocholt - Wesel
Bahnstrecke Münster - Gronau - Enschede
Bahnstrecke Gronau – Dortmund
Bahnstrecke Coesfeld - Dorsten

Flugplätze

Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Wenningfeld

5. Risiken/Gefahrenpotentiale

Zur Sicherung eines ausreichenden und hinreichend qualifizierten Rettungsdienstes im Kreisgebiet gehört eine Risiko-/Gefahrenanalyse, um auf dieser Grundlage einen entsprechenden Sicherheitsstandard festzulegen. Daher müssen bei der Ermittlung der Bedarfe für den Rettungsdienst bestimmte Parameter berücksichtigt werden. Ergänzend soll an dieser Stelle auf die Festlegungen im Gefahrenabwehrplan des Kreises hingewiesen werden.

Mögliche Gefahrenpotentiale/Risiken:

a) Bevölkerungszahl/Bevölkerungsdichte

Der Kreis Borken ist der drittgrößte Flächenkreis in NRW. Die Bevölkerungsdichte liegt dagegen im unterdurchschnittlichen Bereich. Wie bereits unter 3. dargestellt, steigt die Bevölkerungszahl weiter an. Gleichzeitig steigt das Durchschnittsalter der Menschen im Kreis von derzeit 38,5 Jahren auf über 42 Jahren bis zum Jahr 2025 an. Der Anteil der über 50-jährigen wird in den kommenden Jahren stark ansteigen. Beide Faktoren lassen eine tendenziell stärkere Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erwarten.

b) Störfallbetriebe

Im Kreisgebiet sind einige Betriebe ansässig, deren Anlagen der Störfallverordnung unterliegen und die damit als Risikobetriebe einzustufen sind. Für einen Teil der Betriebe besteht die Verpflichtung einer Sonderschutzplanung.

c) Industrie- und Gewerbebetriebe

Alle Städte und Gemeinden im Kreis Borken weisen Industrie- und Gewerbegebiete unterschiedlicher Anzahl und Ausmaße aus. Die allermeisten Betriebe sind in diesen Gebieten konzentriert. Ein besonderes Gefahrenpotential ergibt sich dadurch nicht.

d) Verkehrsgeschehen, Unfallgeschehen

Die Zahl der Berufspendler steigt weiter und damit auch das Verkehrsaufkommen auf den Straßen des Kreises. Eine leicht zunehmende Unfallhäufigkeit ist zu erwarten. Weitere Besonderheiten sind in diesem Segment nicht zu berücksichtigen.

III. Struktur des Rettungsdienstes

1. Leitstelle

1.1 Aufgaben

Gem. § 7 Abs. 1 RettG errichtet und unterhält der Träger des Rettungsdienstes eine Leitstelle. Gem. § 8 Abs. 1 RettG lenkt sie die Einsätze des Rettungsdienstes. Sie muss ständig besetzt und erreichbar sein. Sie arbeitet mit den Krankenhäusern, der Polizei, den Feuerwehren sowie den Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften für den ärztlichen Notfalldienst zusammen. Mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragte Personen müssen die Qualifikation als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin haben.

Die Kreisleitstelle ist das zentrale Lenkungs- und Koordinierungsorgan für den Rettungsdienst. Zur Sicherstellung einer durchgängigen Gefahrenabwehr fordert der Gesetzgeber eine **einheitliche Leitstelle** für den Rettungsdienst und den Feuerschutz.

Für eine optimale Wahrnehmung der zentralen Lenkungs- und Koordinierungsaufgaben im Rettungsdienst ist die Aufschaltung aller **Notrufe 112** zur Kreisleitstelle sinnvoll.

Dieser ursprüngliche Feuerwehrnotruf wird von den Bürgern in erheblichem Maße auch als Notfallnummer für rettungsdienstliche Einsätze genutzt.

Der Gesetzgeber lässt es jedoch zu, dass der Notruf auch weiterhin auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte geschaltet wird, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen.

Im Kreis Borken haben die Städte Ahaus, Bocholt und Borken von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Qualitätsanforderungen an eine optimale Aufgabenerfüllung

- schnellstmögliche Entgegennahme und Bearbeitung aller eingehenden Notrufe
- sachgerechte Alarmierung der Rettungsmittel unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Einsatzleitsystems, so dass im Rahmen des rettungsdienstlichen Gesamtsystems die Einhaltung der Hilfsfrist unterstützt wird.
- Zeitgleiche Bearbeitung von mindestens 2 Notrufen
- Disposition des Krankentransportes unter Berücksichtigung von Zeiten mit hohem Einsatzaufkommen
- Beachtung wirtschaftlicher Aspekte bei der Planung und Lenkung der Krankentransporteinsätze

1.2 Standort

Die Leitstelle des Kreises Borken befindet sich im Kreishaus Borken, Burloer Straße 93. Der Gebäudeteil wurde im Jahre 1999 neu gebaut und am 20.12.1999 in Betrieb genommen.

1.3 Technische Ausstattung/Fernmeldeeinrichtungen

Die Leitstellentechnik muss eine schnelle Einsatzdisposition ermöglichen. Entscheidend dabei ist das Vorhalten moderner Alarmierungs- und Kommunikationstechnik in redundanter Ausführung.

Das installierte Einsatzleitsystem ermöglicht eine zentrale Abfrage des Notrufes 112 im gesamten Kreisgebiet.

Bis auf die Städte Ahaus, Bocholt und Borken sind die Notrufe aller Städte und Gemeinden des Kreises zur Kreisleitstelle geschaltet.

Das zur Zeit eingesetzte System ist bereits 8 Jahre alt und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Um den Anforderungen einer modernen betriebssicheren Leitstelle auch weiterhin gerecht zu werden, wird im Jahr 2007/2008 die Einsatzleitsoft- und hardware sowie die Notrufabfrage- und Kommunikationstechnik erneuert.

Die Workstations an den Abfrageplätzen werden durch Thin Clients in Verbindung mit einer Citrix-Server Farm ersetzt. Diese Technik ermöglicht bei besonderen Lagen die Einrichtung sog. Überlaufplätze für die zusätzliche Einsatzbearbeitung ohne größeren Zeitaufwand.

Die Arbeitsplätze werden ergänzend den arbeitsmedizinischen und ergonomischen Anforderungen angepasst.

In den kommenden Jahren sind weitere Investitionen zur Optimierung der eingesetzten Technik erforderlich. Da die Leitstelle als zentrale Kommunikationseinheit fungiert, betreffen die Veränderungen auch immer die Infrastruktur der Leitstelle. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Fahrzeugortung im Rettungsdienst durch GPS und GeoRouting: dieses System ermöglicht eine optimierte Auslastung der Fahrzeuge durch das einsetzen der „Nächsten Fahrzeugstrategie“ bei der Einsatzdisposition. Ergänzend unterstützen diese Techniken die Navigation in den Einsatzfahrzeugen.

Mobile Datenerfassung: dieses System ermöglicht eine optimierte und beschleunigte Einsatzdatenerfassung im Rettungsdienst durch den Einsatz mobiler Erfassungsgeräte.

Digitalfunk: nach den derzeitigen Planungen ist für das Jahr 2010/2011 die bundesweite Einführung des Digitalfunks vorgesehen. Digitalfunk verbessert die Funkversorgung macht aber Investitionen im Bereich der Leitstelle und der Fahrzeuge des Rettungsdienstes erforderlich. Soweit möglich, werden die Anforderungen bei der anstehenden Modernisierung bereits berücksichtigt.

1.4 Personelle Ausstattung

Personal der Kreisleitstelle (Stand: 01.08.2007)

Funktion	Anzahl	Besoldung/Vergütung nach Stellenplan
Leiter der Leitstelle	1	A 12
Einsatzdisponenten	15	A 9 (11 Kräfte) A 9 mit Zulage (1 Kraft) Entgeltgruppe 6 TVöD (3 Kräfte)
Tagesdienst	1	Entgeltgruppe 6 TVöD

Qualifikation	Anzahl	
a) Rettungsdienst	13	Rettungsassistenten, davon 5 Kräfte mit Ausbildung „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“
	4	Rettungssanitäter davon 1 Kraft mit Ausbildung „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“

Qualifikation	Anzahl	
b) Feuerschutz	1	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes
	12	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes mit Führungsausbildung (BIII bzw. BmD)
	4	Angestellte (mit Führungsausbildung in der Freiw. Feuerwehr - mindestens Gruppenführer FIII-)
c) fachspezifische Leitstellenausbildung	13	Leitstellenlehrgang (B LSt) am Institut der Feuerwehr Münster

Das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal hat jährlich an einer mindestens 30stündigen aufgabenbezogenen **Fortbildung** teilzunehmen und dieses nachzuweisen. Die Disponenten in der Leitstelle gehören zum Einsatzpersonal und unterliegen damit der Fortbildungsverpflichtung.

Kräfte, die nicht die geforderte Qualifikation zum Rettungsassistenten haben, werden vorrangig in der Krankentransport-Disposition eingesetzt.

Der Personal Ist-Bestand umfasst 15 Personen im Schichtdienst, eine Person im Tagesdienst und eine Leitungsfunktion.

Das Orgakom-Gutachten trifft auch Aussagen zum Personalbedarf in der Leitstelle. Anerkannt wurde auf der Basis der damals noch gültigen Wochenarbeitszeit von 54 Stunden ein Bedarf von 12,3 Stellen für Mitarbeiter im 24-Std. Dienst sowie 1,8 Stellen im Tagesdienst. Diese Berechnung berücksichtigt 3 Funktionen im 24 Std. Dienst und eine Funktion im Tagesdienst. Diese Werte müssen der aktuell gültigen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden angepasst werden.

Die Neuberechnung stellt sich wie folgt dar:

$$P = \frac{7 \text{ Tage} \times 24 \text{ Std.} \times 3 \text{ Funktionsstellen}}{48 \text{ Wochenstunden}} \text{ zzgl. } 32 \% \text{ Ausfallreserve} = \mathbf{13,86 \text{ Stellen}}$$

Umgerechnet ergibt sich ein Bedarf von 13,86 Stellen im 24 Std. Dienst. Der Bedarf im Tagesdienst bleibt unverändert. In der Summe besteht ein Stellenbedarf von 15,66 Stellen zuzüglich Leitungsfunktion.

Der aus der Reduzierung der Wochenarbeitszeit entstehende Stellenbedarf wurde durch die Einstellung von zwei feuerwehrtechnischen Beamten gedeckt.

Betrachtet man ergänzend das Einsatzaufkommen in den Bereichen Feuerwehr, Notfallrettung und Krankentransport und die damit verbundene Zahl von Notrufen, ist im Ergebnis ebenfalls die Besetzung mit drei Funktionsstellen sachgerecht.

Einsatzaufkommen 2006

Einsatzart	Anzahl der Einsätze
Feuerwehr	2.889
Notfallrettung	11.290
Krankentransport	12.259
Gesamt	26.438

Kostenzuordnung

Die Kosten der Leitstelle werden unter Berücksichtigung von Vorhaltung und Einsatzhäufigkeit folgendermaßen auf die Dienste aufgeteilt:

	Anteil	davon Feuerschutz Berechnung		davon Rettungsdienst Berechnung	
Vorhaltekosten	60 %		30 %		30 %
Einsatzhäufigkeit	40 %				
<u>Einsätze 2006:</u>					
Feuerschutz 2.889 (10,9 %)		10,9 x 40 %	4,36 %		
Rettungsd. 23.549 (89,1 %)				89,1 x 40 %	35,64 %
Gesamt 26.438	100 %		34,36 %		65,64 %

- **Die Gesamtkosten der Kreisleitstelle gehen zu einem Anteil von 65 % zu Lasten des Rettungsdienstes und von 35 % zu Lasten des Feuerschutzes.**

2. Rettungswachenstandorte

2.1. Allgemeines

Gem. § 6 Abs. 1 RettG sind die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 RettG regelt ergänzend, dass der Träger des Rettungsdienstes für die im Bedarfsplan nach § 12 festgelegte Zahl von Rettungswachen sorgt. Weitere Hinweise enthält die amtliche Begründung zum Entwurf des Rettungsgesetzes, die im Wortlaut nachfolgend wiedergegeben wird.

Amtliche Begründung zum Entwurf des § 13 Rettungsgesetz
(Landtagsdrucksache 11/3181 vom 06.02.1992)

Die Verteilung der Rettungswachen und ihre Ausstattung mit Krankenkraftwagen sowie der jeweilige Einsatzbereich sind für das gesamte Gebiet des Trägers des Rettungsdienstes festzulegen. Der Anteil von Rettungswagen und Krankentransportwagen muss in einem bedarfsgerechten Verhältnis stehen. Das Netz der Rettungswachen soll so engmaschig sein, dass jeder an einer Straße gelegene Notfallort in einer Eintreffzeit (Hilfsfrist) von 5-8 Minuten, im ländlichen Bereich bis zu 12 Minuten, erreichbar ist.

2.2 Hilfsfristen/Zielerreichungsgrad

Die genannten Hilfsfristen sind gesetzlich nicht festgelegt. Hinweise dazu ergeben sich aber u.a. aus dem Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW vom 05.04.2000 (Auszug):

Eintreffzeit (auch Hilfsfrist genannt) ist eine Planungsgröße für den jeweiligen Rettungsdienstbereich. Die Eintreffzeit ist der Zeitraum zwischen dem Eingang der Notfallmeldung in der zuständigen Leitstelle und dem Eintreffen des ersten (geeigneten) Rettungsmittels am Notfallort. Ihre Festsetzung im Bedarfsplan ist Aufgabe des Planungsträgers (Kreis).

Mit dem Sicherheitsniveau wird der Grad der Einhaltung der vom Planungsträger vorzusehenden Eintreffzeit (Hilfsfrist) beschrieben, in der in einem Rettungsdienstbereich alle an einer Straße gelegenen Notfallorte rettungsdienstlich qualifiziert bedient sein sollten.

Für die Bedarfsplanung bedeutet die Eintreffzeit (Hilfsfrist) mit einem Sicherheitsniveau von z.B. 80 bzw. 90 % der Fälle, dass für 20 bzw. 10 % der Einsätze der Notfallrettung in der Realität eine längere Hilfsfrist einschränkend in Kauf genommen wird. Dabei sind unter den 20 bzw.

10 %-Ausnahmefällen sowohl witterungs- als auch verkehrsbedingte Ausnahmesituationen (z. B. höhere Gewalt) wie auch das Notfallaufkommen in entlegenen, quasi nicht besiedelten Gebieten, die als seltene „Ausnahmefälle“ einzustufen sind, zusammenzufassen. Als Voraussetzung für die Einhaltung der Eintreffzeit ist es damit nicht zwingend erforderlich, Gebiete mit sehr geringer Notfallwahrscheinlichkeit planerisch zu versorgen.

In NRW hat sich bei der Hilfsfrist ein Richtwert von 5 – 8 Minuten, im ländlichen Bereich von 12 Minuten verfestigt.

Das bedeutet aber auch, dass der Einsatzradius, den Rettungswagen in einer bestimmten Zeit abdecken können, im wesentlichen abhängig von der Verkehrssituation, den Witterungsverhältnissen und der örtlichen Struktur (Stadtbereich, ländlicher Bereich) ist. Diese Einsatzradien können von Wache zu Wache unterschiedlich sein und sind individuell zu ermitteln.

Es kann jedoch folgender Richtwert bei den Planungen zugrunde gelegt werden:

- Ausrückzeit 1 Minute
- Bei Alarmfahrten je Minute 1 km

Neben der Hilfsfrist ist im Bedarfsplan auch der Zielerreichungsgrad (Sicherheitsniveau) festzulegen. Der Zielerreichungsgrad ist wie die Hilfsfrist gesetzlich nicht geregelt. Das OVG Münster hat in seinem Beschluss vom 22.10.1999 -13 A5617/98- definiert, dass ein funktionsfähiger Rettungsdienst nur dann besteht, wenn die Notfallrettung die Eintreffzeiten von maximal 8 Minuten im städtischen und 12 Minuten im ländlichen Bereich in 90-95 % aller Fälle erreicht.

Der Träger des Rettungsdienstes hat bei der Festlegung von Zahl und Standort der Rettungswachen die Vorgaben Bediensicherheit, Zeitminimierung, Hilfsfrist und Sicherheitsniveau gleichermaßen zu erfüllen.

Hierfür sind folgende Kriterien von Bedeutung:

- Fläche und topografische Besonderheiten des Rettungsdienstbereiches
- Bevölkerungsdichte und Infrastruktur
- Einsatzaufkommen nach zeitlicher und räumlicher Verteilung
- Anbindung an Notfallkrankenhäuser

Die Hilfsfrist wird für den Kreis Borken auf 12 Minuten mit einem Zielerreichungsgrad (Sicherheitsniveau) von 95 % festgelegt.

2.3 Standorte

Wie bereits ausgeführt, wird die Hilfsfrist durch die Wahl der Standorte beeinflusst. Im Kreisgebiet sind insgesamt 10 Rettungswachen eingerichtet, von denen 4 als kombinierte Feuer- und Rettungswachen betrieben werden. Neu hinzugekommen ist gegenüber der Bedarfsplanung 2001 die Rettungswache Heek als Tagesdienstwache mit 12-Stunden Besetzung.

Rettungswachen	Feuer- und Rettungswachen
Gescher	Ahaus
Heek	Bocholt
Isselburg	Borken
Reken	Gronau
Stadtlohn	
Vreden	

Die vorhandene Verteilung der Rettungswachenstandorte hat sich bewährt. Innerhalb der Hilfsfrist von 12 Minuten wurde ein Zielerreichungsgrad von 94,7 % im Jahr 2006 realisiert. Im Vergleich zum Jahr 2001 eine Steigerung um 2,3 %. Eine ortsteilbezogene Darstellung der Hilfsfristen ist in Anlage 1 dargestellt.

Zur Optimierung der Eintreffzeiten sind die Einsatzbereiche folgender Rettungswachen verändert worden:

- Borken: Erweiterung um Randbereiche der Stadt Rhede
- Gronau: Erweiterung um den Ortsteil Nienborg der Gemeinde Heek
- Isselburg: Erweiterung um den Ortsteil Suderwick der Stadt Bocholt

Weitere geringfügige Korrekturen der Einsatzbereichsgrenzen können darüber hinaus aus praktischen Einsatzerfahrungen auch zukünftig notwendig werden.

Da in der Gemeinde Schöppingen die Einhaltung der Hilfsfristen allein durch die zuständige Rettungswache Ahaus nicht gewährleistet ist, hat der Kreis zur Unterstützung des Regelrettungsdienstes für Zeit von 18.00 – 06.00 Uhr ein First-Responder-System installiert. Während des Tages erfolgt die Versorgung durch die Wache Heek.

Weitere Ergänzende Einsatzregelungen für diesen Bereich sind mit den Nachbarkreisen abgestimmt (Einsatz des Rettungshubschraubers / bodengebundener Rettungsdienst vom Standort Havixbeck).

2.4 Einsatzbereiche

2.4.1 Rettungswache Ahaus

Träger :

Kreis Borken

Betreiber:

Stadt Ahaus

Standort:

Feuer- und Rettungswache Ahaus, Konrad-Adenauer-Ring 8, 48683 Ahaus

Einsatzgebiet:

Stadt-/Gemeinde-Gebiet	Fläche in km ²	Einwohner	Einwohner je km ²
Ahaus	151	38.509	255
Legden	56	6.807	121
Schöppingen	68	7.909	115
Heek ohne OT Nienborg	40	4.080	102
Gesamt	315	55.266	175

Entfernungskilometer:

	Ahaus
Heek	10,9 km
Legden	9,5 km
Schöppingen	16,8 km
Schöppingen Eggerode	21,8 km

Stationierte Einsatzfahrzeuge	Besetzzeiten
1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	Täglich 24 Stunden
1 Rettungswagen (RTW)	Täglich 24 Stunden
1 Rettungswagen (RTW)	Mo – Fr von 07.00 – 22.00 Uhr; Sa, So und Feiertags von 10.00 – 18.00 Uhr
1 Krankentransportwagen (KTW)	Mo – Fr von 07.30 – 15.30 Uhr
1 Krankentransportwagen (KTW)	Ergänzungsfahrzeug

Sondereinsatzregelungen:

Die Rettungswache Ahaus bedient folgende Einsatzabschnitte auf der A 31:

- AS Legden /Ahaus jeweils in Fahrtrichtung Emden und Oberhausen
- AS Heek jeweils in Fahrtrichtung Emden und Oberhausen

Die neue Wache Heek übernimmt als Tageswache in der Zeit von 06.00 – 18.00 Uhr den Einsatzbereich Heek und Schöppingen. Zur Nachtzeit wird die Wache Ahaus alarmiert. Insoweit werden die Angaben zu Heek und Schöppingen hier weitergeführt.

Notfallversorgung:

Notarzt/Notfallkrankenhaus Notfallaufnahmebereich	St. Marien-Krankenhaus Ahaus Ahaus, Legden, Schöppingen, Heek (ohne OT Nienborg)
--	--

Einsatzaufkommen:

Jahr	Rettungseinsätze	Notarzteinsätze	Krankentransporte
1990	1.088	648	1.722
1995	1.266	920	1.971
2000	1.592	1.012	2.496
2006	1.636	1.134	2.002

Hilfsfristen (Eintreffzeiten) der Rettungswache Ahaus



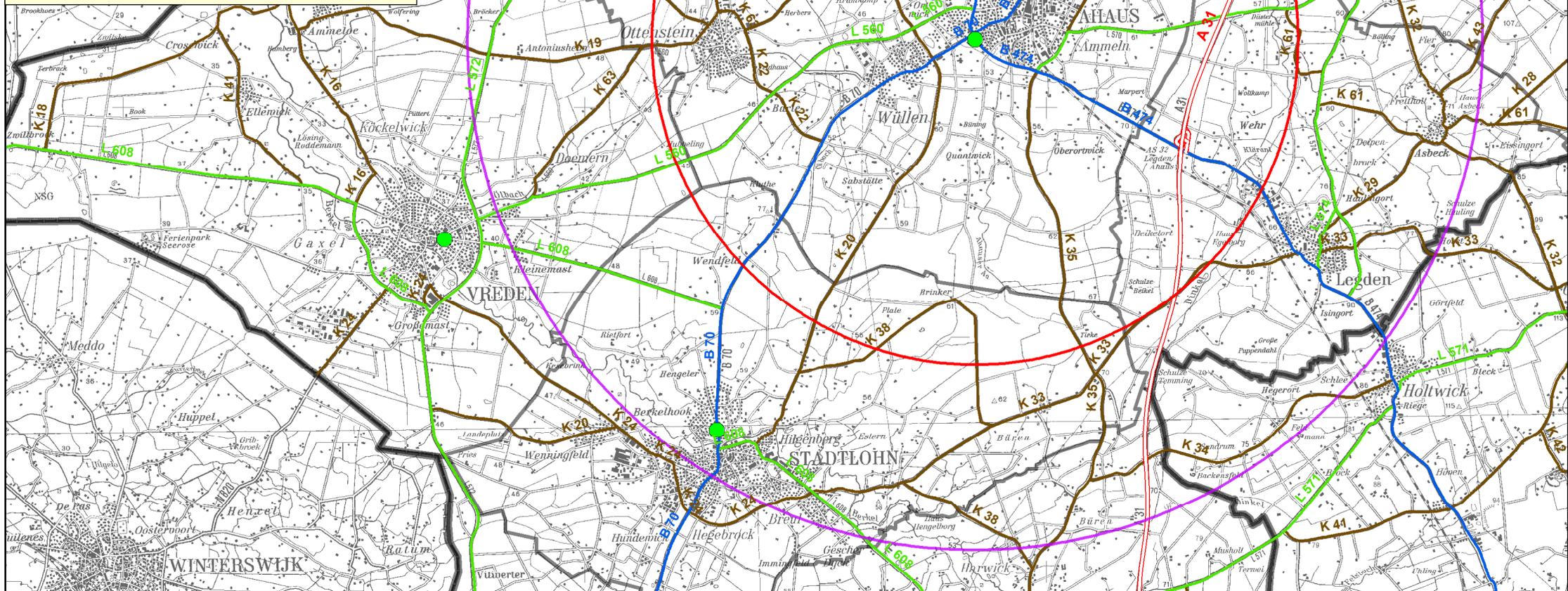
- Rettungswachen
- 8 min Umring
- 12 min. Umring
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße

Herausgeber:
Kreisverwaltung Borken
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Bevölkerungsschutz
Burloer Str. 93, 46325 Borken
Telefon: 02861 82 1222 Telefax: 02861 82 271 1209
E-Mail: m.heistermann@kreis-borken.de
Internet: www.kreis-borken.de

Kartographie/Gestaltung:
Kreisverwaltung Borken
Fachbereich Vermessung und Kataster
Geodatenmanagement
Burloer Str. 93, 46325 Borken
Telefon: 02861 82 2530 Telefax: 02861 82 271 2530
E-Mail: gdm@kreis-borken.de
Internet: www.kreis-borken.de

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
© Geobasisdaten (2007): Kreis Borken, Fachbereich Vermessung und Kataster, Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Stand: November 2007



2.4.2 Rettungswache Bocholt

Träger/Betreiber :

Stadt Bocholt

Standort:

Feuer- und Rettungswache Bocholt, An der Bleiche 2, 46397 Bocholt

Räumliche Unterbringung der Rettungswache:

Baumaßnahme	Neubau der Feuer- und Rettungswache zur Zeit in Planung
Kostenvolumen	Gesamtkosten 9.162.000 €, Anteil der Rettungswache: ca. 22 % = 2.015.640 €
Anmerkungen	Mit der Fertigstellung ist ca. im Jahr 2010 zu rechnen.

Einsatzgebiet:

Stadt-/Gemeinde-Gebiet	Fläche in km ²	Einwohner	Einwohner je km ²
Bocholt <i>ohne OT Suderwick</i>	112	71.770	640
Rhede	78	19.293	245
Gesamt	190	92.933	489

Entfernungskilometer:

	Bocholt
Rhede	6,1
Suderwick	9,1

Stationierte Einsatzfahrzeuge	Besetzzeiten
1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Täglich 24 Stunden
1 Rettungswagen (RTW)	Täglich 24 Stunden
1 Rettungswagen (RTW)	Täglich 24 Stunden
1 Rettungswagen (als Reserve)	Ergänzungsfahrzeug
1 Krankentransportwagen (KTW)	Werktags 08.00 – 17.00 Uhr
1 Krankentransportwagen (KTW)	Ergänzungsfahrzeug
1 Krankentransportwagen (KTW)	Ergänzungsfahrzeug

Einbindung eines Krankentransportwagens des Malteser-Hilfsdienstes Bocholt über eine entsprechende Vereinbarung

Sondereinsatzregelungen:

- Über vertragliche Regelung mit dem Kreis Wesel Mitversorgung einiger Teilbereiche der Stadt Hamminkeln (OT Dingden, Loikum, Wertherbruch)
- Das Einsatzgebiet der Rettungswache Isselburg wird notärztlich mitversorgt

Notfallversorgung:

Notarzt/Notfallkrankenhaus Notfallaufnahmebereich	St. Agnes-Hospital Bocholt Bocholt, Isselburg, Rhede
--	---

Einsatzaufkommen:

Jahr	Rettungseinsätze	Notarzteinsätze	Krankentransporte
1991	1.456	1.397	3.936
1995	2.443	1.564	3.191
2000	2.433	1.687	4.637
2006	2.673	1.864	4.383

Hilfsfristen (Eintreffzeiten) der Rettungswache Bocholt



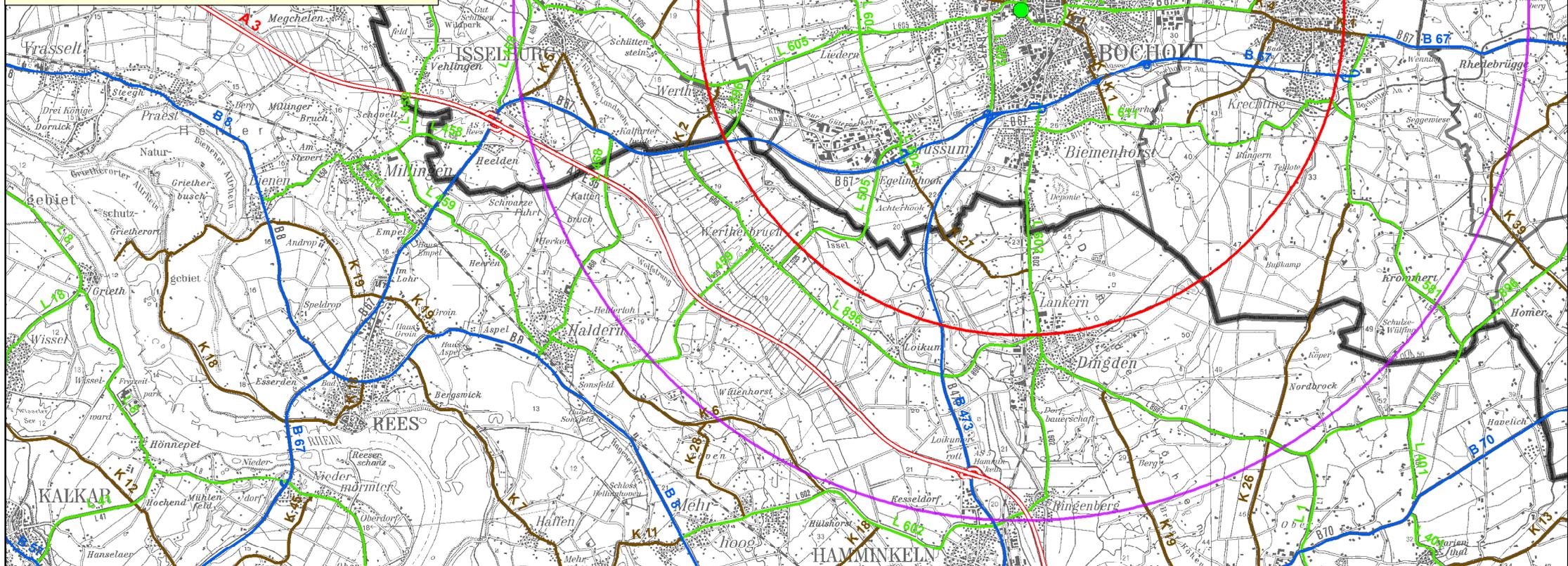
- Rettungswachen
- 8 min Umring
- 12 min. Umring
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße

Herausgeber:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung
 Bevölkerungsschutz
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 1222 Telefax: 02861 82 271 1209
 E-Mail: m.heistermann@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Kartographie/Gestaltung:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Vermessung und Kataster
 Geodatenmanagement
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 2530 Telefax: 02861 82 271 2530
 E-Mail: gdm@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
 © Geobasisdaten (2007); Kreis Borken, Fachbereich Vermessung und Kataster, Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Stand: November 2007



2.4.3. Rettungswache Borken

Träger :

Kreis Borken

Betreiber:

Stadt Borken

Standort:

Feuer- und Rettungswache Borken, Butenwall 9 -11, 46325 Borken

Einsatzgebiet:

Stadt-/Gemeinde-Gebiet	Fläche in km ²	Einwohner	Einwohner je km ²
Borken	152	41.088	269
Heiden	53	8.195	153
Raesfeld	58	11.070	192
Velen <i>OT Ramsdorf</i>	32	6.050	189
Gesamt	295	66.403	225

Entfernungskilometer:

	Borken
Heiden	5,9
Raesfeld	9,2
Raesfeld-Erle	12,7
Velen, OT Ramsdorf	6,7

Stationierte Einsatzfahrzeuge	Besetzzeiten
1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Täglich 24 Stunden
1 Rettungswagen (RTW)	Täglich 24 Stunden
1 Rettungswagen (RTW)	Mo – Fr von 07.00 – 22.00 Uhr; Sa, So und Feiertags von 10.00 – 18.00 Uhr
1 Krankentransportwagen (KTW)	Mo – Fr von 07.30 – 15.30 Uhr
1 Krankentransportwagen (KTW)	Ergänzungsfahrzeug

Sondereinsatzregelungen:

- Die Einsatzgebiete der Rettungswache Reken und Gescher (Velen OT Velen) werden notärztlich mitversorgt.
- Randbereiche des Stadtgebietes Rhede-Krommert werden mitversorgt.

Notfallversorgung:

Notarzt/Notfallkrankenhaus Notfallaufnahmebereich	St. Marien-Krankenhaus Borken Borken, Heiden, Raesfeld, Velen, Reken
--	---

Einsatzaufkommen:

Jahr	Rettungseinsätze	Notarzteinsätze	Krankentransporte
1990	1.443	779	1.554
1995	1.609	1.058	2.115
2000	1.528	1.017	2.864
2006	1.862	1.287	2.455

Hilfsfristen (Eintreffzeiten) der Rettungswache Borken

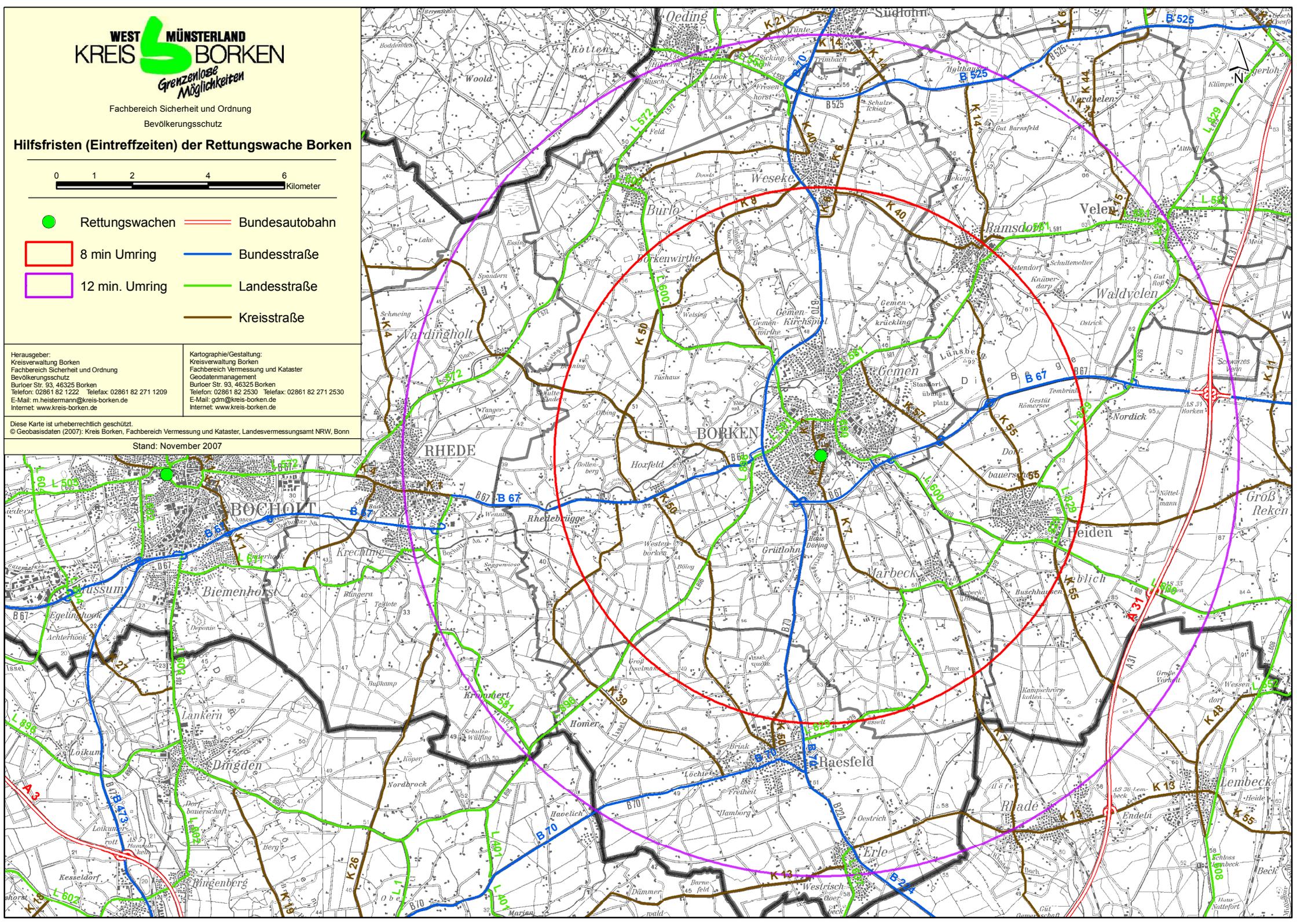


- Rettungswachen
- 8 min Umring
- 12 min. Umring
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße

Herausgeber:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung
 Bevölkerungsschutz
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 1222 Telefax: 02861 82 271 1209
 E-Mail: m.heistermann@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Kartographie/Gestaltung:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Vermessung und Kataster
 Geodatenmanagement
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 2530 Telefax: 02861 82 271 2530
 E-Mail: gdm@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
 © Geobasisdaten (2007); Kreis Borken, Fachbereich Vermessung und Kataster, Landesvermessungsamt NRW, Bonn
 Stand: November 2007



2.4.4. Rettungswache Gescher

Träger :

Kreis Borken

Betreiber:

DRK Kreisverband Borken

Standort:

Rettungswache Gescher, Venneweg 16, 48712 Gescher

Einsatzgebiet:

Stadt-/Gemeinde-Gebiet	Fläche in km ²	Einwohner	Einwohner je km ²
Gescher	81	17.128	212
Velen (OT Velen)	39	6.964	178
Gesamt	119	24.092	202

Entfernungskilometer:

	Gescher
Velen	8,3

Stationierte Einsatzfahrzeuge	Besetzzeiten
1 Rettungswagen (RTW)	Täglich 24 Stunden

Sondereinsatzregelungen:

Die Rettungswache Gescher bedient folgende Einsatzabschnitte auf der A31: AS Gescher (Fahrtrichtung Emden und Oberhausen)
--

Notfallversorgung:

Notarzt/Notfallkrankenhaus	Krankenhaus Maria-Hilf, Stadtlohn
----------------------------	-----------------------------------

Einsatzaufkommen:

Jahr	Rettungseinsätze	Notarzteinsätze	Krankentransporte
1990	536	-	341
1995	591	-	460
2000	615	-	591
2006	726	-	318

Hilfsfristen (Eintreffzeiten) der Rettungswache Gescher



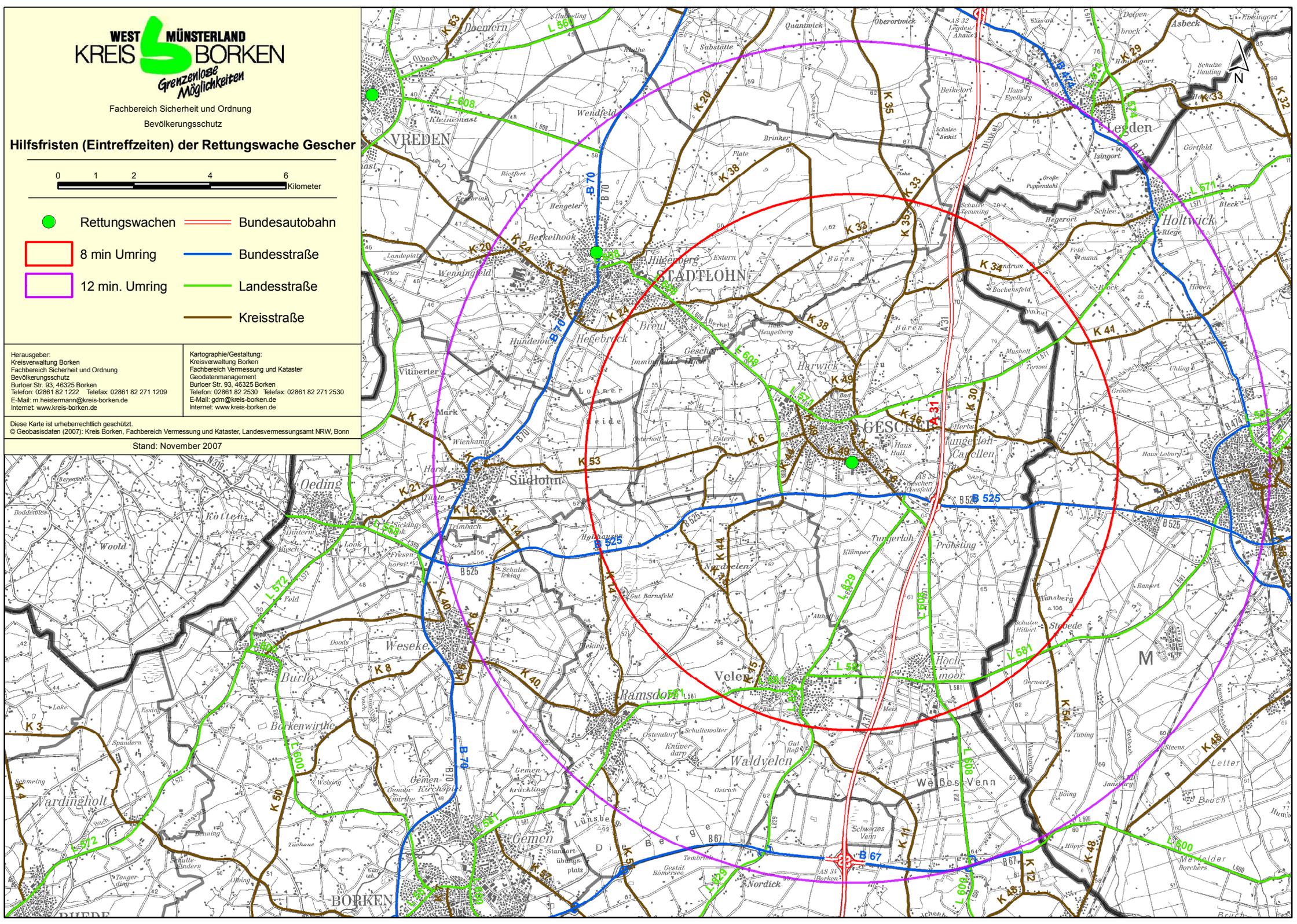
- Rettungswachen
- 8 min. Umring
- 12 min. Umring
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße

Herausgeber:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung
 Bevölkerungsschutz
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 1222 Telefax: 02861 82 271 1209
 E-Mail: m.heistermann@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Kartographie/Gestaltung:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Vermessung und Kataster
 Geodatenmanagement
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 2530 Telefax: 02861 82 271 2530
 E-Mail: gdm@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
 © Geobasisdaten (2007); Kreis Borken, Fachbereich Vermessung und Kataster, Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Stand: November 2007



2.4.5. Rettungswache Gronau

Träger :

Kreis Borken

Betreiber :

Stadt Gronau

Standort:

Feuer- und Rettungswache Gronau, Eper Straße 76, 48599 Gronau

Einsatzgebiet:

Stadt-/Gemeinde-Gebiet	Fläche in km ²	Einwohner	Einwohner je km ²
Gronau	78	46.488	591
Heek OT Nienborg	28	2.600	93
Gesamt	106	49.088	463

Entfernungskilometer:

	Gronau
Heek - Nienborg	9,5 km

Stationierte Einsatzfahrzeuge	Besetzzeiten
1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Täglich 24 Stunden
1 Rettungswagen (RTW)	Täglich 24 Stunden
1 Rettungswagen (RTW)	Mo – Fr von 07.00 – 22.00 Uhr; Sa, So und Feiertags von 10.00 – 18.00 Uhr
1 Krankentransportwagen (KTW)	Mo – Fr von 07.30 – 15.30 Uhr
1 Krankentransportwagen (KTW)	zur Zeit nicht realisiert

Sondereinsatzregelungen:

Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt der Einsatz auch grenzüberschreitend im Bereich Gronau/Losser (Overdinkel)

Notfallversorgung:

Notarzt/Notfallkrankenhaus Notfallaufnahmebereich	St. Antonius-Hospital Gronau Gronau, Heek
--	--

Einsatzaufkommen:

Jahr	Rettungseinsätze	Notarzteinsätze	Krankentransporte
1990	1.088	593	1.471
1995	1.273	819	2.041
2000	1.649	861	2.259
2006	1.677	1.055	1.769

Hilfsfristen (Eintreffzeiten) der Rettungswache Gronau



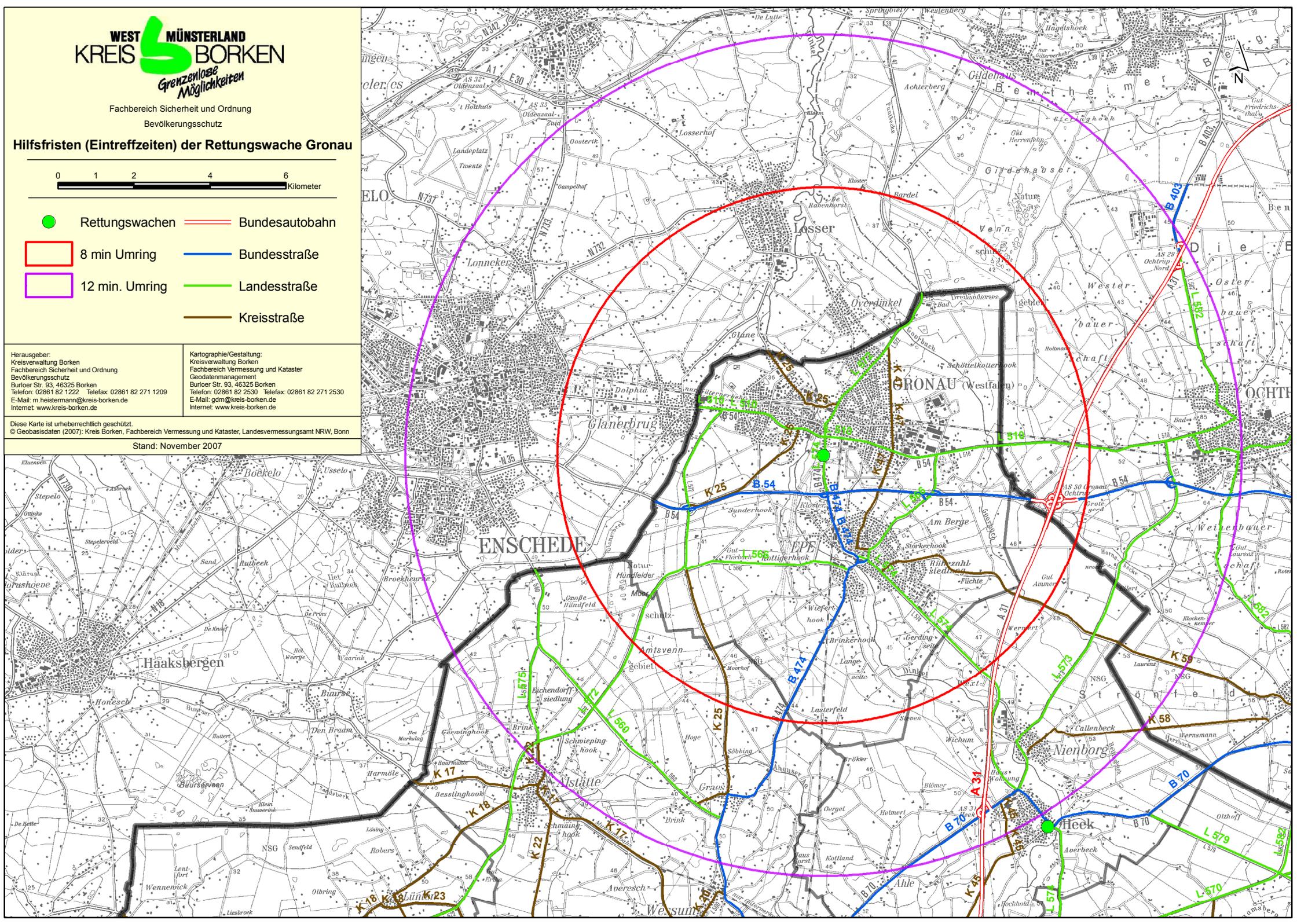
- Rettungswachen
- 8 min Umring
- 12 min. Umring
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße

Herausgeber:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung
 Bevölkerungsschutz
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 1222 Telefax: 02861 82 271 1209
 E-Mail: m.heistermann@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Kartographie/Gestaltung:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Vermessung und Kataster
 Geodatenmanagement
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 2530 Telefax: 02861 82 271 2530
 E-Mail: gdm@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
 © Geobasisdaten (2007); Kreis Borken, Fachbereich Vermessung und Kataster, Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Stand: November 2007



2.4.6. Rettungswache Heek

Träger :

Kreis Borken

Betreiber :

Johanniter- Unfallhilfe e.V. Regionalverband Münster

Standort:

Rettungswache Heek, Markt 6, 48619 Heek

Einsatzgebiet:

Stadt-/Gemeinde- Gebiet	Fläche in km ²	Einwohner	Einwohner je km ²
Heek	69	8.435	122
Schöppingen	68	7.909	116
Gesamt	137	16.344	119

Entfernungskilometer:

	Heek
Schöppingen	8

Stationierte Einsatzfahrzeuge	Besetzzeiten
1 Rettungswagen (RTW)	Täglich 24 Stunden

Sondereinsatzregelungen:

Die Rettungswache Heek wurde zum 01.01.2006 als Tageswache in Betrieb genommen. Sie ist in der Zeit von 06.00 Uhr – 18.00 Uhr besetzt.

Die Rettungswache bedient folgende Einsatzabschnitte auf der A31:
 AS Heek (Fahrtrichtung Emden und Oberhausen).

Notfallversorgung:

Notarzt	St. Marien-Krankenhaus Ahaus
Notfallkrankenhaus	St. Marien-Krankenhaus Ahaus, St. Antonius-Hospital Gronau

Einsatzaufkommen:

Jahr	Rettungseinsätze	Notarzteinsätze	Krankentransporte
2006	316	-	67

Hilfsfristen (Eintreffzeiten) der Rettungswache Heek



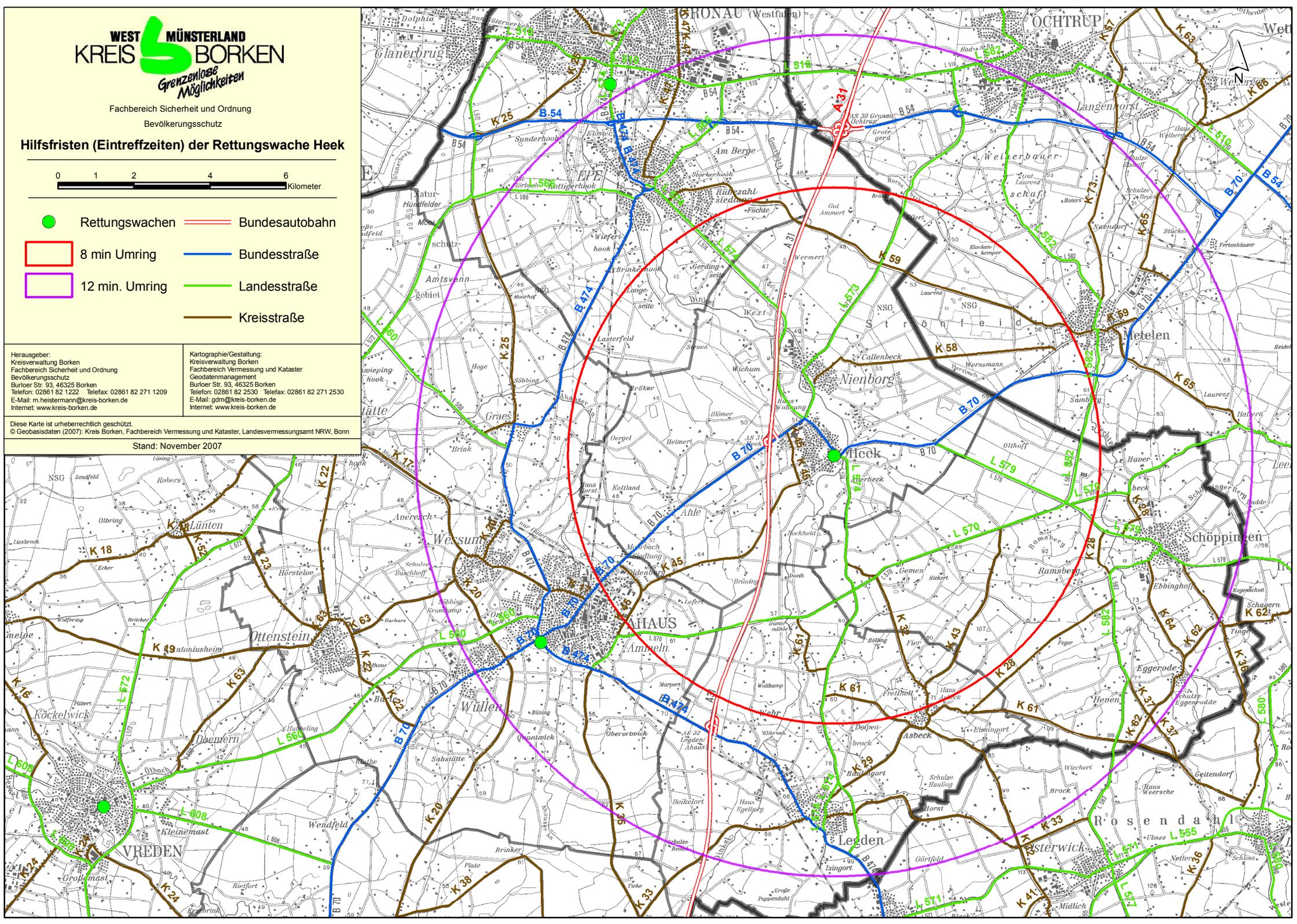
- Rettungswachen
- 8 min Umring
- 12 min. Umring
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße

Herausgeber:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung
 Bevölkerungsschutz
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 1222 Telefax: 02861 82 271 1209
 E-Mail: m.heistermann@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Kartographie/Gestaltung:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Vermessung und Kataster
 Geodatenmanagement
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 2530 Telefax: 02861 82 271 2530
 E-Mail: gdm@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
 © Geobasisdaten (2007); Kreis Borken, Fachbereich Vermessung und Kataster, Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Stand: November 2007



2.4.7. Rettungswache Isselburg

Träger :

Kreis Borken

Betreiber :

DRK Kreisverband Borken

Standort:

Rettungswache Isselburg, Adolf-Donders-Allee 11-13, 46419 Isselburg

Anmerkung:

Die räumliche Trennung der Sozialräume des Einsatzpersonals von der Fahrzeughalle ist nicht optimal. Die Platzverhältnisse in der Fahrzeughalle erlauben es nur in unzureichendem Maße, den steigenden Anforderungen an Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Es sind daher Überlegungen zu einer anderweitigen Unterbringung erforderlich. Die Standortfrage muss auch die bessere Erreichbarkeit der A 3 sowie die Versorgung im Einsatzgebiet insgesamt berücksichtigen.

Einsatzgebiet:

Stadt-/Gemeinde-Gebiet	Fläche in km ²	Einwohner	Einwohner je km ²
Isselburg	42	11.277	264
Bocholt Ortsteil Suderwick	7	1.870	267
Gesamt	49	13.147	268

Entfernungskilometer:

	Isselburg
Suderwick	5,9

Stationierte Einsatzfahrzeuge	Besetzzeiten
1 Rettungswagen (RTW)	Täglich 24 Stunden

Sondereinsatzregelungen:

Die Rettungswache bedient folgende Einsatzabschnitte auf der A3:
AS Isselburg (Fahrtrichtung Arnheim und Oberhausen).

Der Rettungswagen Isselburg wird aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung grenzüberschreitend im Bereich der Regio Achterhoek/Niederlande eingesetzt.

Notfallversorgung:

Notarzt/Notfallkrankenhaus	St. Agnes-Hospital Bocholt
----------------------------	----------------------------

Einsatzaufkommen:

Jahr	Rettungseinsätze	Notarzteinsätze	Krankentransporte
1990	366	-	225
1995	290	-	309
2000	381	-	364
2006	462	-	101

Hilfsfristen (Eintreffzeiten) der Rettungswache Isselburg



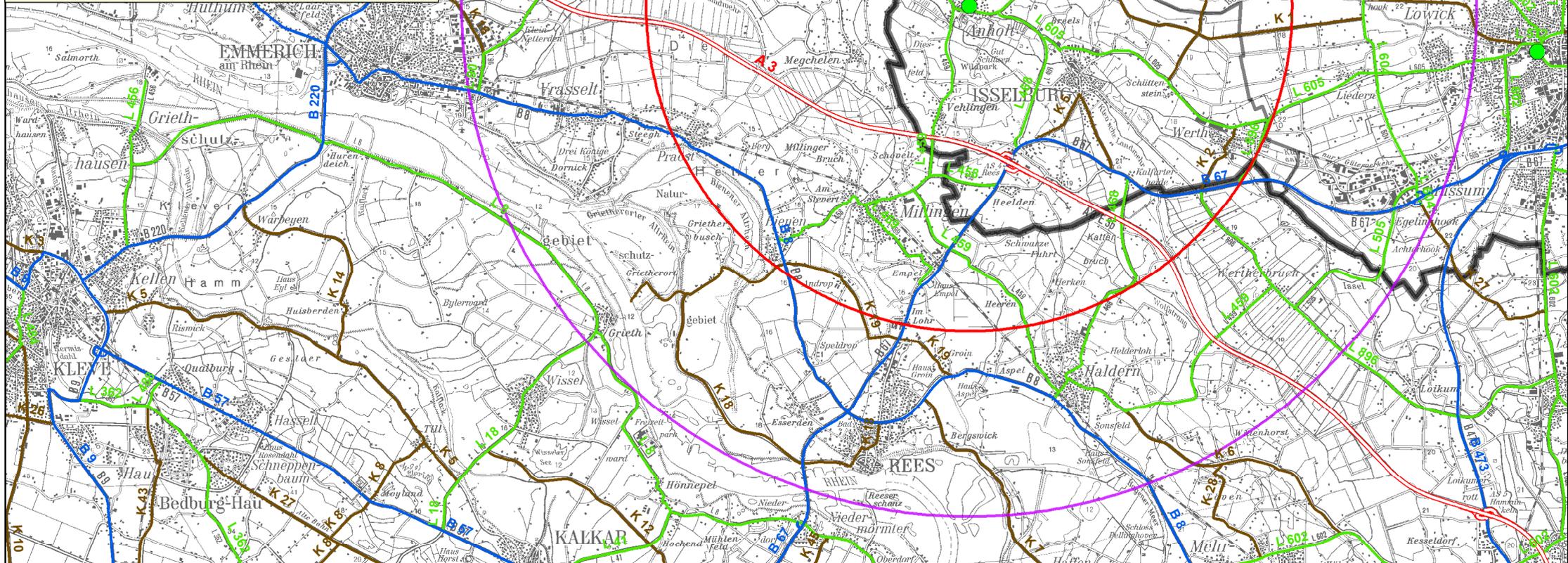
- Rettungswachen
- 8 min Umring
- 12 min. Umring
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße

Herausgeber:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung
 Bevölkerungsschutz
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 1222 Telefax: 02861 82 271 1209
 E-Mail: m.heistermann@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Kartographie/Gestaltung:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Vermessung und Kataster
 Geodatenmanagement
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 2530 Telefax: 02861 82 271 2530
 E-Mail: gdm@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
 © Geobasisdaten (2007); Kreis Borken, Fachbereich Vermessung und Kataster, Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Stand: November 2007



2.4.8. Rettungswache Reken

Träger :

Kreis Borken

Betreiber :

Gemeinde Reken

Standort:

Rettungswache Reken, Am Wehrturm 12, 48734 Reken, OT Groß-Reken

Einsatzgebiet:

Stadt-/Gemeinde-Gebiet	Fläche in km ²	Einwohner	Einwohner je km ²
Reken	78	14.311	182

Entfernungskilometer:

	Reken
Klein-Reken	6 km
Maria Veen	4 km
Hülsten	4 km
Reken Bahnhof	3 km

Stationierte Einsatzfahrzeuge	Besetzzeiten
1 Rettungswagen (RTW)	Täglich 24 Stunden
1 Reserverettungswagen (RTW)	

Sondereinsatzregelungen:

Die Rettungswache bedient folgende Einsatzabschnitte auf der A31:
 AS Borken
 AS Heiden
 - jeweils in Fahrtrichtung Emden und Oberhausen

Notfallversorgung:

Notarzt/Notfallkrankenhaus	St. Marien-Krankenhaus Borken
----------------------------	-------------------------------

Einsatzaufkommen:

Jahr	Rettungseinsätze	Notarzteinsätze	Krankentransporte
1990	361	-	246
1995	553	-	363
2000	541	-	375
2006	535	-	200

Hilfsfristen (Eintreffzeiten) der Rettungswache Reken



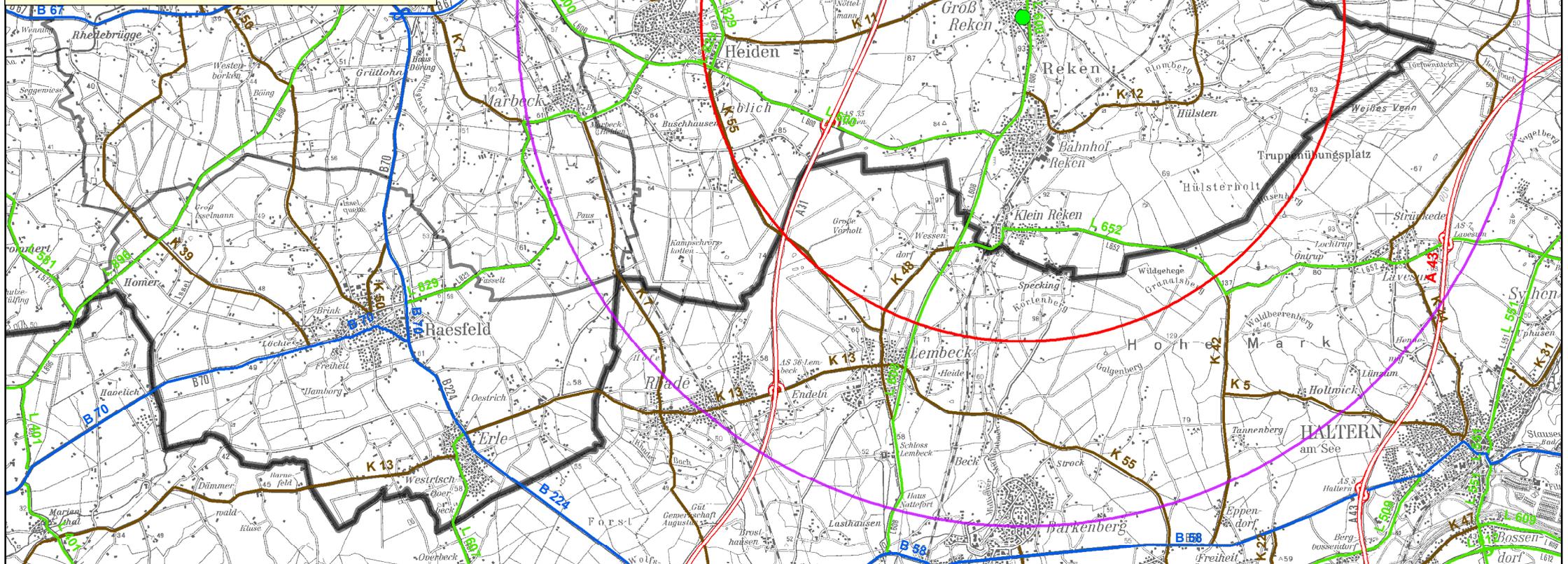
- Rettungswachen
- 8 min Umring
- 12 min. Umring
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße

Herausgeber:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung
 Bevölkerungsschutz
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 1222 Telefax: 02861 82 271 1209
 E-Mail: m.heistermann@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Kartographie/Gestaltung:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Vermessung und Kataster
 Geodatenmanagement
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 2530 Telefax: 02861 82 271 2530
 E-Mail: gdm@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
 © Geobasisdaten (2007); Kreis Borken, Fachbereich Vermessung und Kataster, Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Stand: November 2007



2.4.9. Rettungswache Stadtlohn

Träger :

Kreis Borken

Betreiber :

Stadt Stadtlohn

Standort:

Rettungswache Stadtlohn, Steinkamp 2-6, 48703 Stadtlohn

Einsatzgebiet:

Stadt-/Gemeinde-Gebiet	Fläche in km ²	Einwohner	Einwohner je km ²
Stadtlohn	79	20.674	261
Südlohn	45	8.939	196
Gesamt	124	29.613	239

Entfernungskilometer:

	Stadtlohn
Südlohn	6,5 km
Südlohn-Oeding	11,3 km

Stationierte Einsatzfahrzeuge	Besetzzeiten
1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Täglich 24 Stunden
1 Rettungswagen (RTW)	Täglich 24 Stunden
1 Reserverettungswagen (RTW)	

Sondereinsatzregelungen:

Das Einsatzgebiet der Rettungswache Gescher wird notärztlich mitversorgt:
Stadtgebiet Gescher
A31 AS Gescher (Fahrtrichtung Emden und Oberhausen)

Notfallversorgung:

Notarzt/Notfallkrankenhaus Notfallaufnahmebereich	Krankenhaus Maria-Hilf, Stadtlohn Stadtlohn, Südlohn, Gescher
--	--

Einsatzaufkommen:

Jahr	Rettungseinsätze	Notarzteinsätze	Krankentransporte
1990	313	125	1.113
1995	420	303	1.332
2000	741	532	1.379
2006	793	744	556

Hilfsfristen (Eintreffzeiten) der Rettungswache Stadtlohn



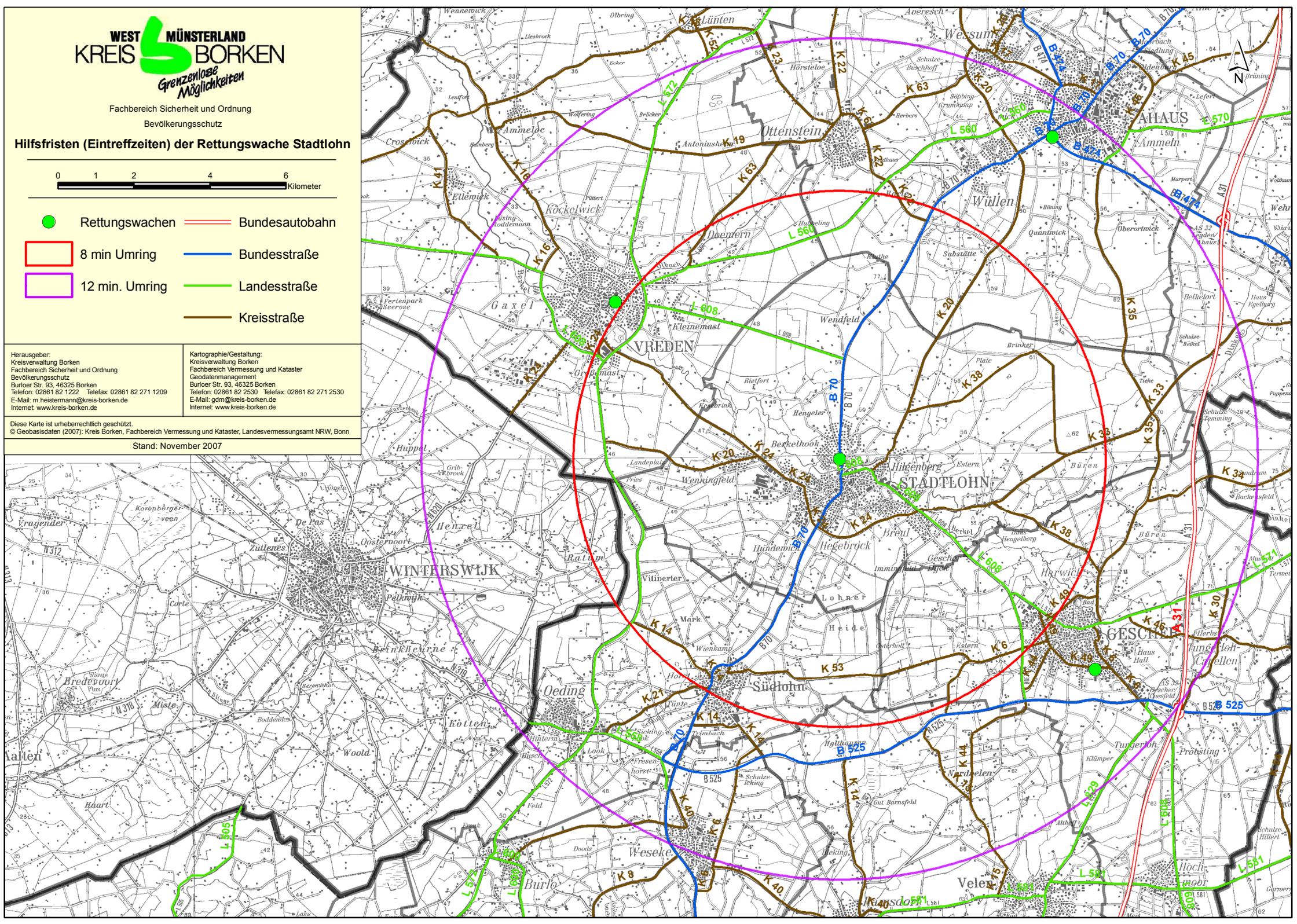
- Rettungswachen
- 8 min. Umring
- 12 min. Umring
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße

Herausgeber:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung
 Bevölkerungsschutz
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 1222 Telefax: 02861 82 271 1209
 E-Mail: m.heistermann@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Kartographie/Gestaltung:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Vermessung und Kataster
 Geodatenmanagement
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 2530 Telefax: 02861 82 271 2530
 E-Mail: gdm@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
 © Geobasisdaten (2007); Kreis Borken, Fachbereich Vermessung und Kataster, Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Stand: November 2007



2.4.10. Rettungswache Vreden

Träger :

Kreis Borken

Betreiber :

DRK Kreisverband Borken e.V.

Standort:

Rettungswache Vreden, Oldenkotter Straße 14, 48691 Vreden

Räumliche Unterbringung der Rettungswache:

Baumaßnahme	2006
Kostenvolumen	---
Anmerkungen	Der DRK-Kreisverband wurde im Rahmen einer Ausschreibung für sieben Jahre mit dem Betrieb der Rettungswache beauftragt. Der neue Standort wurde in diesem Zusammenhang vom DRK angemietet und für die Zwecke der Rettungswache eingerichtet.

Einsatzgebiet:

Stadt-/Gemeinde-Gebiet	Fläche in km ²	Einwohner	Einwohner je km ²
Vreden	135	22.723	167

Entfernungskilometer:

	Vreden
Vreden-Ammeloe	6,0 km
Vreden-Lünten	11,7 km
Vreden-Zwillbrock	9,2 km

Stationierte Einsatzfahrzeuge	Besetzzeiten
1 Rettungswagen (RTW)	Täglich 24 Stunden

Sondereinsatzregelungen:

Der RTW holt den Notarzt am Krankenhaus ab und fährt die Einsätze als NAW.
--

Notfallversorgung:

Notarzt/Notfallkrankenhaus Notfallaufnahmebereich	St. Marien-Hospital Vreden Vreden
--	--------------------------------------

Einsatzaufkommen:

Jahr	Rettungseinsätze	Notarzteinsätze	Krankentransporte
1990	523	134	646
1995	578	271	479
2000	653	283	459
2006	610	314	410

Hilfsfristen (Eintreffzeiten) der Rettungswache Vreden



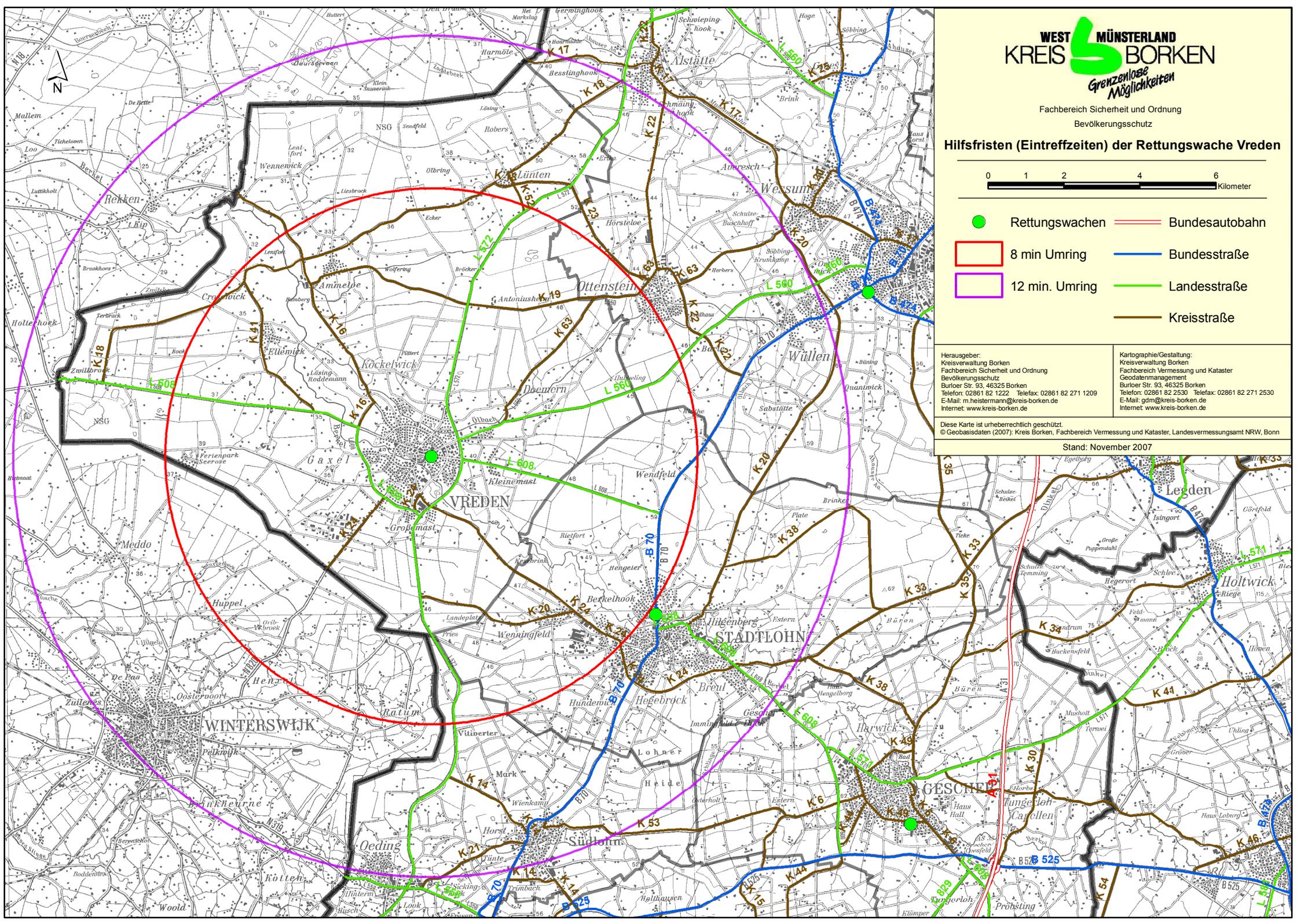
- Rettungswachen
- 8 min Umring
- 12 min. Umring
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße

Herausgeber:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Sicherheit und Ordnung
 Bevölkerungsschutz
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 1222 Telefax: 02861 82 271 1209
 E-Mail: m.heistermann@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Kartographie/Gestaltung:
 Kreisverwaltung Borken
 Fachbereich Vermessung und Kataster
 Geodatenmanagement
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Telefon: 02861 82 2530 Telefax: 02861 82 271 2530
 E-Mail: gdm@kreis-borken.de
 Internet: www.kreis-borken.de

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
 © Geobasisdaten (2007); Kreis Borken, Fachbereich Vermessung und Kataster, Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Stand: November 2007



2.4.11. First Responder System Schöppingen

Das Ortsgebiet Schöppingen war nach der Darstellung im Bedarfsplan des Jahres 2001 nicht entsprechend versorgt. Bei einer Vielzahl von Einsätzen wurde die Hilfsfrist überschritten. Die Fa. Orgakom hat in ihrem Gutachten diese Situation aufgegriffen und die Notwendigkeit eines weiteren Wachenstandortes in dem angesprochenen Gebiet festgestellt. Die Verbesserung der Situation im Raum Schöppingen erfolgte in zwei Schritten:

Als Sofortmaßnahme hat der Kreis Borken in Schöppingen zur Unterstützung des Rettungsdienstes eine Ersthelfergruppe (First-Responder) eingerichtet. Die Gruppe besteht aus Mitgliedern des Malteser Hilfsdienstes, Ortsverband Schöppingen und der Freiwilligen Feuerwehr Schöppingen und ist seit 2003 aktiv. Die Einsatzkräfte leisten täglich in der Zeit von 18.00 – 06.00 Uhr Erstversorgungsmaßnahmen am Einsatzort bis zum Eintreffen des öffentlichen Rettungsdienstes. Das bedeutet, dass mit der Alarmierung der Feuer- und Rettungswache Ahaus die First-Responder zeitgleich mit alarmiert werden.

Das Einsatzgebiet der First-Responder umfasst das Gemeindegebiet Schöppingen mit Ausnahme des Ortsteils Gemen.

Für die Einsatzabwicklung steht den Hilfskräften ein KTW zur Verfügung. Dieses Fahrzeug wurde bis 2006 im Regelrettungsdienst eingesetzt und nach der Aussonderung den First-Respondern zur Verfügung gestellt. Aufgrund des guten Gesamtzustandes kann es noch einige Zeit eingesetzt werden.

Der in Anlage 1 dargestellte Zielerreichungsgrad für den Bereich Schöppingen berücksichtigt nicht die First-Responder. Bei Berücksichtigung der Einsatzzeiten käme es zu einer weiteren Verbesserung der Quote.

Als strukturell langfristige Maßnahme erfolgte die Einrichtung der Rettungswache Heek als 12-Stunden Tageswache. Die Einrichtung der Rettungswache Heek wurde bereits an anderer Stelle in diesem Plan dargestellt.

IV. Unterhaltung des Rettungsdienstes

1. Personal

1.1. Fachliche Eignung

§ 4 RettG beschreibt die Anforderungen an den Ausbildungsstand des im Krankentransport und im Rettungsdienst eingesetzten Personals. U.a müssen die in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personen für diese Aufgaben gesundheitlich und fachlich geeignet sein.

Das im Rettungsdienst des Kreises Borken eingesetzte Personal entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Um bei den knappen personellen Ressourcen die qualifizierte Besetzung der Rettungsmittel sicherzustellen, wird vor allem Personal eingesetzt, das über die Qualifikation des Rettungsassistenten verfügt.

1.2 Personalbemessung

Beim Aufbau des Rettungsdienstes hat der Kreis als Träger des Rettungsdienstes von Anfang an die Konzeption verfolgt, die Aufgabenwahrnehmung auf der örtlichen Ebene anzusiedeln. Er hat daher auf eigene Personaleinstellungen verzichtet und stattdessen öffentlich-rechtliche Verträge über die Einrichtung und den Betrieb von Rettungswachen mit den Standortgemeinden, dem DRK-Kreisverband und der Johanniter-Unfallhilfe geschlossen.

An den Standorten Ahaus, Borken und Gronau wird der Rettungsdienst in Kombination mit einer Feuer- und Rettungswache umgesetzt.

An den Standorten Reken, Stadtlohn, Isselburg, Heek, Gescher und Vreden befinden sich reine Rettungswachen.

Die Verträge sind als Anlagen Bestandteile des Bedarfsplanes.

Die Stadt Bocholt ist als große kreisangehörige Stadt Trägerin einer Rettungswache und führt damit den Betrieb der Rettungswache Bocholt eigenverantwortlich durch.

Einfluß auf die Personalbedarfsberechnung hat die Umsetzung der 48-Stunden Woche. Die bislang praktizierte 54-Stunden-Woche im 24-Stunden-Schicht Dienst ist aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der damit verbundenen Änderung der Arbeitszeitrichtlinie nicht mehr zulässig. Ausnahmen sind im Feuerwehrtechnischen Dienst aufgrund der Möglichkeit einer sog. Opt-Out Regelung weiterhin möglich. Fraglich ist allerdings, ob diese Option auf Dauer Bestand hat.

Daher ist bei der Personalbedarfsberechnung von einer 48-Stunden-Woche auszugehen. Auf Basis der Berechnungen im Orgakom-Gutachten ergibt sich damit pro Funktionsstelle ein Wert von 4,5 Stellen für Beschäftigte nach TvÖD und von 4,62 Stellen für Beamte.

Diese Berechnung beinhaltet Ausfallzeiten, wie Urlaub, Krankheit und Fortbildung.

Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden und einer Ausfallreserve von 32 % im 24-Std.-Schichtdienst und 25 % im Tagesdienst sind folgende Stellenbesetzungen notwendig:

Beamte:

Fahrzeug	Funktionsstellen	Besetzzeit	Stellenbedarf
NEF	1	24 Std.	4,62
RTW	2	24 Std.	9,24
KTW	2	mo.-fr. 8 - 16 Uhr	2,60

Tarifbeschäftigte:

Fahrzeug	Funktionsstellen	Besetzzeit	Stellenbedarf
NEF	1	24 Std.	4,50
RTW	2	24 Std.	9,00
KTW	2	mo.-fr. 8 - 16 Uhr	2,50

Der Personalbedarf für die Rettungswachen wird auf der Basis dieser Stellenbedarfe ermittelt.

Die Stadt **Bocholt** betreibt ebenfalls eine kombinierte Feuer- und Rettungswache. Als Trägerin der Rettungswache ist von ihr die Personalbedarfsberechnung eigenständig erfolgt.

Im Rettungsdienst werden neben hauptamtlichen Kräften zum Teil auch ehrenamtliche, Zivildienstleistende und Praktikanten eingesetzt. Die Zahl ist allerdings rückläufig, was mit erhöhten Anforderungen an die Qualifikation zusammenhängt. Gründe sind u.a.

1. Ehrenamtliche Kräfte

Die im Rettungsgesetz verankerten Qualifikationsanforderungen können von ehrenamtlichen Kräften kaum noch erfüllt werden. Für den Einsatz auf dem RTW ist eine Mindestausbildung zum Rettungssanitäter erforderlich. Die Ausbildung dauert rund 5 Monate. Diese zusätzliche Ausbildung kann nur ausnahmsweise von ehrenamtlichen Helfern erbracht werden.

2. Zivildienstleistende

Die stetige Verkürzung der Zivildienstzeit, zur Zeit 9 Monate, macht den Einsatz von Zivildienstleistenden im Rettungsdienst zunehmend unwirtschaftlich. Bei einer Ausbildungszeit zum Rettungssanitäter von insgesamt 3 Monaten und unter Berücksichtigung von Fehlzeiten, die durch Krankheit und Urlaub entstehen, beträgt die verbleibende Einsatzzeit längstens noch 6 Monate.

3. Praktikanten

An den zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Rettungswachen Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau (Lehrrettungswachen) können zudem Jahrespraktikanten nach § 7 Rettungsassistentengesetz eingesetzt werden.

Personalsituation der Rettungswache Stadtlohn:

Mit dem Maria Hilf Krankenhaus Stadtlohn wurde eine Vereinbarung getroffen, das Notarzteinsatzfahrzeug ständig am Krankenhaus zu stationieren und den Fahrer dieses Fahrzeuges soweit möglich in den Dienstbetrieb des Krankenhauses mit einzubinden.

Das Tätigkeitsfeld beschränkt sich im wesentlichen auf den Bereich der Ambulanz, wobei die Mitwirkung im Krankenhaus die rettungsdienstliche Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigen darf.

Das Krankenhaus erstattet dem Kreis für den Einsatz einen Teil der Personalkosten.

Neben dem Personal an den Rettungswachen ist auch das Personal in den Verwaltungen des Kreises und der Stadt Bocholt im Rahmen der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

1. Kreis Borken (als Träger des Rettungsdienstes)

Fachbereichsleiter	0,2
Fachabteilungsleiter	0,4
Sachbearbeiterin	0,6
Sachbearbeitung Abrechnungswesen	1,5
Schreibdienst	<u>0,5</u>
Zwischensumme	3,2

2. Stadt Bocholt (als Trägerin einer Rettungswache)

Leiter der Feuer- und Rettungswache	0,25
Stellvertretender Leiter der Feuer- und Rettungswache	0,25
Sachbearbeiter Abrechnungswesen	0,9
Sachbearbeiter Abrechnungswesen	<u>0,3</u>
Zwischensumme	1,70

Die Personalkosten für die kombinierten Feuer- und Rettungswachen **Ahaus, Borken und Gronau** werden ab dem 01.01.2008 auf der Basis neuer Verträge abgerechnet. Die Städte erhalten je Vorhaltestunde einen vertraglich festgelegten Erstattungsbetrag. Darüber hinaus erklären sich die Städte bereit, zu den reduzierten Zeiten nachts und am Wochenende bzw. Feiertagen den Rettungsdienst auch im Duplizitätsfall zu bedienen. Dafür wird ein ergänzender Kostensatz/Stunde gezahlt.

Die Personalkosten für die Rettungswachen **Gescher, Isselburg, Reken und Stadtlohn** werden vom Kreis zu 100 % getragen. Die Kosten des Betriebs der Rettungswachen **Heek** und **Vreden** sind auf Basis der Ausschreibungen für sieben Jahre zu einem Pauschalpreis vergeben.

Das Personal der Feuer- und Rettungswache **Bocholt** ist mit einem Stellenanteil von 24,5 dem Rettungsdienst zugeordnet. Die Stadt Bocholt als Trägerin der Rettungswache hat eine eigene Personal- und Satzungshoheit.

Verwaltungsgemeinkosten:

Der Kreis erstattet für die Personalgestellung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes Verwaltungsgemeinkosten.

Personalbedarf im Einsatzdienst

Rettungswache	Fahrzeuge	Besetztzeit	Funktionsstellen	Personalbedarf
Ahaus	NEF	tägl. 24 Std.	1	4,62
	RTW	tägl. 24 Std.	2	9,24
	RTW	Mo.-Fr. 07.00 – 22.00 Uhr Sa., So. u. Feiert. 10.00 – 18.00 Uhr	2	4,93
	KTW	Mo.-Fr. 08.00-16.00 Uhr	2	2,6
<i>Zwischensumme</i>				21,39
Borken	NEF	tägl. 24 Std.<	1	4,62
	RTW	tägl. 24 Std.	2	9,24
	RTW	Mo.-Fr. 07.00 – 22.00 Uhr Sa., So. u. Feiert. 10.00 – 18.00 Uhr	2	4,93
	KTW	Mo.-Fr. 8.00-16.00 Uhr	2	2,6
<i>Zwischensumme</i>				21,39
Gronau	NEF	tägl. 24 Std.	1	4,62
	RTW	tägl. 24 Std.	2	9,24
	RTW	Mo.-Fr. 07.00 – 22.00 Uhr Sa., So. u. Feiert. 10.00 – 18.00 Uhr	2	4,93
	KTW	Mo.-Fr. 8.00-16.00 Uhr	2	2,6
<i>Zwischensumme</i>				21,39
Bocholt	NEF	tägl. 24 Std.	1	4,62
	RTW	tägl. 24 Std.	2	9,24
	RTW	tägl. 24 Std.	2	9,24
	KTW	Werktags 08.00–17.00 Uhr	2	3,0
	KTW	Mo.-Fr. 08.00-16.00 Uhr		3,0 (MHD)
	2 KTW	bei Bedarf besetzt durch Brandschutzpersonal		
<i>Zwischensumme</i>				29,1
Gescher	RTW	tägl. 24 Std.	2	9,00
Heek	RTW	tägl. 12 Std.	2	4,50
Isselburg	RTW	tägl. 24 Std.	2	9,00
Reken	RTW	tägl. 24 Std.	2	9,00
Stadtlohn	NEF	tägl. 24 Std.	1	4,50
	RTW	tägl. 24 Std.	2	9,00
Vreden	RTW	tägl. 24 Std.	2	9,00
Summe:			41	147,271

1.3 Aus- und Fortbildung

Gem. § 5 Abs. 5 RettG hat das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal jährlich an einer mindestens 30stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dieses nachzuweisen.

Die vom Gesetzgeber geforderten Qualifikationen sind für alle Rettungswachenstandorte im Kreis Borken bindend. Die jährlich durchzuführende 30-stündige Fortbildung wird in Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Leiter Rettungsdienst und dem DRK geplant. Die Unterrichtsinhalte orientieren sich dabei an den aktuellen Entwicklungen im Rettungsdienst.

2. Technik

2.1 Fahrzeuge

Die Definition und Anforderungen an die Fahrzeuge im Rettungsdienst beschreibt der § 3 RettG. Gem. Abs. 4 müssen die Fahrzeuge in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen.

Die Europanorm **DIN EN 1789** definiert Anforderungen an die Einsatzfahrzeuge im Hinblick auf:

- Beschaffenheit der Fahrzeuge (z.B. Außenmaße, Fahrverhalten, Elektrik, Belastungskapazität, Klimatisierung, Beschaffenheit des Krankenraumes, Kommunikationseinrichtungen, Geräuschpegel)
- Ausstattung und Beschaffenheit der Medizinprodukte

Die Norm unterteilt die Fahrzeuge in die Typenklassen A 1 bis C.

Nach den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre ist es aus betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig, die Einsatzfahrzeuge nach folgender Nutzungsdauer zu ersetzen:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF): | 6 Jahre |
| - Krankentransportwagen (KTW): | 6 Jahre |
| - Rettungswagen (RTW): | 7 Jahre |

In Abhängigkeit von der Einsatzleistung der einzelnen Fahrzeuge kann es notwendig werden, abweichende Zeiträume festzulegen.

Fahrzeugbestand an den Rettungswachen des Kreises Borken:

Wache	Fahrzeugart	Baujahr
Ahaus	NEF	2003
	RTW	2002
	RTW	2002
	KTW	2004
	KTW	2007
Bocholt	NEF	2000
	RTW	2003
	RTW	2008
	RTW (Res.)	2000
	KTW	2001
	KTW	2007
	KTW (Res.)	1998
Borken	NEF	2006
	RTW	2002
	RTW	2001
	KTW	2007
	KTW	2002
Gescher	RTW	2001
Gronau	NEF	2006
	RTW	2001
	RTW	2002
	KTW	2007
Heek	RTW	2005*
Isselburg	RTW	2006
Reken	RTW	2003
Stadtlohn	NEF	2007
	RTW	2004
Vreden	RTW	2006*
First-Responder	KTW	1999

* Fahrzeuge werden durch die Betreiber DRK und JUH gestellt.

Für planbare und nicht planbare Fahrzeugausfälle werden folgende Reservefahrzeuge vorgehalten (in Klammern Empfehlungen nach Orgakom Gutachten):

Notarzteinsatzfahrzeug	1	(2)
Rettungswagen	3	(3)
Krankentransportwagen	--	(3)

Die Reserve wird dadurch gebildet, dass abgeschriebene Fahrzeuge für eine Übergangszeit einsatzbereit vorgehalten werden.

Die Abweichung von der von Orgakom vorgeschlagenen Reservevorhaltung beruht auf der aktuellen Entwicklung des Einsatzaufkommens und den Erfahrungen in der Fahrzeugdisposition.

Reservefahrzeuge des Kreises Borken

Wache	Fahrzeugart	Baujahr
Reserve-NEF (Standort Borken)	NEF	1999
Reserve-RTW (Standort Stadtlohn)	RTW	1998
Reserve-RTW (Standort Reken)	RTW	1999
Reserve RTW (noch einzustellen)	RTW	--

Planung der Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen in den Jahren 2008 bis 2013

Fahrzeugart	Anz	Wache	Baujahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013
NEF	5	Ahaus	2003		1				
		Bocholt	2000			1			
		Borken	2006					1	
		Gronau	2006					1	
		Stadtlohn	2007						1
		Kreisreserve	1999						
Zwischensumme NEF					(1)	(1)		(2)	(1)
RTW	15	Ahaus	2002		1				
			2002		1				
		Bocholt	2003		1				
			2000	1					
		Borken	2002		1				
			2001	1					
		Gescher	2001	1					
		Gronau	2001	1					
			2002		1				
		Isselburg	2006						1
		Reken	2003			1			
		Stadtlohn	2004				1		
		Kreisreserve	1998						
		Kreisreserve	1999						
		Kreisreserve	*						
Zwischensumme RTW				(4)	(5)	(1)	(1)		(1)
KTW	8	Ahaus	2004			1			
			2007						1
		Bocholt	1998	1					
			2001				1		1
			2007						
		Borken	2002	1					
			2007						1
		Gronau	2007						1
Zwischensumme KTW				(2)		(1)	(1)		(6)
Fahrzeuge gesamt				6	6	3	2	2	7
Investitionsvolumen in TEUR**				620	640	230	190	80	440

** Kalkulation auf der Basis des Jahres 2007
(NEF 40.000 EUR, RTW 120.000 EUR, KTW 70.000 EUR) mit jährl.
Preissteigerungen von 2 %

* Fahrzeug noch nicht vorhanden

2.2 Medizingeräte und Medikamente

Die Ausstattung der Rettungsdienstfahrzeuge mit Geräten der Medizintechnik ist durch die EU-Norm DIN EN 1789 geregelt.

Ergänzt werden diese Regelungen durch das Medizinproduktegesetz (MPG) und die Medizinproduktebetriebsverordnung. (MPBetreibV) Sie enthalten umfassende Regelungen über den Umgang mit Medizinprodukten von der Herstellung über das Inverkehrbringen, Inbetriebnehmen und Betreiben bis hin zur Anwendung. Nachweis der technischen sowie hygienischen Sicherheit von medizinischen Produkten.

Zur Sicherstellung des richtigen Umgangs mit den Medizinprodukten sind an den Wachen entsprechende Beauftragte nach MPG bestellt. Diese Beschäftigten haben folgende Aufgaben:

- ausschließlich Medizinprodukte zum Einsatz zu bringen, bei denen der Verdacht auf eine Gefährdung von Patienten, Anwendern und Dritten ausgeschlossen werden kann (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 MPG i.V.m. § 4 Abs. 1 MPG)
- zur Gewährleistung, dass Medizinprodukte nur von Personen angewendet werden, die durch den Hersteller oder die sog. beauftragte Person eingewiesen worden sind (§ 5 Abs. 2 MPBetreibV)
- die eingesetzten Medizinprodukte entsprechend empfohlener Vorgaben zu warten und sicherheitstechnischen Kontrollen zuzuführen. (Anlage I MPBetreibV)

Wartung und Sicherheitstechnische Kontrollen erfolgen gem. den Vorgaben der Hersteller und sind über Wartungsverträge abgesichert.

Die im Rettungsdienst eingesetzten medizinischen Verbrauchsartikel werden zentral beschafft. Die Beschaffung erfolgt im Wege der Vergabe im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.

2.3 Persönliche Schutzausrüstung, Hygiene

Die Einhaltung von Hygienestandards sind wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Rettungsdienst. An den Rettungswachen werden daher s.g. Hygienebeauftragte bestellt, die gemeinsam mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst diesen wichtigen Part begleiten. Zur Unterstützung hat der Ärztliche Leiter Rettungsdienst eine Hygienemappe für den Rettungsdienst des Kreises Borken entwickelt und im Jahr 2006 veröffentlicht. Diese Mappe stellt die Arbeitsgrundlage für den Teilbereich Hygiene im Rettungsdienst dar und soll die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, medizinischen Tatbestände und lokalen Regelungen an den Standorten nachvollziehbar machen und zweckbezogen darstellen.

Jeder Beschäftigte im Rettungsdienst wird vor Aufnahme seiner Tätigkeit mit der erforderlichen Schutzkleidung ausgestattet. Die Reinigung und Instandhaltung der Kleidung erfolgt gem. den Vorgaben des Hygieneplanes. Die Kosten für Beschaffung und Reinigung werden in pauschalierter Form den Städten und Gemeinden bzw. dem DRK-Kreisverband erstattet.

V. Durchführung des Rettungsdienstes

1. Notfallmedizinische Versorgung

1.1. Notarzteinsatz

Der Träger des Rettungsdienstes steht gem. § 11 RettG in der Verantwortung, gemeinsam mit den Krankenhäusern ein qualifiziertes **Notarzt-System** zu organisieren.

Im Rahmen der rettungsdienstlichen Bedarfsplanung sind **Notfallaufnahmebereiche** für die Krankenhäuser festzulegen. Den für die Notfallversorgung geeigneten Krankenhäusern wird ein räumlich bestimmtes Gebiet mit der Verpflichtung zugewiesen, Notfallpatientinnen und -patienten aus diesem Gebiet aufzunehmen.

Im Einvernehmen mit den Krankenhäusern sind Notfallaufnahmebereiche festgelegt worden. Die Krankenhäuser sind leistungsfähig, um die Erstversorgung der Notfallpatienten zu gewährleisten.

Krankenhaus	Notfallaufnahmebereich
St. Marien-Krankenhaus, Ahaus	Ahaus, Legden, Schöppingen, Heek (ohne Ortsteil Nienborg)
St. Agnes-Hospital, Bocholt	Bocholt, Isselburg, Rhede
St. Marien-Hospital, Borken	Borken, Heiden, Raesfeld, Velen, Reken
St. Antonius-Hospital, Gronau	Gronau, Heek (Ortsteil Nienborg)
Krankenhaus Maria Hilf, Stadtlohn	Stadtlohn, Südlohn, Gescher
St. Marien-Hospital, Vreden	Vreden

Die Krankenhäuser sind vertraglich verpflichtet, für den Einsatz im Rettungsdienst rund um die Uhr einen Notarzt / eine Notärztin zur Verfügung zu stellen. Für diese Dienstleistung erhalten die Krankenhäuser ab 2007 einen jährlichen Festbetrag. Die Höhe ist bis zum Jahr 2010 festgelegt und mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen abgestimmt.

1.2. Leitender Notarzt

Gleichzeitig ist aber auch Vorsorge zu treffen, dass bei größeren Schadensereignissen mit zahlreichen Verletzten oder Erkrankten ein Arzt zur Verfügung steht, der notfallmedizinische Leitungsaufgaben übernehmen kann (**Leitender Notarzt**). Am Schadensort obliegt ihm

- die Festlegung des rettungsdienstlichen Bedarfs
- die Einsatzkoordinierung des rettungsdienstlichen Personals einschließlich der Notärzte
- die Koordinierung der Zusammenarbeit der am Schadensort eingesetzten Rettungs- und Sanitätsdienste
- die Zuweisung der Notfallpatienten in fachlich geeignete Krankenhäuser

Die Gestellung von Leitenden Notärzten / Leitende Notärztinnen ist in den Vereinbarungen über die Mitwirkung der Krankenhäuser im Rettungsdienst geregelt.

Krankenhäuser Ahaus, Borken, Gronau:	mind. 3 Leitende Notärzte /Notärztinnen
Krankenhäuser Stadtlohn, Vreden:	mind. 1 Leitender Notarzt / Notärztin
Krankenhaus Bocholt:	(gegenwärtig keine Vereinbarung)

Zur Zeit sind in das System des Leitenden Notarztes/Leitende Notärztin insgesamt 19 Ärzte/Ärztinnen eingebunden die unter folgenden Rahmenbedingungen arbeiten:

- Einbindung mehrerer Ärzte als Leitende Notärzte anstelle von Bereitschaftsdienst
- Alarmierung über digitale Meldeempfänger (Sammelruf)
- Einsatzentscheidung durch die Kreisleitstelle im Rahmen der zeitlichen Verfügbarkeit
- Kein eigenes Einsatzfahrzeug (Leitstelle organisiert den Transport mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes)
- Vorhaltung der notwendigen persönlichen und sächlichen Ausstattung auf den arztbesetzten Rettungsmitteln
- Abgeltung des Einsatzes in Abhängigkeit von der Einsatzdauer als Pauschalsatz für den Notarzteinsatz bzw. als Stundenabrechnung nach TvöD. Das Einsatzgebiet umfasst den gesamten Kreis Borken.

Unterstützt wird der Leitende Notarzt durch den **Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL)**. Dieser ist in die rettungsdienstliche Führungsorganisation vor Ort eingebunden.

Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst ist für die Wahrnehmung von organisatorischen, logistischen, aber auch einsatztaktischen Aufgaben zuständig.

Für die Aufgaben des OrgL stehen im Kreis Borken mehrere Personen zur Verfügung. Die Aufgabe wird von einem Arbeitskreis „Organisatorische Leiter Rettungsdienst“ begleitet und weiter entwickelt.

1.3. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Zur Unterstützung des Rettungsdienstträgers in speziellen medizinischen Angelegenheiten, dem Qualitätsmanagement und der Qualitätssicherung ist das Instrumentarium des **Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD)** geschaffen worden. Die Wahrnehmung dieser Funktion wird einem fachlich geeigneten Arzt übertragen.

Dieser unterstützt den Träger des Rettungsdienstes in folgenden Bereichen:

- rettungsdienstliche Bedarfsanalyse
- pharmakologische und medizinisch-technische Ausstattung und Ausrüstung der Fahrzeuge
- medizinische Behandlungsrichtlinien
- Aus- und Fortbildung
- Arbeitsmedizin/Hygiene

Der Kreis hat einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst mit einem 0,2 Stellenanteil bestellt.

Er hat die Aufgabe, den Kreis als Träger des Rettungsdienstes im Hinblick auf Qualitätsverbesserung, Standardisierung, Wirtschaftlichkeit sowie Effektivität und Effizienz zu beraten und zu unterstützen. Er wirkt mit bei der Festlegung von Grundsätzen für das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst und am Aufbau der hierfür notwendigen Strukturen sowie der Planung sach-, zeit- und bedarfsgerechter Prozessabläufe.

2. Einsätze in der Notfallrettung und im Krankentransport

2.1. Notfallrettung

Die Notfalleinsätze sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Dies gilt ebenso für die Notarzteinsätze. Um die Einsätze in der Notfallrettung anforderungsgerecht bedienen zu können, ist neben Zahl und Standorte der Rettungswachen die Anzahl und Stationierung der Krankenkraftwagen von Bedeutung.

Notfalleinsätze:

	Ahaus	Bocholt	Borken	Gescher	Gronau	Heek	Isselb.	Reken	Stadtl.	Vreden
1990	1.088	1.456	1.443	536	1.088	0	366	361	313	523
1995	1.266	2.443	1.609	591	1.273	0	290	553	420	578
2000	1.592	2.433	1.528	615	1.649	0	381	541	741	653
2006	1.636	2.673	1.862	726	1.677	316	462	535	793	610

Insgesamt kam es im Jahr 2006 zu 6.398 Notarzteinsätzen. Gemessen an der Gesamtzahl der Notfalleinsätze wurde rechnerisch in 57% aller Fälle der Notarzt beteiligt.

Notfalleinsätze pro Tag:

	Ahaus	Bocholt	Borken	Gescher	Gronau	Heek	Isselb.	Reken	Stadtl.	Vreden
1990	2,9	3,9	3,9	1,4	2,9	0	1,0	1,0	0,8	1,4
1995	3,4	6,6	4,4	1,6	3,4	0	0,8	1,5	1,1	1,5
2000	4,3	6,6	4,1	1,6	4,5	0	1,0	1,4	2,0	1,8
2006	4,5	7,3	5,1	1,9	4,6	0,9	1,3	1,4	2,2	1,7

Die durchschnittliche Einsatzdauer je Notfalleinsatz beträgt 0,9 Stunden.

Zur Verfügung stehende Rettungswagen:

	Ahaus	Bocholt	Borken	Gescher	Gronau	Heek	Isselb.	Reken	Stadtl.	Vreden
	2	2	2	1	2	1	1	1	1	1

* ohne Berücksichtigung der Reserve-RTW

Die Zahl der an den Rettungswachen stationierten Rettungswagen ist unter Berücksichtigung

- des Einsatzaufkommens
- der Häufigkeit von Duplizitätsfällen (zeitgleiche Einsätze)
- von planbaren bzw. nicht planbaren Fahrzeugausfällen

erforderlich, um in den jeweiligen Einsatzbereichen die rettungsdienstliche Versorgung sicherzustellen.

2.2. Krankentransporte

Während in der Notfallrettung durch die Hilfsfrist ein zeitlicher Rahmen gesetzt wird (nichtdisponible Einsätze), besteht im Krankentransport ein gewisser Dispositionsspielraum. Im Interesse des Patienten wird eine Eintreffzeit des Krankentransportwagens nach spätestens 30 Minuten angestrebt. Bis auf wenige Ausnahmen zu den werktäglichen Spitzenzeiten wird dieser Wert auch eingehalten.

Krankentransporte

	Ahaus	Bocholt	Borken	Gescher	Gronau	Heek	Isselb.	Reken	Stadtl.	Vreden
1990	1.722	3.832	1.554	341	1.471	0	225	246	1.113	646
1995	1.971	3.091	2.115	460	2.041	0	309	363	1.332	479
2000	2.496	4.637	2.864	591	2.259	0	364	375	1.379	459
2006	2.002	4.383	2.455	318	1.769	67	101	200	556	408

Einsätze pro Tag:

	Ahaus	Bocholt	Borken	Gescher	Gronau	Heek	Isselb.	Reken	Stadtl.	Vreden
1990	4,7	10,5	4,3	0,9	4,0	0	0,6	0,7	3,0	1,8
1995	5,4	8,7	5,8	1,3	5,6	0	0,8	1,0	3,6	1,3
2000	6,8	12,7	7,8	1,6	6,2	0	1,0	1,0	3,7	1,3
2006	5,5	12,0	6,7	0,9	4,8	0,2	0,3	0,5	1,5	1,1

Zur Verfügung stehende Krankentransportwagen:

	Ahaus	Bocholt	Borken	Gescher	Gronau	Heek	Isselb.	Reken	Stadtl.	Vreden
	2	3	2	-	2		-	-	-	-

Einsatzabwicklung an den Wachen Gescher, Heek, Isselburg, Stadtlohn und Vreden mit dem RTW

- Die durchschnittliche Einsatzdauer je Krankentransport beträgt 1,1 Stunden.
- Für die Aufgabenwahrnehmung steht ergänzend ein Krankentransportwagen des MHD Bocholt zur Verfügung.
- Die Zahl der Krankentransportwagen ist erforderlich, um
 - der Einsatzhäufung insbesondere werktags in den Vormittagsstunden begegnen zu können
 - eine Einsatzreserve für planbare und nicht planbare Fahrzeugausfälle vorzuhalten.

2.3. Einsätze gesamt (Notfalleinsätze und Krankentransporte)

	Ahaus	Bocholt	Borken	Gescher	Gronau	Heek	Isselb.	Reken	Stadtl.	Vreden
1990	2.810	5.288	2.997	877	2.559	0	591	607	1.426	1.169
1995	3.237	5.634	3.724	1.051	3.314	0	599	916	1.752	1.057
2000	4.088	7.070	4.392	1.206	3.908	0	745	916	2.120	1.112
2006	3.638	7.056	4.317	1.044	3.446	383	563	735	1.349	1.018

Einsätze pro Tag:

	Ahaus	Bocholt	Borken	Gescher	Gronau	Heek	Isselb.	Reken	Stadtl.	Vreden
1990	7,6	14,4	8,2	2,3	6,9	0	1,6	1,7	3,8	3,2
1995	8,8	15,3	10,2	2,9	9,0	0	1,6	2,5	4,7	2,8
2000	11,1	19,3	11,9	3,2	10,7	0	2,0	2,4	5,7	3,1
2006	9,9	19,3	11,8	2,9	9,4	1,0	1,5	2,0	3,7	2,8

3. Luftrettung

Gem. § 3 Abs. 3 RettG werden ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) eingesetzt.

Dabei bilden die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges eine Trägergemeinschaft.

Rettungshubschrauber und andere geeignete Luftfahrzeuge werden vor allem eingesetzt für die schnelle Heranführung des Notarztes

1. an einen Notfallort. Dort werden lebensrettende Maßnahmen durchgeführt und die Transportfähigkeit des Notfallpatienten hergestellt. Anschließend erfolgt der Transport vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus (Primäreinsatz).
2. zu einem Krankenhaus, welches die Erstversorgung eines Notfallpatienten übernommen hat. Der Patient wird zur weiteren medizinischen Versorgung in ein geeignetes Krankenhaus verlegt (Sekundäreinsatz).

Vorteile der Luftrettung liegen in der wesentlich höheren Geschwindigkeit und der Unabhängigkeit vom Straßennetz.

Die Luftrettung ergänzt zwischen Sonnenaufgang und -untergang den bodengebundenen Rettungsdienst.

Mit dem Rettungshubschrauber kann in einem Zeitraum von 8 Minuten ein Einsatzradius von etwa 30 Kilometern, in 13 Minuten von 50 Kilometern und in 18 Minuten von 70 Kilometern abgedeckt werden.

Der Kreis Borken ist Mitglied in der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 2“. Stationiert ist der Rettungshubschrauber (RTH) in Rheine. Die Funktion des Kernträgers wird vom Kreis Steinfurt wahrgenommen. Die Mitträger der Trägergemeinschaft „Christoph Europa 2“ übernehmen vertraglich vereinbarte Höchstanteile zu den Betriebskosten des Luftrettungsdienstes.

Für den nördlichen Teil des Kreises Borken stellt der Rettungshubschrauber „Christoph Europa 2“ eine wichtige Ergänzung des bodengebundenen Rettungsdienstes dar. Dies gilt ganz besonders für den Bereich der Gemeinde Schöppingen.

Der südliche Teil des Kreises Borken wird schneller durch die Rettungshubschrauber „Christoph 8“, Lünen, und „Christoph 9“, Duisburg, versorgt.

Einsätze im Kreisgebiet:

2006 76 Einsätze

4. Grenzüberschreitender Rettungsdienst

Den Kreis Borken und die Niederlande verbindet über 108 km eine gemeinsame Grenze. Im Rahmen der Euregioprojekte INTERREG I und INTERREG II wurde ein Pilotprojekt zum grenzüberschreitenden Rettungsdienst im Bereich Dinxperlo-Suderwick realisiert. Die Grenze verläuft mitten durch den Ort. Der deutsche Teil Suderwick wird planmäßig durch die Rettungswache Isselburg versorgt. Im niederländischen Teil Dinxperlo erfolgte die Versorgung durch die Standorte Ulft oder Doetinchem. Dies bedeutete gegenüber dem deutschen Standort lange Anfahrtszeiten für den Rettungsdienst. Ziel des Projektes war es, den Einsatz deutscher und niederländischer Rettungsdienstfahrzeuge in den jeweiligen angrenzenden Gebieten zu ermöglichen. Auf Basis eines Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden wurden die Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst geschaffen. Am 26.11.1997 wurde ein entsprechender Vertrag unterzeichnet.

Der Rettungswagen der Wache Isselburg verfügt über ergänzende technische Einrichtungen im Funk und der Navigation. Die Kosten wurden vom niederländischen Träger übernommen.

Eine weitere grenzüberschreitende Vereinbarung wurde im Grenzbereich der Feuer- und Rettungswache Gronau zum niederländischen Grenzort Losser, Bereich Overdinkel getroffen.

5. Notfallseelsorge

Im Kreis Borken ist ein Notfallseelsorgesystem eingerichtet. Geistliche verschiedener Konfessionen sind über einen Bereitschaftsplan und Kommunikationsmittel rund um die Uhr erreichbar.

Die Notfallseelsorger werden unmittelbar über die Kreisleitstelle angefordert. Sie leisten Hilfestellung beim Überbringen von Todesnachrichten und helfen Unfallbeteiligten, Angehörigen und Helfern bei der Bewältigung der Unfall- und Katastrophenereignisse.

6. Mitwirkung privater Anbieter

Gem. § 18 Abs. 1 RettG bedarf, wer, ohne nach dem 2. Abschnitt am Rettungsdienst beteiligt zu sein, Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports wahrnehmen will (Unternehmen), der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde.

Das Rettungsgesetz lässt die Mitwirkung privater Unternehmer im Rettungsdienst und im Krankentransport zu.

Ihre Tätigkeit ist aber an eine Genehmigungspflicht gebunden.

Der Malteser Hilfsdienst Bocholt e. V. ist mit 1 Krankentransportwagen in den Rettungsdienst des Kreises Borken eingebunden.

Weitere Genehmigungen nach § 18 Rettungsgesetz sind nicht erteilt worden.

VI. Besondere Versorgungslagen

Gem. § 7 Abs. 3 Satz und 2 RettG bestellt der Träger des Rettungsdienstes für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende Notärzte oder –ärztinnen und regelt deren Einsatz (s. dz Teil V Seite 62). Er trifft ferner ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals.

Der Rettungsdienst hat auch bei Schadensereignissen mit einer großen Zahl Verletzter oder Kranker seine Aufgaben zu erfüllen. Da er in seiner Kapazität auf die üblichen Notfälle des täglichen Lebens ausgelegt ist, muss er für die Gefahrenabwehr bei größeren Schadensereignissen zusätzliche organisatorische, personelle und materielle Vorbereitungen treffen.

Zur Abwicklung eines Massenanfall von Verletzten (MANV) hat der Kreis Borken einen MANV-Plan erstellt. Als Massenanfall von Verletzten (MANV) wird im Rettungsdienst (RettD) eine Einsatzsituation bezeichnet, bei der mit einer großen Zahl von Notfallpatienten oder Erkrankter zu rechnen ist. Diese Situation kann z. B. durch Unfälle, Brände oder Lebensmittelvergiftungen eintreten. Dabei stößt der reguläre Rettungsdienst (RettD) einer Region sehr schnell an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit.

Der Einsatzplan MANV dient als Leitfaden, um verschiedene Rettungskräfte nach einem einheitlichen Schema in den Einsatz einzubinden und eine organisierte Struktur an der Einsatzstelle aufzubauen. Hierzu werden u.a. in der Nähe der Einsatzstelle Patientenablagen, Sammelstellen für Unverletzte, Behandlungsplätze (BHP) für Verletzte/Erkrankte, Bereitstellungsräume für Rettungsmittel usw. eingerichtet.

Diese wichtigen organisatorischen Maßnahmen müssen bereits von den ersteintreffenden Rettungskräften eingeleitet werden, möglicherweise führt das zum Interessenkonflikt mit der Behandlung von Patienten. Deshalb wird so schnell wie möglich eine erweiterte Führungsstruktur geschaffen. Bei einem reinen Rettungsdiensteinsatz übernehmen der Leitende Notarzt (LNA) und der Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) die erforderliche Koordination. Bei größeren Einsätzen ist die Unterstützung durch den Führungsstab der Einsatzleitung (Stab EL) sowie der Informations- und Koordinationsgruppe (IuK) denkbar.

Nähere Informationen sind diesem Plan zu entnehmen.

Anlage 1

Auswertung
Zielerreichungsgrad

Ortsteilbezogene Auswertung Zielerreichungsgrad (01.01. – 31.12.2006)												
Stadt/Ortsteil	auswertbare Einsätze	Bis 6 Min	%	Bis 8 Min	%	Bis 10 Min	%	Bis 12 Min	%	Über 12 Min	%	Z'grad
Ahaus	1189	867	72,9	151	12,7	89	7,5	52	4,4	30	2,5	97,5
Ahaus	720	630	87,5	39	5,4	22	3,1	11	1,5	18	2,5	97,5
Alstätte	122	8	6,6	37	30,3	39	32,0	30	24,6	7	5,7	93,4
Graes	31	14	45,2	11	35,5	4	12,9	2	6,5	0	0,0	100,0
Ottenstein	105	37	35,2	42	40,0	20	19,0	5	4,8	1	1,0	99,0
Wessum	94	74	78,7	14	14,9	1	1,1	1	1,1	4	4,3	95,7
Wüllen	117	103	88,0	8	6,8	3	2,6	3	2,6	0	0,0	100,0
Bocholt	1947	1597	82,0	209	10,7	65	3,3	30	1,5	46	2,4	97,6
Barlo	28	15	53,6	4	14,3	5	17,9	3	10,7	1	3,6	96,4
Biemenhorst	60	39	65,0	13	21,7	4	6,7	2	3,3	2	3,3	96,7
Bocholt	1509	1311	86,9	121	8,0	29	1,9	6	0,4	42	2,8	97,2
Hemden	31	16	51,6	10	32,3	3	9,7	2	6,5	0	0,0	100,0
Holtwick	14	13	92,9	1	7,1	0	0,0	0	0,0	0	0,0	100,0
Liedern	27	10	37,0	10	37,0	5	18,5	2	7,4	0	0,0	100,0
Lowick	60	51	85,0	5	8,3	2	3,3	2	3,3	0	0,0	100,0
Mussum	91	54	59,3	21	23,1	9	9,9	7	7,7	0	0,0	100,0
Spork	19	11	57,9	2	10,5	4	21,1	2	10,5	0	0,0	100,0
Stenern	78	70	89,7	7	9,0	1	1,3	0	0,0	0	0,0	100,0
Suderwick	30	7	23,3	15	50,0	3	10,0	4	13,3	1	3,3	96,7
Borken	1201	793	66,0	150	12,5	116	9,7	79	6,6	63	5,2	94,8
Borken	742	608	81,9	68	9,2	12	1,6	13	1,8	41	5,5	94,5
Burlo	59	0	0,0	5	8,5	26	44,1	21	35,6	7	11,9	88,1
Gemen	179	137	76,5	30	16,8	9	5,0	1	0,6	2	1,1	98,9
Gemenkrückling	2	0	0,0	0	0,0	0	0,0	1	50,0	1	50,0	50,0
Gemenwirthe	3	2	66,7	0	0,0	0	0,0	1	33,3	0	0,0	100,0
Grütlohn	13	11	84,6	1	7,7	0	0,0	1	7,7	0	0,0	100,0
Hoxfeld	34	12	35,3	12	35,3	8	23,5	2	5,9	0	0,0	100,0
Marbeck	44	14	31,8	17	38,6	7	15,9	5	11,4	1	2,3	97,7
Rhedebrügge	18	0	0,0	1	5,6	6	33,3	8	44,4	3	16,7	83,3
Weseke	98	5	5,1	13	13,3	46	46,9	26	26,5	8	8,2	91,8
Westenborken	9	4	44,4	3	33,3	2	22,2	0	0,0	0	0,0	100,0
Gescher	516	310	60,1	87	16,9	56	10,9	36	7,0	27	5,2	94,8
Gescher	461	306	66,4	53	11,5	44	9,5	34	7,4	24	5,2	94,8
Hochmoor	55	4	7,3	34	61,8	12	21,8	2	3,6	3	5,5	94,5
Gronau	1575	1103	70,0	286	18,2	89	5,7	46	2,9	51	3,2	96,8
Gronau	1197	891	74,4	171	14,3	50	4,2	37	3,1	48	4,0	96,0
Epe	378	212	56,1	115	30,4	39	10,3	9	2,4	3	0,8	99,2
Heek	233	99	42,5	24	10,3	44	18,9	51	21,9	15	6,4	93,6
Heek	161	73	45,3	16	9,9	41	25,5	24	14,9	7	4,3	95,7
Nienborg	72	26	36,1	8	11,1	3	4,2	27	37,5	8	11,1	88,9

Ortsteilbezogene Auswertung Zielerreichungsgrad (01.01. – 31.12.2006)												
Stadt/Ortsteil	auswertbare Einsätze	Bis 6 Min	%	Bis 8 Min	%	Bis 10 Min	%	Bis 12 Min	%	Über 12 Min	%	Z'grad
Heiden	182	9	4,9	61	33,5	74	40,7	28	15,4	10	5,5	94,5
Isselburg	348	211	60,6	77	22,1	21	6,0	16	4,6	23	6,6	93,4
Anholt	147	132	89,8	6	4,1	1	0,7	1	0,7	7	4,8	95,2
Heelden	23	7	30,4	13	56,5	1	4,3	1	4,3	1	4,3	95,7
Herzebocholt	2	0	0,0	0	0,0	1	50,0	1	50,0	0	0,0	100,0
Isselburg	114	56	49,1	30	26,3	8	7,0	9	7,9	11	9,6	90,4
Vehlingen	20	12	60,0	4	20,0	1	5,0	0	0,0	3	15,0	85,0
Werth	42	4	9,5	24	57,1	9	21,4	4	9,5	1	2,4	97,6
Legden	199	15	7,5	65	32,7	74	37,2	38	19,1	7	3,5	96,5
Asbeck	12	0	0,0	1	8,3	0	0,0	10	83,3	1	8,3	91,7
Legden	187	15	8,0	64	34,2	74	39,6	28	15,0	6	3,2	96,8
Raesfeld	212	4	1,9	31	14,6	70	33,0	79	37,3	28	13,2	86,8
Erle	67	0	0,0	1	1,5	7	10,4	40	59,7	19	28,4	71,6
Homer	2	1	50,0	1	50,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	100,0
Raesfeld	143	3	2,1	29	20,3	63	44,1	39	27,3	9	6,3	93,7
Reken	441	216	49,0	106	24,0	47	10,7	24	5,4	48	10,9	89,1
Bahnhof Reken	85	37	43,5	30	35,3	5	5,9	5	5,9	8	9,4	90,6
Groß Reken	214	166	77,6	11	5,1	3	1,4	13	6,1	21	9,8	90,2
Hüsten	12	2	16,7	4	33,3	4	33,3	0	0,0	2	16,7	83,3
Klein Reken	26	1	3,8	9	34,6	11	42,3	3	11,5	2	7,7	92,3
Maria Veen	104	10	9,6	52	50,0	24	23,1	3	2,9	15	14,4	85,6
Rhede	402	23	5,7	50	12,4	187	46,5	114	28,4	28	7,0	93,0
Büngern	12	0	0,0	4	33,3	6	50,0	2	16,7	0	0,0	100,0
Krechting	29	0	0,0	1	3,4	16	55,2	9	31,0	3	10,3	89,7
Krommert	15	0	0,0	0	0,0	1	6,7	9	60,0	5	33,3	66,7
Rhede	314	23	7,3	44	14,0	155	49,4	78	24,8	14	4,5	95,5
Vardingholt	32	0	0,0	1	3,1	9	28,1	16	50,0	6	18,8	81,3
Schöppingen	208	26	12,5	75	36,1	46	22,1	33	15,9	28	13,5	86,5
Eggerode	14	0	0,0	2	14,3	2	14,3	9	64,3	1	7,1	92,9
Schöppingen	194	26	13,4	73	37,6	44	22,7	24	12,4	27	13,9	86,1
Stadtlohn	561	352	62,7	98	17,5	42	7,5	23	4,1	46	8,2	91,8
Südlohn	183	5	2,7	29	15,8	43	23,5	79	43,2	27	14,8	85,2
Oeding	102	3	2,9	1	1,0	15	14,7	62	60,8	21	20,6	79,4
Südlohn	81	2	2,5	28	34,6	28	34,6	17	21,0	6	7,4	92,6
Velen	273	11	4,0	64	23,4	95	34,8	69	25,3	34	12,5	87,5
Ramsdorf	119	6	5,0	13	10,9	42	35,3	42	35,3	16	13,4	86,6
Velen	154	5	3,2	51	33,1	53	34,4	27	17,5	18	11,7	88,3
Vreden	590	239	40,5	162	27,5	103	17,5	56	9,5	30	5,1	94,9
Ammeloe	38	4	10,5	8	21,1	16	42,1	6	15,8	4	10,5	89,5
Ellewick	19	3	15,8	7	36,8	5	26,3	4	21,1	0	0,0	100,0
Lünten	23	0	0,0	1	4,3	4	17,4	15	65,2	3	13,0	87,0
Vreden	510	232	45,5	146	28,6	78	15,3	31	6,1	23	4,5	95,5

Anlage 2

Öffentlich-rechtliche Verträge über die Einrichtung und den
Betrieb der Rettungswachen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Einrichtung und den Betrieb der Rettungswache Ahaus

Der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes -Kreis-

und

die Stadt Ahaus als Träger des Feuerschutzes -Stadt-

schließen gem. § 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NW Seite 602) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Kombinierte Feuer- und Rettungswache

Der Kreis betreibt nach Maßgabe des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst in der Stadt Ahaus eine ständig besetzte Rettungswache. Diese wird in Kombination mit der ständig besetzten Feuerwache der Stadt Ahaus betrieben.

§ 2

Einsatzbereich der Rettungswache

1. Der Einsatzbereich der Rettungswache umfasst das Gebiet der Stadt Ahaus sowie der Gemeinden Heek (ohne Nienborg) Legden und Schöppingen.
2. Zur Optimierung von Eintreffzeiten ist der Kreis befugt, geringfügige Korrekturen der Einsatzbereichsgrenzen vorzunehmen.
3. Auf Anordnung der Kreisleitstelle werden in Einzelfällen die Einsatzfahrzeuge (Rettungswagen, Krankentransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeug) der Rettungswache auch über den Einsatzbereich hinaus eingesetzt.

§ 3

Kreisleitstelle

1. Die Rettungswache ist der Kreisleitstelle zur Einsatzlenkung im Rettungsdienst unterstellt. Sie führt die Einsätze nach deren Weisung durch.
2. Die Disposition des Krankentransportes ist ausschließlich über die Kreisleitstelle abzuwickeln. Die Rettungswache hat Auftraggeber für den Krankentransport an die Kreisleitstelle zu verweisen.

§ 4 Weisungsbefugnis

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rettungsdienst ist der Kreis als Träger des Rettungsdienstes weisungsbefugt.
2. Der Kreis erlässt im Bedarfsfall Geschäftsanweisungen zur Durchführung und Organisation des Rettungsdienstes, sowie in Abstimmung mit der Stadt eine Dienstanweisung für das Verhalten des im Rettungsdienst eingesetzten Personals.

§ 5 Unterbringung der Rettungswache

1. Die Unterbringung der Rettungswache und bis zu 5 Einsatzfahrzeuge erfolgt mietfrei in den mit Landesmitteln errichteten Räumlichkeiten und Unterstellplätzen der Feuer- und Rettungswache.
2. Technische Einrichtungen des Feuerschutzes können für rettungsdienstliche Zwecke kostenfrei mitbenutzt werden.
3. Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die die Unterbringung und Einrichtung der Rettungswache berühren, sind mit dem Kreis abzustimmen.

§ 6 Durchführung des Rettungsdienstes

1. Die Stadt gewährleistet die Besetzung der Einsatzfahrzeuge mit qualifiziertem Personal nach Maßgabe des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.
2. Die Stadt ist verpflichtet, nachfolgende Einsatzfahrzeuge in dem angegebenen Zeitrahmen personell zu besetzen und zur Disposition durch die Kreisleitstelle einsatzbereit vorzuhalten:
 - a) 1 Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF) - täglich rund um die Uhr
 - b) 1 Rettungswagen (RTW) - täglich rund um die Uhr
 - c) 1 Rettungswagen (RTW) - Mo – Fr jeweils von 07.00 – 22.00 Uhr
- Sa, So und Feiertags von 10.00-18.00 Uhr
 - d) 1 Krankentransportwagen (KTW) - Mo - Fr von 07.30 – 15.30 Uhr
3. Das für die Besetzung der Krankentransportwagen vorgehaltene Einsatzpersonal kann auch für die Abdeckung der Ersteinsatzphase
 - bei Brandeinsätzen und
 - bei technischen Hilfeleistungen mit Menschenleben in Gefahr eingesetzt werden.

§ 7

Betriebs- und Unterhaltungskosten der Feuer- und Rettungswache

1. Für nach § 5 abgestimmte Maßnahmen erstattet der Kreis die Kosten in voller Höhe, wenn das Vorhaben ausschließlich dem Rettungsdienst zuzuordnen ist. Ansonsten beteiligt sich der Kreis anteilig an den Kosten, wenn das Vorhaben sowohl dem Rettungsdienst als auch dem Feuerschutz dient.
2. Eine Kostenerstattung oder –beteiligung ist im Abstimmungsverfahren festzulegen.
3. Für die Unterbringung der Rettungswache gem. § 5 trägt der Kreis 30% der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Gebäude der Feuer- und Rettungswache.
4. An den Kosten für Inventar (z.B. Möbel im Ruhebereich und Bereitschaftsraum) und Gebrauchsgüter (z.B. Bettwäsche) beteiligt sich der Kreis nach vorheriger Abstimmung mit einem Anteil bis zu 50 % des nachgewiesenen Aufwands für unabweisbar notwendige Beschaffungen.

§ 8

Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik

1. Der Kreis erstattet folgende Kosten
 - a) 50 % der Gesprächsgebühren der Telefonanlage der Feuer- und Rettungswache zuzüglich eines DSL Anschlusses.
 - b) Unterhaltung und Wartung des eingesetzten Alarmdruckers
 - c) 30% der Kosten einer Vertragswartung für eine von der Kreisleitstelle bedienten speicherprogrammierten Wachalarmierung.

§ 9

Sachkosten

1. Der Kreis trägt die Sachkosten für Betrieb und die Unterhaltung des Rettungsdienstes. Hierzu gehören:
 - a) Ausstattung, Reparatur und Wartungskosten für Medizingeräte der Einsatzfahrzeuge
 - b) Wartungs-, Versicherungs- und Unterhaltungskosten der Einsatzfahrzeuge
 - c) Arzneimittel und medizinisch-technische Verbrauchsartikel
 - d) Beschaffung und Reinigung der Wäsche für die Einsatzfahrzeuge
 - e) Pflichtfortbildung des rettungsdienstlichen Personals einschließlich Reisekosten
2. An den Kosten für Beschaffung und Reinigung der Dienst- und Schutzkleidung beteiligt sich der Kreis mit einer jährlichen Pauschale von €.

§ 10 Personalkosten

1. Für die Personalgestellung zur Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben erstattet der Kreis pauschal € je Vorhaltestunde. Diese Pauschale wird den linearen Erhöhungen für Tarifbeschäftigte angepasst.
2. Auf der Grundlage der Besetzzeiten nach § 6 werden nachfolgende Vorhaltestunden der Berechnung zugrundegelegt:
 - a) 1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 8.760 Stunden
 - b) 1 Rettungswagen (RTW) 17.520 Stunden
 - c) 1 Rettungswagen (RTW) 9.340 Stunden
 - d) 1 Krankentransportwagen (KTW) 4.000 Stunden

§ 11 Zusätzliche rettungsdienstliche Leistungen

1. Die Stadt verpflichtet sich, über den in § 6 Abs. 2 Buchstabe c festgelegten zeitlichen Rahmen hinaus Rettungs- und Krankentransporteinsätze zu bedienen. Dabei gehen die Vertragspartner davon aus, dass zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes in dieser Zeit trotz der verringerten rettungsdienstlichen Vorhaltung, keine Reduzierung der Wachstärke erfolgt.
Für diese Leistungen gewährt der Kreis eine zusätzliche Entschädigung. Sie beträgt € je Vorhaltestunde und wird für 8.180 Stunden gezahlt. Mit dieser Pauschalentschädigung sind auch Einsätze der Feuerwehr für den Rettungsdienst (z.B. Tragehilfen, Drehleitereinsatz) sowie sonstige Besetzungen von Krankenkraftwagen für zeitkritische Einsätze über die Vertragslage hinaus abgedeckt. Nähere Einzelheiten werden durch gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geregelt.
§ 10 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Kostenerstattungen

1. Die Personalkostenpauschalen werden in zwei Raten zum 01.06. und 01.12. überwiesen. Die übrigen Kosten (Betriebs- und Sachkosten) werden jeweils für das vorausgegangene Jahr bis spätestens zum 15.02. abgerechnet. Auf Antrag leistet der Kreis Abschlagszahlungen.

§ 13 Vertragslaufzeit

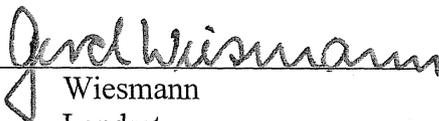
1. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag läuft bis zum 31.12.2012.
2. Er verlängert sich danach jeweils um drei Jahre, wenn nicht einer der Beteiligten den Vertrag 18 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt.

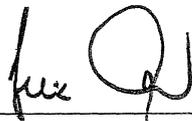
3. Gravierende Änderungen in den Rahmenbedingungen, die einem Wegfall der Vertragsgrundlage gleichkommen, rechtfertigen eine außerordentliche Kündigung mit einer Vorlaufzeit von 18 Monaten.
4. Nach Ablauf des Vertrages übernimmt der Kreis in Abstimmung mit der Stadt Ahaus
 - a) 21 Beschäftigte (vorrangig Tarifbeschäftigte) für die Weiterführung der Rettungswache,
 - b) die Rettungsmittel, die mit Kreismitteln angeschafft worden sind.
5. Gebäude oder Gebäudeteile, die mit Landesmitteln für die Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben gefördert worden sind, werden dem Kreis auch nach Ablauf des Vertrages zur Verfügung gestellt. Den sachlichen Betriebsaufwand übernimmt der Kreis.

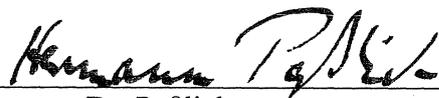
§ 14
In-Kraft-Treten

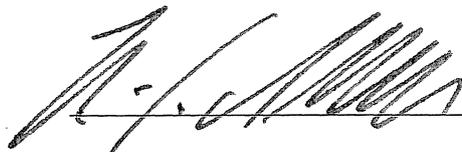
Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Borken, 26. JUNI 2007


Wiesmann
Landrat




Dr. Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor



Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Einrichtung und den Betrieb der Rettungswache Borken

Der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes -Kreis-

und

die Stadt Borken als Träger des Feuerschutzes -Stadt-

schließen gem. § 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NW Seite 602) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Kombinierte Feuer- und Rettungswache

Der Kreis betreibt nach Maßgabe des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst in der Stadt Borken eine ständig besetzte Rettungswache. Diese wird in Kombination mit der ständig besetzten Feuerwache der Stadt Borken betrieben.

§ 2

Einsatzbereich der Rettungswache

1. Der Einsatzbereich der Rettungswache umfasst das Gebiet der Stadt Borken, der Gemeinden Heiden und Raesfeld sowie den Ortsteil Ramsdorf der Gemeinde Velen.
2. Zur Optimierung von Eintreffzeiten ist der Kreis befugt, geringfügige Korrekturen der Einsatzbereichsgrenzen vorzunehmen.
3. Auf Anordnung der Kreisleitstelle werden in Einzelfällen die Einsatzfahrzeuge (Rettungswagen, Krankentransportwagen, Notarzteinsetzungsfahrzeug) der Rettungswache auch über den Einsatzbereich hinaus eingesetzt.

§ 3

Kreisleitstelle

1. Die Rettungswache ist der Kreisleitstelle zur Einsatzlenkung im Rettungsdienst unterstellt. Sie führt die Einsätze nach deren Weisung durch.
2. Die Disposition des Krankentransportes ist ausschließlich über die Kreisleitstelle abzuwickeln. Die Rettungswache hat Auftraggeber für den Krankentransport an die Kreisleitstelle zu verweisen.

§ 4 Weisungsbefugnis

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rettungsdienst ist der Kreis als Träger des Rettungsdienstes weisungsbefugt.
2. Der Kreis erlässt im Bedarfsfall Geschäftsanweisungen zur Durchführung und Organisation des Rettungsdienstes, sowie in Abstimmung mit der Stadt eine Dienstanweisung für das Verhalten des im Rettungsdienst eingesetzten Personals.

§ 5 Unterbringung der Rettungswache

1. Die Unterbringung der Rettungswache und bis zu 5 Einsatzfahrzeuge erfolgt mietfrei in den mit Landesmitteln errichteten Räumlichkeiten und Unterstellplätzen der Feuer- und Rettungswache.
2. Technische Einrichtungen des Feuerschutzes können für rettungsdienstliche Zwecke kostenfrei mitbenutzt werden.
3. Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die die Unterbringung und Einrichtung der Rettungswache berühren, sind mit dem Kreis abzustimmen.

§ 6 Durchführung des Rettungsdienstes

1. Die Stadt gewährleistet die Besetzung der Einsatzfahrzeuge mit qualifiziertem Personal nach Maßgabe des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.
2. Die Stadt ist verpflichtet, nachfolgende Einsatzfahrzeuge in dem angegebenen Zeitrahmen personell zu besetzen und zur Disposition durch die Kreisleitstelle einsatzbereit vorzuhalten:
 - a) 1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) - täglich rund um die Uhr
 - b) 1 Rettungswagen (RTW) - täglich rund um die Uhr
 - c) 1 Rettungswagen (RTW) - Mo – Fr jeweils von 07.00 – 22.00 Uhr
- Sa, So und Feiertags von 10.00-18.00 Uhr
 - d) 1 Krankentransportwagen (KTW) - Mo - Fr von 07.30 – 15.30 Uhr
3. Das für die Besetzung der Krankentransportwagen vorgehaltene Einsatzpersonal kann auch für die Abdeckung der Ersteinsatzphase
-bei Brandeinsätzen und
-bei technischen Hilfeleistungen mit Menschenleben in Gefahr eingesetzt werden.

§ 7

Betriebs- und Unterhaltungskosten der Feuer- und Rettungswache

1. Für nach § 5 abgestimmte Maßnahmen erstattet der Kreis die Kosten in voller Höhe, wenn das Vorhaben ausschließlich dem Rettungsdienst zuzuordnen ist. Ansonsten beteiligt sich der Kreis anteilig an den Kosten, wenn das Vorhaben sowohl dem Rettungsdienst als auch dem Feuerschutz dient.
2. Eine Kostenerstattung oder –beteiligung ist im Abstimmungsverfahren festzulegen.
3. Für die Unterbringung der Rettungswache gem. § 5 trägt der Kreis 30% der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Gebäude der Feuer- und Rettungswache.
4. An den Kosten für Inventar (z.B. Möbel im Ruhebereich und Bereitschaftsraum) und Gebrauchsgüter (z.B. Bettwäsche) beteiligt sich der Kreis nach vorheriger Abstimmung mit einem Anteil bis zu 50 % des nachgewiesenen Aufwands für unabweisbar notwendige Beschaffungen.

§ 8

Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik

1. Der Kreis erstattet folgende Kosten
 - a) 50 % der Gesprächsgebühren der Telefonanlage der Feuer- und Rettungswache zuzüglich eines DSL Anschlusses.
 - b) Unterhaltung und Wartung des eingesetzten Alarmdruckers
 - c) 30% der Kosten einer Vertragswartung für eine von der Kreisleitstelle bedienten speicherprogrammierten Wachalarmierung.

§ 9

Sachkosten

1. Der Kreis trägt die Sachkosten für Betrieb und die Unterhaltung des Rettungsdienstes. Hierzu gehören:
 - a) Ausstattung, Reparatur und Wartungskosten für Medizingeräte der Einsatzfahrzeuge
 - b) Wartungs-, Versicherungs- und Unterhaltungskosten der Einsatzfahrzeuge
 - c) Arzneimittel und medizinisch-technische Verbrauchsartikel
 - d) Beschaffung und Reinigung der Wäsche für die Einsatzfahrzeuge
 - e) Pflichtfortbildung des rettungsdienstlichen Personals einschließlich Reisekosten
2. An den Kosten für Beschaffung und Reinigung der Dienst- und Schutzkleidung beteiligt sich der Kreis mit einer jährlichen Pauschale von €.

§ 10

Personalkosten

1. Für die Personalgestellung zur Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben erstattet der Kreis pauschal € je Vorhaltestunde. Diese Pauschale wird den linearen Erhöhungen für Tarifbeschäftigte angepasst.
2. Auf der Grundlage der Besetzzeiten nach § 6 werden nachfolgende Vorhaltestunden der Berechnung zugrundegelegt:
 - a) 1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 8.760 Stunden
 - b) 1 Rettungswagen (RTW) 17.520 Stunden
 - c) 1 Rettungswagen (RTW) 9.340 Stunden
 - d) 1 Krankentransportwagen (KTW) 4.000 Stunden

§ 11

Zusätzliche rettungsdienstliche Leistungen

1. Die Stadt verpflichtet sich, über den in § 6 Abs. 2 Buchstabe c festgelegten zeitlichen Rahmen hinaus Rettungs- und Krankentransporteinsätze zu bedienen. Dabei gehen die Vertragspartner davon aus, dass zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes in dieser Zeit trotz der verringerten rettungsdienstlichen Vorhaltung, keine Reduzierung der Wachstärke erfolgt.
Für diese Leistungen gewährt der Kreis eine zusätzliche Entschädigung. Sie beträgt € je Vorhaltestunde und wird für 8.180 Stunden gezahlt. Mit dieser Pauschalentschädigung sind auch Einsätze der Feuerwehr für den Rettungsdienst (z.B. Tragehilfen, Drehleitereinsatz) sowie sonstige Besetzungen von Krankenkraftwagen für zeitkritische Einsätze über die Vertragslage hinaus abgedeckt. Nähere Einzelheiten werden durch gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geregelt.
§ 10 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Kostenerstattungen

1. Die Personalkostenpauschalen werden in zwei Raten zum 01.06. und 01.12. überwiesen. Die übrigen Kosten (Betriebs- und Sachkosten) werden jeweils für das vorausgegangene Jahr bis spätestens zum 15.02. abgerechnet. Auf Antrag leistet der Kreis Abschlagszahlungen.

§ 13

Vertragslaufzeit

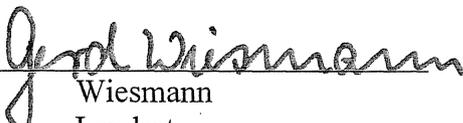
1. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag läuft bis zum 31.12.2012.
2. Er verlängert sich danach jeweils um drei Jahre, wenn nicht einer der Beteiligten den Vertrag 18 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt.

3. Gravierende Änderungen in den Rahmenbedingungen, die einem Wegfall der Vertragsgrundlage gleichkommen, rechtfertigen eine außerordentliche Kündigung mit einer Vorlaufzeit von 18 Monaten.
4. Nach Ablauf des Vertrages übernimmt der Kreis in Abstimmung mit der Stadt Borken
 - a) 21 Beschäftigte (vorrangig Tarifbeschäftigte) für die Weiterführung der Rettungswache,
 - b) die Rettungsmittel, die mit Kreismitteln angeschafft worden sind.
5. Gebäude oder Gebäudeteile, die mit Landesmitteln für die Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben gefördert worden sind, werden dem Kreis auch nach Ablauf des Vertrages zur Verfügung gestellt. Den sachlichen Betriebsaufwand übernimmt der Kreis.

§ 14
In-Kraft-Treten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Borken, 27.06.2007


Wiesmann
Landrat


Middel
Erster Beigeordneter


Dr. Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor


Robers
Fachbereichsleiter

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Einrichtung und den Betrieb der Rettungswache Gronau

Der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes -Kreis-

und

die Stadt Gronau als Träger des Feuerschutzes -Stadt-

schließen gem. § 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NW Seite 602) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Kombinierte Feuer- und Rettungswache

Der Kreis betreibt nach Maßgabe des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst in der Stadt Gronau eine ständig besetzte Rettungswache. Diese wird in Kombination mit der ständig besetzten Feuerwache der Stadt Gronau betrieben.

§ 2

Einsatzbereich der Rettungswache

1. Der Einsatzbereich der Rettungswache umfasst das Gebiet der Stadt Gronau sowie den Ortsteil Nienborg der Gemeinde Heek.
2. Zur Optimierung von Eintreffzeiten ist der Kreis befugt, geringfügige Korrekturen der Einsatzbereichsgrenzen vorzunehmen.
3. Auf Anordnung der Kreisleitstelle werden in Einzelfällen die Einsatzfahrzeuge (Rettungswagen, Krankentransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeug) der Rettungswache auch über den Einsatzbereich hinaus eingesetzt.

§ 3

Kreisleitstelle

1. Die Rettungswache ist der Kreisleitstelle zur Einsatzlenkung im Rettungsdienst unterstellt. Sie führt die Einsätze nach deren Weisung durch.
2. Die Disposition des Krankentransportes ist ausschließlich über die Kreisleitstelle abzuwickeln. Die Rettungswache hat Auftraggeber für den Krankentransport an die Kreisleitstelle zu verweisen.

§ 4 Weisungsbefugnis

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rettungsdienst ist der Kreis als Träger des Rettungsdienstes weisungsbefugt.
2. Der Kreis erlässt im Bedarfsfall Geschäftsanweisungen zur Durchführung und Organisation des Rettungsdienstes, sowie in Abstimmung mit der Stadt eine Dienstanweisung für das Verhalten des im Rettungsdienst eingesetzten Personals.

§ 5 Unterbringung der Rettungswache

1. Die Unterbringung der Rettungswache und bis zu 5 Einsatzfahrzeuge erfolgt mietfrei in den mit Landesmitteln errichteten Räumlichkeiten und Unterstellplätzen der Feuer- und Rettungswache.
2. Technische Einrichtungen des Feuerschutzes können für rettungsdienstliche Zwecke kostenfrei mitbenutzt werden.
3. Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die die Unterbringung und Einrichtung der Rettungswache berühren, sind mit dem Kreis abzustimmen.

§ 6 Durchführung des Rettungsdienstes

1. Die Stadt gewährleistet die Besetzung der Einsatzfahrzeuge mit qualifiziertem Personal nach Maßgabe des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.
2. Die Stadt ist verpflichtet, nachfolgende Einsatzfahrzeuge in dem angegebenen Zeitrahmen personell zu besetzen und zur Disposition durch die Kreisleitstelle einsatzbereit vorzuhalten:
 - a) 1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) - täglich rund um die Uhr
 - b) 1 Rettungswagen (RTW) - täglich rund um die Uhr
 - c) 1 Rettungswagen (RTW) - Mo – Fr jeweils von 07.00 – 22.00 Uhr
- Sa, So und Feiertags von 10.00-18.00 Uhr
 - d) 1 Krankentransportwagen (KTW) - Mo - Fr von 07.30 – 15.30 Uhr
3. Das für die Besetzung der Krankentransportwagen vorgehaltene Einsatzpersonal kann auch für die Abdeckung der Ersteinsatzphase
 - bei Brandeinsätzen und
 - bei technischen Hilfeleistungen mit Menschenleben in Gefahr eingesetzt werden.

§ 7

Betriebs- und Unterhaltungskosten der Feuer- und Rettungswache

1. Für nach § 5 abgestimmte Maßnahmen erstattet der Kreis die Kosten in voller Höhe, wenn das Vorhaben ausschließlich dem Rettungsdienst zuzuordnen ist. Ansonsten beteiligt sich der Kreis anteilig an den Kosten, wenn das Vorhaben sowohl dem Rettungsdienst als auch dem Feuerschutz dient.
2. Eine Kostenerstattung oder –beteiligung ist im Abstimmungsverfahren festzulegen.
3. Für die Unterbringung der Rettungswache gem. § 5 trägt der Kreis 30% der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Gebäude der Feuer- und Rettungswache.
4. An den Kosten für Inventar (z.B. Möbel im Ruhebereich und Bereitschaftsraum) und Gebrauchsgüter (z.B. Bettwäsche) beteiligt sich der Kreis nach vorheriger Abstimmung mit einem Anteil bis zu 50 % des nachgewiesenen Aufwands für unabweisbar notwendige Beschaffungen.

§ 8

Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik

1. Der Kreis erstattet folgende Kosten
 - a) 50 % der Gesprächsgebühren der Telefonanlage der Feuer- und Rettungswache zuzüglich eines DSL Anschlusses.
 - b) Unterhaltung und Wartung des eingesetzten Alarmsdruckers
 - c) 30% der Kosten einer Vertragswartung für eine von der Kreisleitstelle bedienten speicherprogrammierten Wachalarmierung.

§ 9

Sachkosten

1. Der Kreis trägt die Sachkosten für Betrieb und die Unterhaltung des Rettungsdienstes. Hierzu gehören:
 - a) Ausstattung, Reparatur und Wartungskosten für Medizingeräte der Einsatzfahrzeuge
 - b) Wartungs-, Versicherungs- und Unterhaltungskosten der Einsatzfahrzeuge
 - c) Arzneimittel und medizinisch-technische Verbrauchsartikel
 - d) Beschaffung und Reinigung der Wäsche für die Einsatzfahrzeuge
 - e) Pflichtfortbildung des rettungsdienstlichen Personals einschließlich Reisekosten
2. An den Kosten für Beschaffung und Reinigung der Dienst- und Schutzkleidung beteiligt sich der Kreis mit einer jährlichen Pauschale von €.

§ 10 Personalkosten

1. Für die Personalgestellung zur Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben erstattet der Kreis pauschal € je Vorhaltestunde. Diese Pauschale wird den linearen Erhöhungen für Tarifbeschäftigte angepasst.
2. Auf der Grundlage der Besetztzeiten nach § 6 werden nachfolgende Vorhaltestunden der Berechnung zugrundegelegt:
 - a) 1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 8.760 Stunden
 - b) 1 Rettungswagen (RTW) 17.520 Stunden
 - c) 1 Rettungswagen (RTW) 9.340 Stunden
 - d) 1 Krankentransportwagen (KTW) 4.000 Stunden

§ 11 Zusätzliche rettungsdienstliche Leistungen

1. Die Stadt verpflichtet sich, über den in § 6 Abs. 2 Buchstabe c festgelegten zeitlichen Rahmen hinaus Rettungs- und Krankentransporteinsätze zu bedienen. Dabei gehen die Vertragspartner davon aus, dass zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes in dieser Zeit trotz der verringerten rettungsdienstlichen Vorhaltung, keine Reduzierung der Wachstärke erfolgt.
Für diese Leistungen gewährt der Kreis eine zusätzliche Entschädigung. Sie beträgt € je Vorhaltestunde und wird für 8.180 Stunden gezahlt. Mit dieser Pauschalentschädigung sind auch Einsätze der Feuerwehr für den Rettungsdienst (z.B. Tragehilfen, Drehleitereinsatz) sowie sonstige Besetzungen von Krankenkraftwagen für zeitkritische Einsätze über die Vertragslage hinaus abgedeckt. Nähere Einzelheiten werden durch gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geregelt.
§ 10 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Kostenerstattungen

1. Die Personalkostenpauschalen werden in zwei Raten zum 01.06. und 01.12. überwiesen. Die übrigen Kosten (Betriebs- und Sachkosten) werden jeweils für das vorausgegangene Jahr bis spätestens zum 15.02. abgerechnet. Auf Antrag leistet der Kreis Abschlagszahlungen.

§ 13 Vertragslaufzeit

1. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag läuft bis zum 31.12.2012.
2. Er verlängert sich danach jeweils um drei Jahre, wenn nicht einer der Beteiligten den Vertrag 18 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt.

3. Gravierende Änderungen in den Rahmenbedingungen, die einem Wegfall der Vertragsgrundlage gleichkommen, rechtfertigen eine außerordentliche Kündigung mit einer Vorlaufzeit von 18 Monaten.
4. Nach Ablauf des Vertrages übernimmt der Kreis in Abstimmung mit der Stadt Gronau
 - a) 21 Beschäftigte (vorrangig Tarifbeschäftigte) für die Weiterführung der Rettungswache,
 - b) die Rettungsmittel, die mit Kreismitteln angeschafft worden sind.
5. Gebäude oder Gebäudeteile, die mit Landesmitteln für die Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben gefördert worden sind, werden dem Kreis auch nach Ablauf des Vertrages zur Verfügung gestellt. Den sachlichen Betriebsaufwand übernimmt der Kreis.

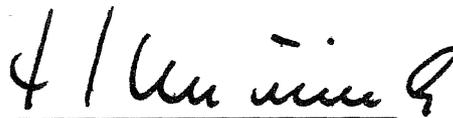
§ 14
In-Kraft-Treten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Borken, 27.06.2007

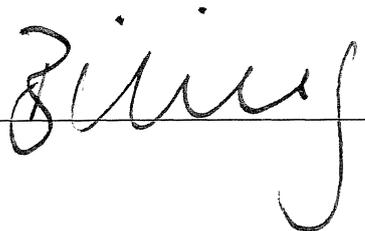


Wiesmann
Landrat





Dr. Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Einrichtung und den Betrieb der Rettungswache Heek

Der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes (Auftraggeber)
- vertreten durch den Landrat -

- Kreis -

und

der Johanniter Unfallhilfe e.V. , Regionalverband Münster (Auftragnehmer)
- vertreten durch Regionalvorstand -

- JUH -

schließen gem. §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999, GV. NRW. S. 602, folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Kreis beauftragt als Träger des Rettungsdienstes im Sinne von § 6 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW (RettG) gemäß § 13 Abs. 1 RettG die JUH mit der Durchführung des Betriebs einer Rettungswache gemäß § 9 Abs. 1 RettG.

Der Auftrag umfasst den Betrieb einer Rettungswache in der Gemeinde Heek mit Besetzung eines Rettungswagens (RTW). Das Fahrzeug inklusive der medizinisch-technischen Ausstattung wird durch die JUH gestellt. Die Beauftragung beinhaltet auch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten zur RTW-Unterstellung und für den Aufenthalt des eingesetzten Rettungsdienstpersonals.

Die Rettungswache ist mit einem RTW an 12 Stunden pro Tag an allen Tagen des Jahres zu besetzen und führt mit diesem Fahrzeug sowohl Notfallrettung als auch Krankentransporte durch. Bei Notfalleinsätzen erfolgt die notärztliche Unterstützung im sog. Rendez-Vous-System in der Regel durch die Rettungswachen-Standorte Ahaus und Gronau.

§ 1 Einsatzbereich und -durchführung

1. Der Einsatzbereich der Rettungswache umfasst die Gemeindegebiete Heek und Schöppingen. Auf Anordnung der Kreisleitstelle sind auch Einsätze über den Einsatzbereich hinaus durchzuführen.
2. Die Rettungswache ist der Kreisleitstelle zur Einsatzlenkung im Rettungsdienst unterstellt. Sie führt die Einsätze nach deren Weisung durch.
3. Einsatzaufträge werden nur von der Kreisleitstelle Borken erteilt. Die Rettungswache hat daher Auftraggeber für Krankentransporte an die Kreisleitstelle zu verweisen.
4. Die Einsatzaufträge werden mittels Telefax und digitaler Meldeempfänger übermittelt. Letztere werden vom Kreis unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 2 Besetzzeiten

1. Die Rettungswache ist täglich von 7 bis 19 Uhr zu besetzen. Das Ende der jeweiligen Wachzeit ist einsatzabhängig.
2. Ergibt sich nach Inbetriebnahme der Wache aus Bedarfsanalysen die Notwendigkeit, die 12-stündige Besetzzeit innerhalb des Zeitfensters von 6-8 Uhr bis 18-20 Uhr zu verschieben, kann dies mit Frist von 1 Monat vom Träger des Rettungsdienstes festgelegt werden.
3. Machen Bedarfsplananpassungen eine Änderung der regelmäßigen Vorhaltezeit erforderlich, wird der Jahresbetrag auf Grundlage der dem Angebot zugrunde liegenden Kalkulation angepasst.

§ 3 Weisungsbefugnis

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rettungsdienst ist der Kreis als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 13 Abs. 2 RettG weisungsbefugt.
2. Der Kreis erlässt im Bedarfsfall Geschäftsanweisungen zur Durchführung des Rettungsdienstes sowie in Abstimmung mit dem JUH eine Dienstanweisung für das Verhalten des im Rettungsdienst eingesetzten Personals.

§ 4 Organisation

1. Der Betrieb der Rettungswache liegt in der organisatorischen Verantwortung des JUH. Er ist verpflichtet, dem Kreis jederzeit Einsicht in seine Abrechnungs- und Betriebsunterlagen zu gewähren. Auf Anforderung ist die JUH verpflichtet, einsatz- und dienstrelevante Berichte zu erstellen. Hierzu gehören insbesondere Nachweise über Aus- und Fortbildung, über die Verwendung von Verbrauchsmaterial und Medikamenten sowie Einsatzberichte.
2. Die geplante Personalstruktur lt. Leistungsverzeichnis ist für die JUH als Mindestpersonalausstattung verpflichtend und bei Aufforderung nachzuweisen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kreises.
3. Die Abrechnung der Gebühren für die durchgeführten Transporte erfolgt zentral über den Kreis. Die JUH ist zur Mitwirkung bei der hierfür notwendigen Datenerhebung und -übermittlung verpflichtet. Die notwendigen technischen Komponenten (Terminal/Software) werden vom Kreis unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbindungsgebühren zwischen dem Erfassungssystem und der Abrechnungsstelle (Kreishaus Borken) trägt die JUH.
4. Die JUH ist verpflichtet, bei für die Durchführung des Rettungsdienstes erforderlichen Beschaffungen nach Maßgabe des Kreises mitzuwirken.
5. Die Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel und des Personals ist nach den Vorgaben des RettG von der JUH sicherzustellen.
6. Der Kreis führt Überprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 RettG durch. Im Übrigen behält er sich vor, ein strukturiertes Qualitätssicherungsverfahren zur Überwachung der gesetzlichen Mindeststandards und weiterer Qualitätskriterien festzulegen.

§ 5 Personal

1. Das eingesetzte Personal muss den durch das RettG definierten Anforderungen genügen. Insbesondere müssen für die Notfallrettung mindestens ein Rettungsassistent und ein Rettungsanwärter eingesetzt werden (§ 4 RettG).
2. Sämtliche Personalangelegenheiten sind Aufgabe der JUH. Dazu gehören u.a. Dienstplanung, Versicherungen, Gestellung von Schutzbekleidung, Reinigung der Bekleidung, Aus- und Fortbildung. Ein Verantwortlicher, der z.B. bei Problemen in der Betriebsdurchführung jederzeit für die Kreisleitstelle erreichbar ist, ist spätestens bis zur Betriebsaufnahme zu benennen.
3. Die Ortskunde aller Mitarbeiter ist durch den JUH sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.
4. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Rettungsdienstträgers (z.B. Rettungswachenbesprechungen, spezielle Fortbildungen) ist für den JUH verpflichtend.

§ 6 Unterbringung der Rettungswache

1. Der Betrieb der Rettungswache beinhaltet die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten. Für den RTW muss eine geeignete Unterstellmöglichkeit vorhanden sein. Die Räumlichkeiten für das Personal der Rettungswache müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Geeignetheit der Räumlichkeiten und Zulässigkeit der Nutzung ist von der JUH zu gewährleisten.
2. Das Gebäude ist mit einem ISDN-Telefax-Gerät (Gruppe 4) sowie einem ISDN-Telefon-Anschluss auszustatten (Mindeststandard). Einrichtungs- und laufende Kosten trägt die JUH. Sämtliche Betriebs- und Unterhaltungskosten, die im Zusammenhang mit den Gebäuden entstehen, sind von der JUH zu tragen.

§ 7 Einsatzmittel

1. Die JUH ist verpflichtet, für den Betrieb der Rettungswache einen Rettungswagen (RTW) bereitzustellen, in dem vereinbarten Zeitrahmen personell zu besetzen und zur Disposition durch die Kreisleitstelle einsatzbereit vorzuhalten. Der RTW muss mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Fahrzeug gemäß DIN EN 1789, Typ C (Rettungswagen)
 - über die DIN-Ausstattung hinaus:
 - o Haupttrage als Fahrtrage
 - o Patiententragestuhl
 - o Funkmeldesystem (FMS)

Die JUH stellt für die Rettungswache folgendes Fahrzeug zur Verfügung: RTW DB Sprinter 413 CDI mit Kofferaufbau DIN Typ C (fabrikneu).

2. Bei schadensbedingten Ausfällen ist der Kreis bereit einen Reserverettungswagen für längstens zwei Tage kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch besteht nicht.
3. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten – ohne Kraftstoffe – sowie die Kosten für Fahrzeugversicherung und Abschreibung trägt die JUH. Zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten gehören auch einsatzbedingte Sachaufwendungen (z.B. für Fahrzeugdesinfektion, Beschaffung und Reinigung der Wäsche für die Krankenträger). In diesem Zusammenhang zu erbringende Personalleistungen (z.B. für Fahrzeugdesinfektion, Werkstattfahrten, Wagenpflege) sind über die Personalkostenerstattung abgegolten.
4. Die nachgewiesenen Kraftstoffkosten erstattet der Kreis der JUH.
5. Medikamente und medizinische Verbrauchsmaterialien werden vom Kreis zentral beschafft. Die JUH hat bei dem hierfür notwendigen Verfahren mitzuwirken. Die Kosten für Medikamente und medizinische Verbrauchsmaterialien trägt der Kreis.
6. Das Einsatzpersonal ist für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs verantwortlich. Die Funktionsfähigkeit der medizinisch-technischen Ausstattung und die Vollständigkeit von Medikamenten und medizinischen Verbrauchsmaterialien ist jederzeit zu gewährleisten.

§ 8 Schadensersatzpflicht

Die JUH verpflichtet sich, für fahrlässig oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die Dritten in Ausübung des Dienstes durch Mitarbeiter des JUH entstanden sind, Ersatz zu leisten. Diese Ersatzpflicht gilt auch, wenn das Personal einen Schaden an Einrichtungen des Kreises fahrlässig oder grob fahrlässig herbeiführt. Bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden verpflichtet sich die JUH, solche Tatbestände einer Anklagebehörde vorzutragen und nach ihren Möglichkeiten zur Vorbeugung und Aufklärung beizutragen.

§ 9 Kostenerstattung

1. Der Kreis erstattet ausschließlich die im Angebot enthaltenen Beträge. Die Gesamtsumme beträgt im
 1. Jahr
 2. Jahr
 3. Jahr
 4. Jahr
 5. Jahr
 6. Jahr
 7. Jahr
2. Mit den genannten Summen sind sämtliche Lohn-/Gehalts- und Sachkostensteigerungen für den Beauftragungszeitraum abgedeckt.
3. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Jahresbetrags in vier Raten jeweils zur Mitte des Quartals, also zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

§ 10 Vertragslaufzeit

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag gilt für sieben Jahre ab Inbetriebnahme der Rettungswache. Als Termin für die Betriebsaufnahme wird der 01.01.2006 vereinbart.

§ 11
Vertragsbestandteile und Wirksamkeit

1. Soweit dieser Vertrag keine besonderen Regelungen trifft, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß Anlage 3 der Ausschreibung.
2. Die Ausschreibungsunterlagen vom 23.03.2005 und die Angebotsunterlagen der JUH vom 27.04.2005 sind Bestandteil dieses Vertrages.
3. Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so ist die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen davon unberührt.

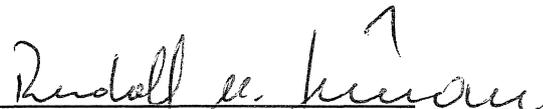
§ 12
Inkrafttreten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Heek/Borken, 27.07.2005



Wismann
Landrat



Rudolf v. Büchau
Mitglied des Regionalvorstandes



Dr. Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor



Udo Schröder
Mitglied des Regionalvorstandes

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Einrichtung und den Betrieb
der Rettungswachen Gescher und Isselburg

Der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes
- Kreis -

und

das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Borken e.V., - DRK -

schließen gem. §§ 54 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Der Kreis hat nach Maßgabe des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (SGV NW 215) u.a. in Gescher und in Isselburg eine Rettungswache eingerichtet. Er überträgt dem DRK den Betrieb dieser Wachen (§ 11 RettG) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 2

1. Das DRK gewährleistet die Einsatzbereitschaft der Rettungswachen durch Besetzung folgender Krankenkraftwagen mit qualifiziertem Personal nach Maßgabe des Rettungsdienstgesetzes:

je Rettungswache
1 Rettungswagen rund um die Uhr,
an 7 Tagen in der Woche

2. Die Rettungswachen sind der Leitstelle des Rettungsdienstes (Kreisleitstelle) zur Einsatzlenkung unterstellt.

§ 3

1. Der Einsatzbereich

- der Rettungswache Gescher umfaßt das Gebiet der Stadt Gescher, des Ortsteiles Velen der Gemeinde Velen und Teilabschnitte der Autobahn A 31 nach besonderer Zuordnungsverfügung

- der Rettungswache Isselburg umfaßt das Gebiet der Stadt Isselburg und Teilabschnitte der Autobahn A 3 nach besonderer Zuordnungsverfügung.

2. Die Einsatzbereiche werden im Bedarfsfall durch die Leitstelle erweitert.

§ 4

Für die Unterbringung der Rettungswachen und der Krankenkraftwagen stellt der Kreis Räumlichkeiten und Unterstellplätze

- in Gescher im Feuerwehrgerätehaus
- in Isselburg im Mehrzweckgebäude im Ortsteil Anholt

zur Verfügung. Die hierfür notwendigen Vereinbarungen hat der Kreis mit den Städten Gescher und Isselburg getroffen.

§ 5

1. Zur Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben ist der Kreis berechtigt,

- a) dem Personal der Rettungswachen in Einsatzfällen Weisungen zu erteilen,
- b) den Einsatz außerhalb der Einsatzbereiche der Wachen anzuordnen,
- c) Einrichtungen und Personalbesetzung sowie Dienstpläne zu überprüfen.

2. Im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Erfüllung der rettungsdienstlichen Aufgaben erläßt der Kreis nach Abstimmung mit dem DRK eine Dienstanweisung für das Personal der Rettungswachen, in der insbesondere Regelungen enthalten sind über

- a) Führung von Fahrtenbüchern
- b) Fahrzeugreinigung
- c) Gebühren- und Rechnungswesen
- d) Beschaffungswesen

3. Das DRK bestellt mit Zustimmung des Kreises für jede Rettungswache einen Leiter und stellvertretenden Leiter.

§ 6

1. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Einsatzbereitschaft gem. § 2 Abs. 1 unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Wochenarbeitszeit und ermittelter Personalausfallreserve die Besetzung von 8,0 Stellen je Rettungswache erfordert.

2. In Abstimmung mit dem Kreis können Zivildienstleistende und ehrenamtliche Kräfte eingesetzt werden. Zur Abdeckung personeller Engpässe können in Abstimmung mit dem Kreis des weiteren zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse begründet werden. Zivildienstleistende, ehrenamtliche Kräfte sowie Angestellte auf Zeit müssen mindestens über die Qualifikation Rettungssanitäter/in verfügen.

3. Neueinstellungen und Höhergruppierungen von hauptamtlichen Kräften sind im Einvernehmen mit dem Kreis vorzunehmen.

4. Die Vergütung der hauptamtlichen Kräfte erfolgt nach dem Tarifvertrag für Rettungsanitäter/Rettungsassistenten.

§ 7

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Rettungswachen, Krankenkraftwagen und Geräte sowie sonstige Sachkosten des Rettungsdienstes trägt der Kreis.

§ 8

1. Für die Personalgestellung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes erstattet der Kreis
 - a) die nachgewiesenen Personalkosten der Beschäftigten der Rettungswachen
 - b) 5 % der unter a) nachgewiesenen Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten
 - c) die Kosten der rettungsdienstlichen Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten und
 - d) die Kosten für Dienstkleidung im Rahmen einer mit dem Kreis abgestimmten Dienstkleiderordnung
2. Für den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte wird eine Entschädigung nach gesonderter Vereinbarung gezahlt.

§ 9

Der Kreis haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung des Dienstes durch Kräfte des DRK entstehen. Das DRK ist gegenüber dem Kreis verpflichtet, für vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführte Schäden, die den Kreis aus seiner Inanspruchnahme nach Satz 1 erwachsen, Ersatz zu leisten. Diese Ersatzpflicht greift auch ein, wenn das Personal des DRK einen Schaden an Einrichtungen des Kreises vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt.

§ 10

1. Das DRK legt dem Kreis bis zum 15.12. die Gesamtkostenaufstellung für das jeweilige Haushaltsjahr zur Abrechnung vor.
2. Auf Antrag leistet der Kreis monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Erstattungsbetrag.

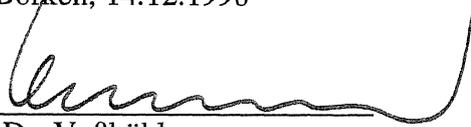
§ 11

1. Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2005.
2. Er verlängert sich danach jeweils um 3 Jahre, wenn nicht einer der Beteiligten den Vertrag zum 31.12. des dem Zeitpunkt des Fristablaufes vorausgegangenen Jahres schriftlich kündigt.
3. Nach Ablauf des Vertrages übernimmt der Kreis in Abstimmung mit dem DRK die hauptamtlichen Kräfte der Rettungswachen und die Rettungsmittel, die mit Landes- oder Kreismitteln angeschafft worden sind.

§ 12

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.
2. Die Vereinbarungen vom 01.06.1979 und 01.01.1980 einschließlich der Änderungsvereinbarungen werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

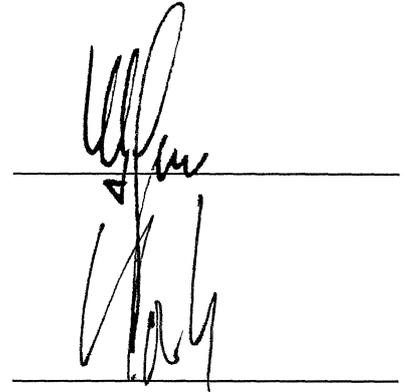
Borken, 14.12.1998



Dr. Voßkübler
Kreisdirektor



Dr. Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor



**Änderungsvereinbarung
über die Einrichtung und den Betrieb
der Rettungswachen Gescher und Isselburg**

Die zwischen

dem DRK-Kreisverband Borken e.V., - DRK -

und

dem Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes, - Kreis -

am 14.12.1998 abgeschlossene Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb der Rettungswachen Gescher und Isselburg wird in § 8 Ziff. 1 b) wie folgt geändert:

„7,5% und ab dem 01.01.2006 10% der unter a) nachgewiesenen Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten“

Die Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Borken, den 17.01.2005
Für den Kreis Borken



Dr. Hermann Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Borken, 24.1.05
Für den DRK-Kreisverband Borken e.V.



Bernhard Lensing
Geschäftsführer

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Einrichtung und den Betrieb
der Rettungswache Reken

Der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes
- Kreis -

und

die Gemeinde Reken

schließen gem. §§ 54 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

1. Der Kreis betreibt nach Maßgabe des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (SGV NW 215) in der Gemeinde Reken eine Rettungswache.

§ 2

1. Die Rettungswache ist der Leitstelle des Rettungsdienstes (Kreisleitstelle) zur Einsatzlenkung unterstellt.
2. Der Einsatzbereich der Rettungswache Reken umfaßt das Gebiet der Gemeinde Reken und Teilabschnitte der Autobahn A 31 nach besonderer Zuordnungsverfügung. Er wird im Bedarfsfall durch die Leitstelle erweitert.

§ 3

1. Für die Unterbringung der Rettungswache und der Krankenkraftwagen stellt die Gemeinde Reken die hierfür mit entsprechenden Landeszuwendungen errichteten Räumlichkeiten und Unterstellplätze im Feuerwehrgerätehaus Reken mietfrei zur Verfügung.

Die im Feuerwehrgerätehaus vorhandenen technischen Einrichtungen können für rettungsdienstliche Zwecke mitbenutzt werden.

2. Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die die Unterbringung und Einrichtung der Rettungswache berühren, sind mit dem Kreis abzustimmen.

§ 4

1. Landeszuwendungen für Investitionsvorhaben, die die Unterbringung, die Einrichtung und den Betrieb der Rettungswache berühren, werden nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides als Zuschüsse vom Kreis an die Gemeinde Reken weitergeleitet.
2. Nicht durch Landeszuwendungen gedeckte Kosten für mit dem Kreis abgestimmte Investitionsvorhaben des Rettungsdienstes trägt der Kreis in voller Höhe.
3. Grundstücks- und Erschließungskosten wird die Gemeinde Reken gegenüber dem Kreis bei Baumaßnahmen auch dann nicht geltend machen, wenn das Land insoweit keine Zuwendungen gewährt.

§ 5

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Rettungswache bedient sich der Kreis der hauptamtlich beschäftigten Rettungsassistentinnen/-assistenten und Rettungssanitäterinnen/-sanitäter der Gemeinde Reken. In Abstimmung mit dem Kreis können Zivildienstleistende und ehrenamtliche Kräfte eingesetzt werden. Zur Abdeckung personeller Engpässe können in Abstimmung mit dem Kreis des weiteren zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse begründet werden. Zivildienstleistende, ehrenamtliche Kräfte sowie Angestellte auf Zeit müssen mindestens über die Qualifikation Rettungssanitäter/in verfügen.
2. Neueinstellungen und Höhergruppierungen von hauptamtlichen Kräften sind im Einvernehmen mit dem Kreis vorzunehmen.
3. Die Vergütung der hauptamtlichen Kräfte erfolgt nach dem Tarifvertrag für Rettungssanitäter/Rettungsassistenten.

§ 6

1. Die Gemeinde Reken gewährleistet die Einsatzbereitschaft der Rettungswache durch Besetzung folgender Krankenkraftwagen mit qualifiziertem Personal nach Maßgabe des Rettungsdienstgesetzes:

1 Rettungswagen rund um die Uhr,
an 7 Tagen in der Woche

2. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Einsatzbereitschaft gem. Abs. 1 unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Wochenarbeitszeit und ermittelter Personalausfallreserve die Besetzung von 8,0 Stellen erfordert.

§ 7

1. Zur Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben ist der Kreis berechtigt,
 - a) dem Personal der Rettungswache in Einsatzfällen Weisungen zu erteilen,
 - b) den Einsatz außerhalb des Einsatzbereiches der Wache anzuordnen,
 - c) Einrichtungen und Personalbesetzung sowie Dienstpläne zu überprüfen.

2. Im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Erfüllung der rettungsdienstlichen Aufgaben erläßt der Kreis nach Abstimmung mit der Gemeinde Reken eine Dienstanweisung für das Personal der Rettungswache, in der insbesondere Regelungen enthalten sind über
 - a) Führung von Fahrtenbüchern
 - b) Fahrzeugreinigung
 - c) Gebühren- und Rechnungswesen
 - d) Beschaffungswesen
3. Die Gemeinde Reken bestellt mit Zustimmung des Kreises einen Leiter und stellvertretenden Leiter der Rettungswache.

§ 8

1. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Krankenkraftwagen und Geräte sowie sonstige Sachkosten des Rettungsdienstes trägt der Kreis.
2. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der im Feuerwehrgerätehaus integrierten Rettungswache trägt die Gemeinde Reken.

§ 9

1. Für die Personalgestellung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes erstattet der Kreis
 - a) die nachgewiesenen Personalkosten der Beschäftigten der Rettungswache
 - b) 10 % der unter a) nachgewiesenen Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten
 - c) die Kosten der rettungsdienstlichen Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten und
 - d) die Kosten für Dienstkleidung im Rahmen einer mit dem Kreis abgestimmten Dienstkleiderordnung
2. Für den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte wird eine Entschädigung nach gesonderter Vereinbarung gezahlt.

§ 10

1. Die Gemeinde Reken legt dem Kreis bis zum 15.12. die Gesamtkostenaufstellung für das jeweilige Haushaltsjahr zur Abrechnung vor.
2. Auf Antrag leistet der Kreis zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Erstattungsbetrag.

§ 11

1. Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2005.

2. Er verlängert sich danach jeweils um 3 Jahre, wenn nicht einer der Beteiligten den Vertrag zum 31.12. des dem Zeitpunkt des Fristablaufes vorausgegangenen Jahres schriftlich kündigt.
3. Nach Ablauf des Vertrages übernimmt der Kreis in Abstimmung mit der Gemeinde Reken die hauptamtlichen Kräfte der Rettungswache und die Rettungsmittel, die mit Landes- oder Kreismitteln angeschafft worden sind.
4. Gebäude oder Gebäudeteile, die mit Landesmitteln für die Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben gefördert worden sind, werden dem Kreis nach Ablauf des Vertrages gegen eine angemessene Nutzungsentschädigung zur Verfügung gestellt. Den sächlichen Betriebsaufwand übernimmt der Kreis.

§ 12

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.09.1980 einschließlich der Änderungsvereinbarungen wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Borken/....., 18.12.1998



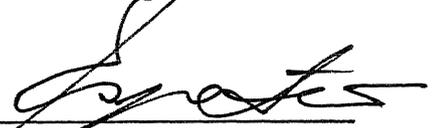
Pingel
Oberkreisdirektor



Dr. Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor



Uphoff
Erster Beigeordneter



Espeter
Gemeindeoberamtsrat

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Einrichtung und den Betrieb
der Rettungswache Stadtlohn

Der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes
- Kreis -

und

die Stadt Stadtlohn

schließen gem. §§ 54 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

1. Der Kreis betreibt nach Maßgabe des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (SGV NW 215) in der Stadt Stadtlohn eine Rettungswache.

§ 2

1. Die Rettungswache ist der Leitstelle des Rettungsdienstes (Kreisleitstelle) zur Einsatzlenkung unterstellt.
2. Der Einsatzbereich der Rettungswache Stadtlohn umfaßt das Gebiet der Stadt Stadtlohn und der Gemeinde Südlohn. Er wird im Bedarfsfall durch die Leitstelle erweitert.

§ 3

1. Für die Unterbringung der Rettungswache und der Krankenkraftwagen stellt die Stadt Stadtlohn die hierfür mit entsprechenden Landeszuwendungen errichteten Räumlichkeiten und Unterstellplätze im Feuerwehrgerätehaus Stadtlohn mietfrei zur Verfügung.

Die im Feuerwehrgerätehaus vorhandenen technischen Einrichtungen können für rettungsdienstliche Zwecke mitbenutzt werden.

2. Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die die Unterbringung und Einrichtung der Rettungswache berühren, sind mit dem Kreis abzustimmen.

§ 4

1. Landeszuwendungen für Investitionsvorhaben, die die Unterbringung, die Einrichtung und den Betrieb der Rettungswache berühren, werden nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides als Zuschüsse vom Kreis an die Stadt Stadtlohn weitergeleitet.
2. Nicht durch Landeszuwendungen gedeckte Kosten für mit dem Kreis abgestimmte Investitionsvorhaben des Rettungsdienstes trägt der Kreis in voller Höhe.
3. Grundstücks- und Erschließungskosten wird die Stadt Stadtlohn gegenüber dem Kreis bei Baumaßnahmen auch dann nicht geltend machen, wenn das Land insoweit keine Zuwendungen gewährt.

§ 5

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Rettungswache bedient sich der Kreis der hauptamtlich beschäftigten Rettungsassistentinnen/-assistenten und Rettungsanitäterinnen/-sanitäter der Stadt Stadtlohn. In Abstimmung mit dem Kreis können Zivildienstleistende und ehrenamtliche Kräfte eingesetzt werden. Zur Abdeckung personeller Engpässe können in Abstimmung mit dem Kreis des weiteren zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse begründet werden. Zivildienstleistende, ehrenamtliche Kräfte sowie Angestellte auf Zeit müssen mindestens über die Qualifikation Rettungsanitäter/in verfügen.
2. Neueinstellungen und Höhergruppierungen von hauptamtlichen Kräften sind im Einvernehmen mit dem Kreis vorzunehmen.
3. Die Vergütung der hauptamtlichen Kräfte erfolgt nach dem Tarifvertrag für Rettungsanitäter/Rettungsassistenten.

§ 6

1. Die Stadt Stadtlohn gewährleistet die Einsatzbereitschaft der Rettungswache durch Besetzung folgender Krankenkraftwagen mit qualifiziertem Personal nach Maßgabe des Rettungsdienstgesetzes:

1 Rettungswagen rund um die Uhr,
an 7 Tagen in der Woche

2. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Einsatzbereitschaft gem. Abs. 1 unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Wochenarbeitszeit und ermittelter Personalausfallreserve die Besetzung von 8,0 Stellen erfordert.

§ 7

1. Zur Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben ist der Kreis berechtigt,
 - a) dem Personal der Rettungswache in Einsatzfällen Weisungen zu erteilen,
 - b) den Einsatz außerhalb des Einsatzbereiches der Wache anzuordnen,
 - c) Einrichtungen und Personalbesetzung sowie Dienstpläne zu überprüfen.

2. Im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Erfüllung der rettungsdienstlichen Aufgaben erläßt der Kreis nach Abstimmung mit der Stadt Stadtlohn eine Dienstanweisung für das Personal der Rettungswache, in der insbesondere Regelungen enthalten sind über
 - a) Führung von Fahrtenbüchern
 - b) Fahrzeugreinigung
 - c) Gebühren- und Rechnungswesen
 - d) Beschaffungswesen
3. Die Stadt Stadtlohn bestellt mit Zustimmung des Kreises einen Leiter und stellvertretenden Leiter der Rettungswache.

§ 8

1. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Krankenkraftwagen und Geräte sowie sonstige Sachkosten des Rettungsdienstes trägt der Kreis.
2. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der im Feuerwehrgerätehaus integrierten Rettungswache trägt die Stadt Stadtlohn.

§ 9

1. Für die Personalgestellung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes erstattet der Kreis
 - a) die nachgewiesenen Personalkosten der Beschäftigten der Rettungswache
 - b) 10 % der unter a) nachgewiesenen Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten
 - c) die Kosten der rettungsdienstlichen Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten und
 - d) die Kosten für Dienstkleidung im Rahmen einer mit dem Kreis abgestimmten Dienstkleiderordnung
2. Für den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte wird eine Entschädigung nach gesonderter Vereinbarung gezahlt.

§ 10

1. Die Stadt Stadtlohn legt dem Kreis bis zum 15.12. die Gesamtkostenaufstellung für das jeweilige Haushaltsjahr zur Abrechnung vor.
2. Auf Antrag leistet der Kreis zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Erstattungsbetrag.

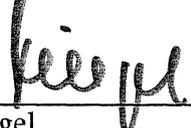
§ 11

1. Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2005.
2. Er verlängert sich danach jeweils um 3 Jahre, wenn nicht einer der Beteiligten den Vertrag zum 31.12. des dem Zeitpunkt des Fristablaufes vorausgegangenen Jahres schriftlich kündigt.
3. Nach Ablauf des Vertrages übernimmt der Kreis in Abstimmung mit der Stadt Stadtlohn die hauptamtlichen Kräfte der Rettungswache und die Rettungsmittel, die mit Landes- oder Kreismitteln angeschafft worden sind.
4. Gebäude oder Gebäudeteile, die mit Landesmitteln für die Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Aufgaben gefördert worden sind, werden dem Kreis nach Ablauf des Vertrages gegen eine angemessene Nutzungsentschädigung zur Verfügung gestellt. Den sächlichen Betriebsaufwand übernimmt der Kreis.

§ 12

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.11.1981 einschließlich der Änderungsvereinbarungen wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Borken/....., 18.12.1998



Pingel
Oberkreisdirektor



Dr. Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor



Nam Blumich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Einrichtung und den Betrieb der Rettungswache Vreden

Der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes (Auftraggeber)
- vertreten durch den Landrat -

- Kreis -

und

dem DRK Kreisverband Borken e.V. (Auftragnehmer)
- vertreten durch Herrn Kreisgeschäftsführer Bernhard Lensing –

- DRK -

schließen gem. §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999, GV. NRW. S. 602, folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Kreis beauftragt als Träger des Rettungsdienstes im Sinne von § 6 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW (RettG) gemäß § 13 Abs. 1 RettG das DRK mit der Durchführung des Betriebs einer Rettungswache gemäß § 9 Abs. 1 RettG.¹

Der Auftrag umfasst den Betrieb einer Rettungswache in der Stadt Vreden mit Besetzung eines Rettungswagens (RTW). Das Fahrzeug inklusive der medizinisch-technischen Ausstattung wird durch das DRK gestellt. Die Beauftragung beinhaltet auch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten zur RTW-Unterstellung und für den Aufenthalt des eingesetzten Rettungsdienstpersonals.²

Die Rettungswache ist mit einem RTW an 24 Stunden pro Tag an allen Tagen des Jahres zu besetzen und führt mit diesem Fahrzeug sowohl Notfallrettung als auch Krankentransporte durch. Die notärztliche Versorgung erfolgt durch den Notarzt am Krankenhaus Vreden, der vom RTW im Einsatzfall aufzunehmen ist.

¹ Vgl. Leistungsverzeichnis, Anlage 1

² Vgl. Leistungsverzeichnis, Anlage 1

§ 1
Einsatzbereich und -durchführung

1. Der Einsatzbereich der Rettungswache umfasst das Stadtgebiet Vreden. Auf Anordnung der Kreisleitstelle sind auch Einsätze über den Einsatzbereich hinaus durchzuführen.
2. Die Rettungswache ist der Kreisleitstelle zur Einsatzlenkung im Rettungsdienst unterstellt. Sie führt die Einsätze nach deren Weisung durch.
3. Einsatzaufträge werden nur von der Kreisleitstelle Borken erteilt. Die Rettungswache hat daher Auftraggeber für Krankentransporte an die Kreisleitstelle zu verweisen.
4. Die Einsatzaufträge werden mittels Alarmdrucker und digitaler Meldeempfänger übermittelt. Die Meldeempfänger werden vom Kreis unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 2
Besetzzeiten

Die Rettungswache ist täglich von 0 bis 24 Uhr zu besetzen.

§ 3
Weisungsbefugnis

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rettungsdienst ist der Kreis als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 13 Abs. 2 RettG weisungsbefugt.
2. Der Kreis erlässt im Bedarfsfall Geschäftsanweisungen zur Durchführung des Rettungsdienstes sowie in Abstimmung mit dem DRK eine Dienstanweisung für das Verhalten des im Rettungsdienst eingesetzten Personals.

§ 4 Organisation³

1. Der Betrieb der Rettungswache liegt in der organisatorischen Verantwortung des DRK. Es ist verpflichtet, dem Kreis jederzeit Einsicht in seine Abrechnungs- und Betriebsunterlagen zu gewähren⁴. Auf Anforderung ist das DRK verpflichtet, einsatz- und dienstrelevante Berichte zu erstellen. Hierzu gehören insbesondere Nachweise über Aus- und Fortbildung, über die Verwendung von Verbrauchsmaterial und Medikamenten sowie Einsatzberichte.
2. Die geplante Personalstruktur lt. Leistungsverzeichnis ist für das DRK als Mindestpersonalausstattung verpflichtend und bei Aufforderung nachzuweisen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kreises.
3. Die Abrechnung der Gebühren für die durchgeführten Transporte erfolgt zentral über den Kreis. Das DRK ist zur Mitwirkung bei der hierfür notwendigen Datenerhebung und -übermittlung verpflichtet. Die notwendigen technischen Komponenten (Terminal/Software) werden vom Kreis unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbindungsgebühren zwischen dem Erfassungssystem und der Abrechnungsstelle (Kreishaus Borken) trägt das DRK.
4. Das DRK ist verpflichtet, bei für die Durchführung des Rettungsdienstes erforderlichen Beschaffungen nach Maßgabe des Kreises mitzuwirken.
5. Die Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel und des Personals ist nach den Vorgaben des RettG vom DRK sicherzustellen.
6. Der Kreis führt Überprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 RettG durch. Im Übrigen behält er sich vor, ein strukturiertes Qualitätssicherungsverfahren zur Überwachung der gesetzlichen Mindeststandards und weiterer Qualitätskriterien festzulegen.⁵

§ 5 Personal⁶

1. Das an der Rettungswache Vreden eingesetzte Personal des Kreises Borken wird auf das DRK gem. § 613a BGB übergeleitet. Das DRK schließt zu diesem Zweck mit dem Kreis Borken einen Personalüberleitungsvertrag.
2. Das eingesetzte Personal muss den durch das RettG definierten Anforderungen genügen. Insbesondere müssen für die Notfallrettung mindestens ein Rettungsassistent und ein Rettungssanitäter eingesetzt werden (§ 4 RettG).
3. Sämtliche Personalangelegenheiten sind Aufgabe des DRK. Dazu gehören u.a. Dienstplanung, Versicherungen, Gestellung von Schutzbekleidung, Reinigung der Bekleidung, Aus- und Fortbildung. Ein Verantwortlicher, der z.B. bei Problemen in der Betriebsdurchführung jederzeit für die Kreisleitstelle erreichbar ist, ist spätestens bis zur Betriebsaufnahme zu benennen.

³ vgl. Besondere Vertragsbedingungen, Anlage 4, Ziffer 3

⁴ vgl. Besondere Vertragsbedingungen, Anlage 4, Ziffer 7

⁵ vgl. Besondere Vertragsbedingungen, Anlage 4, Ziffer 6

⁶ vgl. Besondere Vertragsbedingungen, Anlage 4, Ziffer 2

4. Die Ortskunde aller Mitarbeiter ist durch das DRK sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.
5. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Rettungsdienstträgers (z.B. Rettungswachenbesprechungen, spezielle Fortbildungen) ist für das DRK verpflichtend.

§ 6 Unterbringung der Rettungswache⁷

1. Der Betrieb der Rettungswache beinhaltet die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten. Der Standort ist mit dem Kreis Borken abzustimmen. Für den RTW muss eine geeignete Unterstellmöglichkeit vorhanden sein. Die Räumlichkeiten für das Personal der Rettungswache müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Geeignetheit der Räumlichkeiten und Zulässigkeit der Nutzung ist vom DRK zu gewährleisten.
2. Das Gebäude ist mit einem Alarmdrucker sowie einem DSL 2000 Anschluss auszustatten (Mindeststandard). Einrichtungs- und laufende Kosten trägt das DRK. Sämtliche Betriebs- und Unterhaltungskosten, die im Zusammenhang mit den Gebäuden entstehen, sind vom DRK zu tragen.

§ 7 Einsatzmittel

1. Das DRK ist verpflichtet, für den Betrieb der Rettungswache einen Rettungswagen (RTW) bereitzustellen, in dem vereinbarten Zeitrahmen personell zu besetzen und zur Disposition durch die Kreisleitstelle einsatzbereit vorzuhalten. Der RTW muss mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Fahrzeug gemäß DIN EN 1789, Typ C (Rettungswagen)
 - über die DIN-Ausstattung hinaus:
 - o Haupttrage als Fahrtrage
 - o Patiententragestuhl
 - o Funkmeldesystem (FMS)⁸

Das DRK stellt für die Rettungswache folgendes Fahrzeug zur Verfügung: RTW VW LT Typ C (fabrikneu).⁹ Die Beschriftung des Fahrzeuges mit Werbeschriftzügen u.ä. ist nicht gestattet.

2. Bei schadensbedingten Ausfällen kann ein Reserverettungswagen des Kreises Borken für längstens zwei Tage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.¹⁰
3. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten – ohne Kraftstoffe – sowie die Kosten für Fahrzeugversicherung und Abschreibung trägt das DRK. Zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten gehören auch einsatzbedingte Sachaufwendungen (z.B. für Fahrzeugdesinfektion, Beschaffung und Reinigung der Wäsche für die Krankenträger). In diesem Zusammenhang zu erbringende Personalleistungen (z.B.

⁷ vgl. Besondere Vertragsbedingungen, Anlage 4, Ziffer 4

⁸ vgl. Besondere Vertragsbedingungen, Anlage 4, Ziffer 5

⁹ Ergänzung

¹⁰ vgl. Besondere Vertragsbedingungen, Anlage 4, Ziffer 5

für Fahrzeugdesinfektion, Werkstattfahrten, Wagenpflege) sind über die Personalkostenerstattung abgegolten.¹¹

4. Die nachgewiesenen Kraftstoffkosten erstattet der Kreis dem DRK.¹²
5. Medikamente und medizinische Verbrauchsmaterialien werden vom Kreis zentral beschafft. Das DRK hat bei dem hierfür notwendigen Verfahren mitzuwirken. Die Kosten für Medikamente und medizinische Verbrauchsmaterialien trägt der Kreis.¹³
6. Das Einsatzpersonal ist für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs verantwortlich. Die Funktionsfähigkeit der medizinisch-technischen Ausstattung und die Vollständigkeit von Medikamenten und medizinischen Verbrauchsmaterialien ist jederzeit zu gewährleisten.¹⁴

§ 8 Schadensersatzpflicht¹⁵

Das DRK verpflichtet sich, für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die Dritten in Ausübung des Dienstes durch Mitarbeiter des DRK entstanden sind, Ersatz zu leisten. Diese Ersatzpflicht gilt auch, wenn das Personal einen Schaden an Einrichtungen des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

§ 9 Kostenerstattung¹⁶

1. Der Kreis erstattet ausschließlich die im Angebot enthaltenen Beträge. Die Gesamtsumme beträgt im
 1. Jahr
 2. Jahr
 3. Jahr
 4. Jahr
 5. Jahr
 6. Jahr
 7. Jahr
2. Mit den genannten Summen sind sämtliche Lohn-/Gehalts- und Sachkostensteigerungen für den Beauftragungszeitraum abgedeckt.
3. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Jahresbetrags in vier Raten jeweils zur Mitte des Quartals, also zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

§ 10 Vertragslaufzeit¹⁷

¹¹ vgl. Besondere Vertragsbedingungen, Anlage 4, Ziffer 5

¹² vgl. Besondere Vertragsbedingungen, Anlage 4, Ziffer 5

¹³ vgl. Besondere Vertragsbedingungen, Anlage 4, Ziffer 2

¹⁴ vgl. Besondere Vertragsbedingungen, Anlage 4, Ziffer 2

¹⁵ vgl. Besondere Vertragsbedingungen, Anlage 4, Ziffer 7

¹⁶ vgl. Leistungsbeschreibung, Anlage 1, Ziffer 5 und Angebot des DRK

¹⁷ vgl. Leistungsbeschreibung, Anlage 1

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag gilt für sieben Jahre ab Inbetriebnahme der Rettungswache. Als Termin für die Betriebsaufnahme wird der 01.07.2006 vereinbart.

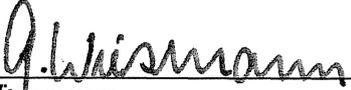
§ 11 Vertragsbestandteile und Wirksamkeit

1. Soweit dieser Vertrag keine besonderen Regelungen trifft, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß Anlage 3 der Ausschreibung.
2. Die Ausschreibungsunterlagen vom 14.11.2005 und die Angebotsunterlagen des DRK vom 23.12.2005 sind Bestandteil dieses Vertrages.
3. Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so ist die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01.07.2006 in Kraft.

Borken, 05. Mai 2006



Wisemann
Landrat



Dr. Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor


Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Borken e.V.
Am Kuhn 36 · 46325 Borken
Postfach 1248 · 46302 Borken
Telefon (0 28 61) 80 28 0
Telefax (0 28 61) 80 28-118

Anlage 3

Vereinbarungen über die Mitwirkung der Krankenhäuser
im Rettungsdienst

**Vereinbarung
über die Mitwirkung des St. Marien-Krankenhauses Ahaus
im Rettungsdienst des Kreises Borken**

Der Träger des St. Marien-Krankenhauses Ahaus, vertreten durch den Geschäftsführer
und

der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes, vertreten durch den Landrat,

schließen auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 7 Abs. 3, 11 und 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung:

§ 1

Das St. Marien-Krankenhaus stellt rund um die Uhr für den Einsatz im Notarztwagen der Rettungswache Ahaus eine Notärztin/einen Notarzt zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Notärztin/der Notarzt auch zu Einsätzen im Bereich anderer Rettungswachen herangezogen werden.

§ 2

Der Kreis Borken stellt die Krankenkraftwagen mit der notwendigen Ausrüstung zur Verfügung und gewährleistet den Transport der Notärztin/des Notarztes zur Notfallstelle.

§ 3

1. Die freie Arzt- und Krankenhauswahl des Patienten ist zu gewährleisten. Sofern der Notfallpatient nicht selbst entscheiden kann, ist das für den Einsatzbereich der Rettungswache zuständige Notfallkrankenhaus anzufahren.
2. Die Notärztin/der Notarzt entscheidet darüber, ob nach Art und Schwere des Notfalles Spezialkrankenhäuser angefahren werden. Hierbei ist ggf. auch der Einsatz eines Rettungshubschraubers zu berücksichtigen.
3. Auf der Hin- und Rückfahrt sowie an der Notfallstelle hat die Notärztin/der Notarzt das alleinige Weisungsrecht.

§ 4

Die Aufstellung der Dienstpläne und die Diensterteilung im Notarztendienst sind Aufgaben des Krankenhauses.

§ 5

Zur Wahrnehmung der notärztlichen Aufgaben setzt das Krankenhaus Ärztinnen und Ärzte ein, die über den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen (§ 4 Abs. 3 RettG NW).

§ 6

Die Notärztin/der Notarzt wird durch die Kreisleitstelle oder die zuständige Rettungswache benachrichtigt. Diese können sich dabei der im Krankenhaus vorhandenen technischen Einrichtungen bedienen.

§ 7

1. Der Träger des Rettungsdienstes zahlt dem Krankenhaus für die Gestellung einer Notärztin/eines Notarztes einen Pauschalbetrag pro Jahr. Die Berechnung der Pauschale orientiert sich am Einsatzaufkommen des Jahres 2006. Sollten sich die Einsatzzahlen der Krankenhäuser im Kreis sehr unterschiedlich entwickeln, ist über eine Neuverteilung zu entscheiden. Änderungen im Einsatzaufkommen ab 5% sind relevant. Für die Jahre 2007 – 2010 werden folgende Pauschalen gezahlt:

2007:

2008:

2009:

2010:

2. Die Zahlung erfolgt in vier gleichen Raten zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres.
3. Für die Notarztbehandlung darf die Notärztin/der Notarzt keine zusätzliche Liquidation geltend machen.

§ 8

1. Für Schadensereignisse mit einer großen Anzahl Verletzter oder Kranker benennt das Krankenhaus mindestens eine Ärztin/einen Arzt, die vom Träger des Rettungsdienstes zu Leitenden Notärztinnen /-ärzten bestellt und im Bedarfsfall eingesetzt werden (§ 7 Abs. 3 RettG NW). Im Einsatz können Leitende Notärztinnen/-ärzte den mitwirkenden Ärztinnen/Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.
2. Die Ausbildungskosten für die Qualifizierung zur Tätigkeit als Leitende Notärztin/Leitender Notarzt übernimmt der Träger des Rettungsdienstes.
3. Einsatz und Vergütung der Leitenden Notärztinnen und Notärzte werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

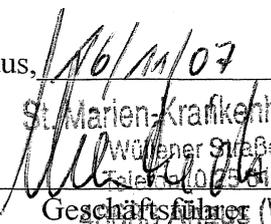
§ 9

1. Der Träger des Rettungsdienstes haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Betrage nach unbegrenzt für Schäden, die Dritten durch die Notarztstätigkeit im Einsatz entstehen. Der Krankenhausträger ist gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die sich aus einer Inanspruchnahme nach Satz 1 ergeben, Ersatz zu leisten. Das gilt auch, wenn durch die Notärztin/den Notarzt vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an Einrichtungen des Rettungsdienstes herbeigeführt werden.
2. Der Träger des Rettungsdienstes schließt auf seine Kosten für die im Rettungsdienst tätigen Notärztinnen und Notärzte eine Unfallversicherung ab. Die Versicherungssummen lauten auf 511.292 EUR für den Todesfall und 1.022.584 EUR für den Invaliditätsfall je Notärztin/Notarzt.

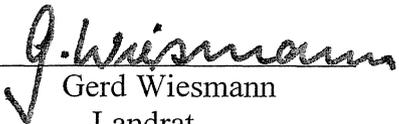
§ 10

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2010. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 30.08.1994 in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung vom 23.03.2004 außer Kraft.
2. Sie verlängert sich danach um jeweils drei Jahre, wenn nicht einer der Beteiligten die Vereinbarung zum 31.12. des dem Zeitpunkt des Fristablaufs vorausgehenden Jahres schriftlich kündigt.

Ahaus, 16/11/07


St. Marien-Krankenhaus Ahaus
Wülener Straße 101
Telefon (07564) 99-0
Geschäftsführer (Westf.)

Borken, 07.11.2007


Gerd Wiesmann
Landrat


Dr. Hermann Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor

**Vereinbarung
über die Mitwirkung des St. Marien-Hospitals Borken
im Rettungsdienst des Kreises Borken**

Der Träger des St. Marien-Hospitals Borken, vertreten durch den Geschäftsführer

und

der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes, vertreten durch den Landrat,

schließen auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 7 Abs. 3, 11 und 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung:

§ 1

Das St. Marien-Hospital stellt rund um die Uhr für den Einsatz im Notarztwagen der Rettungswache Borken eine Notärztin/einen Notarzt zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Notärztin/der Notarzt auch zu Einsätzen im Bereich anderer Rettungswachen herangezogen werden.

§ 2

Der Kreis Borken stellt die Krankenkraftwagen mit der notwendigen Ausrüstung zur Verfügung und gewährleistet den Transport der Notärztin/des Notarztes zur Notfallstelle.

§ 3

1. Die freie Arzt- und Krankenhauswahl des Patienten ist zu gewährleisten. Sofern der Notfallpatient nicht selbst entscheiden kann, ist das für den Einsatzbereich der Rettungswache zuständige Notfallkrankenhaus anzufahren.
2. Die Notärztin/der Notarzt entscheidet darüber, ob nach Art und Schwere des Notfalles Spezialkrankenhäuser angefahren werden. Hierbei ist ggf. auch der Einsatz eines Rettungshubschraubers zu berücksichtigen.
3. Auf der Hin- und Rückfahrt sowie an der Notfallstelle hat die Notärztin/der Notarzt das alleinige Weisungsrecht.

§ 4

Die Aufstellung der Dienstpläne und die Diensterteilung im Notarztendienst sind Aufgaben des Krankenhauses.

§ 5

Zur Wahrnehmung der notärztlichen Aufgaben setzt das Krankenhaus Ärztinnen und Ärzte ein, die über den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen (§ 4 Abs. 3 RettG NW).

§ 6

Die Notärztin/der Notarzt wird durch die Kreisleitstelle oder die zuständige Rettungswache benachrichtigt. Diese können sich dabei der im Krankenhaus vorhandenen technischen Einrichtungen bedienen.

§ 7

1. Der Träger des Rettungsdienstes zahlt dem Krankenhaus für die Gestellung einer Notärztin/eines Notarztes einen Pauschalbetrag pro Jahr. Die Berechnung der Pauschale orientiert sich am Einsatzaufkommen des Jahres 2006. Sollten sich die Einsatzzahlen der Krankenhäuser im Kreis sehr unterschiedlich entwickeln, ist über eine Neuverteilung zu entscheiden. Änderungen im Einsatzaufkommen ab 5% sind relevant. Für die Jahre 2007 – 2010 werden folgende Pauschalen gezahlt:

2007:

2008:

2009:

2010:

2. Die Zahlung erfolgt in vier gleichen Raten zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres.
3. Für die Notarztbehandlung darf die Notärztin/der Notarzt keine zusätzliche Liquidation geltend machen.

§ 8

1. Für Schadensereignisse mit einer großen Anzahl Verletzter oder Kranker benennt das Krankenhaus mindestens eine Ärztin/einen Arzt, die vom Träger des Rettungsdienstes zu Leitenden Notärztinnen /-ärzten bestellt und im Bedarfsfall eingesetzt werden (§ 7 Abs. 3 RettG NW). Im Einsatz können Leitende Notärztinnen/-ärzte den mitwirkenden Ärztinnen/Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.
2. Die Ausbildungskosten für die Qualifizierung zur Tätigkeit als Leitende Notärztin/Leitender Notarzt übernimmt der Träger des Rettungsdienstes.
3. Einsatz und Vergütung der Leitenden Notärztinnen und Notärzte werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 9

1. Der Träger des Rettungsdienstes haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Betrage nach unbegrenzt für Schäden, die Dritten durch die Notarztstätigkeit im Einsatz entstehen. Der Krankenhausträger ist gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die sich aus einer Inanspruchnahme nach Satz 1 ergeben, Ersatz zu leisten. Das gilt auch, wenn durch die Notärztin/den Notarzt vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an Einrichtungen des Rettungsdienstes herbeigeführt werden.
2. Der Träger des Rettungsdienstes schließt auf seine Kosten für die im Rettungsdienst tätigen Notärztinnen und Notärzte eine Unfallversicherung ab. Die Versicherungssummen lauten auf 511.292 EUR für den Todesfall und 1.022.584 EUR für den Invaliditätsfall je Notärztin/Notarzt.

§ 10

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2010. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 23.08.1994 in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung vom 01.08.2003 außer Kraft.
2. Sie verlängert sich danach um jeweils drei Jahre, wenn nicht einer der Beteiligten die Vereinbarung zum 31.12. des dem Zeitpunkt des Fristablaufs vorausgegangen Jahres schriftlich kündigt.

Borken, 12.2.08

St. Marien-Hospital GmbH

46392 Borken

Verwaltung
Geschäftsführer

Borken, 01.10.2007

G. Wiesmann
Gerd Wiesmann
Landrat

H. Paßlick

Dr. Hermann Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor

**Vereinbarung
über die Mitwirkung des St. Antonius-Hospitals Gronau
im Rettungsdienst des Kreises Borken**

Der Träger des St. Antonius-Hospitals Gronau, vertreten durch den Geschäftsführer

und

der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes, vertreten durch den Landrat,

schließen auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 7 Abs. 3, 11 und 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung:

§ 1

Das St. Antonius-Hospital stellt rund um die Uhr für den Einsatz im Notarztwagen der Rettungswache Gronau eine Notärztin/einen Notarzt zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Notärztin/der Notarzt auch zu Einsätzen im Bereich anderer Rettungswachen herangezogen werden.

§ 2

Der Kreis Borken stellt die Krankenkraftwagen mit der notwendigen Ausrüstung zur Verfügung und gewährleistet den Transport der Notärztin/des Notarztes zur Notfallstelle.

§ 3

1. Die freie Arzt- und Krankenhauswahl des Patienten ist zu gewährleisten. Sofern der Notfallpatient nicht selbst entscheiden kann, ist das für den Einsatzbereich der Rettungswache zuständige Notfallkrankenhaus anzufahren.
2. Die Notärztin/der Notarzt entscheidet darüber, ob nach Art und Schwere des Notfalles Spezialkrankenhäuser angefahren werden. Hierbei ist ggf. auch der Einsatz eines Rettungshubschraubers zu berücksichtigen.
3. Auf der Hin- und Rückfahrt sowie an der Notfallstelle hat die Notärztin/der Notarzt das alleinige Weisungsrecht.

§ 4

Die Aufstellung der Dienstpläne und die Diensterteilung im Notarztendienst sind Aufgaben des Krankenhauses.

§ 5

Zur Wahrnehmung der notärztlichen Aufgaben setzt das Krankenhaus Ärztinnen und Ärzte ein, die über den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen (§ 4 Abs. 3 RettG NW).

§ 6

Die Notärztin/der Notarzt wird durch die Kreisleitstelle oder die zuständige Rettungswache benachrichtigt. Diese können sich dabei der im Krankenhaus vorhandenen technischen Einrichtungen bedienen.

§ 7

1. Der Träger des Rettungsdienstes zahlt dem Krankenhaus für die Gestellung einer Notärztin/eines Notarztes einen Pauschalbetrag pro Jahr. Die Berechnung der Pauschale orientiert sich am Einsatzaufkommen des Jahres 2006. Sollten sich die Einsatzzahlen der Krankenhäuser im Kreis sehr unterschiedlich entwickeln, ist über eine Neuverteilung zu entscheiden. Änderungen im Einsatzaufkommen ab 5% sind relevant. Für die Jahre 2007 – 2010 werden folgende Pauschalen gezahlt:

2007:

2008:

2009:

2010:

2. Die Zahlung erfolgt in vier gleichen Raten zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres.
3. Für die Notarztbehandlung darf die Notärztin/der Notarzt keine zusätzliche Liquidation geltend machen.

§ 8

1. Für Schadensereignisse mit einer großen Anzahl Verletzter oder Kranker benennt das Krankenhaus mindestens eine Ärztin/einen Arzt, die vom Träger des Rettungsdienstes zu Leitenden Notärztinnen /-ärzten bestellt und im Bedarfsfall eingesetzt werden (§ 7 Abs. 3 RettG NW). Im Einsatz können Leitende Notärztinnen/-ärzte den mitwirkenden Ärztinnen/Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.
2. Die Ausbildungskosten für die Qualifizierung zur Tätigkeit als Leitende Notärztin/Leitender Notarzt übernimmt der Träger des Rettungsdienstes.
3. Einsatz und Vergütung der Leitenden Notärztinnen und Notärzte werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 9

1. Der Träger des Rettungsdienstes haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Betrage nach unbegrenzt für Schäden, die Dritten durch die Notarztstätigkeit im Einsatz entstehen. Der Krankenhausträger ist gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die sich aus einer Inanspruchnahme nach Satz 1 ergeben, Ersatz zu leisten. Das gilt auch, wenn durch die Notärztin/den Notarzt vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an Einrichtungen des Rettungsdienstes herbeigeführt werden.
2. Der Träger des Rettungsdienstes schließt auf seine Kosten für die im Rettungsdienst tätigen Notärztinnen und Notärzte eine Unfallversicherung ab. Die Versicherungssummen lauten auf 511.292 EUR für den Todesfall und 1.022.584 EUR für den Invaliditätsfall je Notärztin/Notarzt.

§ 10

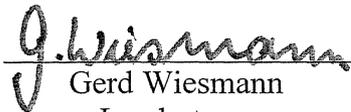
1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2010. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 23.08.1994 in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung vom 03.02.2004 außer Kraft.
2. Sie verlängert sich danach um jeweils drei Jahre, wenn nicht einer der Beteiligten die Vereinbarung zum 31.12. des dem Zeitpunkt des Fristablaufs vorausgegangen Jahres schriftlich kündigt.

Gronau, 16.11.2007

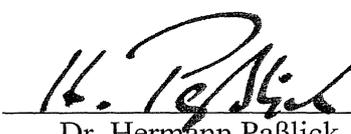


Geschäftsführer

Borken, 07.11.2007



Gerd Wiesmann
Landrat



Dr. Hermann Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor

**Vereinbarung
über die Mitwirkung des Maria-Hilf-Krankenhauses Stadtlohn
im Rettungsdienst des Kreises Borken**

Der Träger des Maria-Hilf-Krankenhauses, vertreten durch den Geschäftsführer

und

der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes, vertreten durch den Landrat,

schließen auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 7 Abs. 3, 11 und 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung:

§ 1

Das Maria-Hilf-Krankenhaus stellt rund um die Uhr für den Einsatz im Notarztwagen der Rettungswache Stadtlohn eine Notärztin/einen Notarzt zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Notärztin/der Notarzt auch zu Einsätzen im Bereich anderer Rettungswachen herangezogen werden.

§ 2

Der Kreis Borken stellt die Krankenkraftwagen mit der notwendigen Ausrüstung zur Verfügung und gewährleistet den Transport der Notärztin/des Notarztes zur Notfallstelle.

§ 3

1. Die freie Arzt- und Krankenhauswahl des Patienten ist zu gewährleisten. Sofern der Notfallpatient nicht selbst entscheiden kann, ist das für den Einsatzbereich der Rettungswache zuständige Notfallkrankenhaus anzufahren.
2. Die Notärztin/der Notarzt entscheidet darüber, ob nach Art und Schwere des Notfalles Spezialkrankenhäuser angefahren werden. Hierbei ist ggf. auch der Einsatz eines Rettungshubschraubers zu berücksichtigen.
3. Auf der Hin- und Rückfahrt sowie an der Notfallstelle hat die Notärztin/der Notarzt das alleinige Weisungsrecht.

§ 4

Die Aufstellung der Dienstpläne und die Diensterteilung im Notarztendienst sind Aufgaben des Krankenhauses.

§ 5

Zur Wahrnehmung der notärztlichen Aufgaben setzt das Krankenhaus Ärztinnen und Ärzte ein, die über den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen (§ 4 Abs. 3 RettG NW).

§ 6

Die Notärztin/der Notarzt wird durch die Kreisleitstelle oder die zuständige Rettungswache benachrichtigt. Diese können sich dabei der im Krankenhaus vorhandenen technischen Einrichtungen bedienen.

§ 7

1. Der Träger des Rettungsdienstes zahlt dem Krankenhaus für die Gestellung einer Notärztin/eines Notarztes einen Pauschalbetrag pro Jahr. Die Berechnung der Pauschale orientiert sich am Einsatzaufkommen des Jahres 2006. Sollten sich die Einsatzzahlen der Krankenhäuser im Kreis sehr unterschiedlich entwickeln, ist über eine Neuverteilung zu entscheiden. Änderungen im Einsatzaufkommen ab 5% sind relevant. Für die Jahre 2007 – 2010 werden folgende Pauschalen gezahlt:

2007:

2008:

2009:

2010:

2. Die Zahlung erfolgt in vier gleichen Raten zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres.
3. Für die Notarztbehandlung darf die Notärztin/der Notarzt keine zusätzliche Liquidation geltend machen.

§ 8

1. Für Schadensereignisse mit einer großen Anzahl Verletzter oder Kranker benennt das Krankenhaus mindestens eine Ärztin/einen Arzt, die vom Träger des Rettungsdienstes zu Leitenden Notärztinnen /-ärzten bestellt und im Bedarfsfall eingesetzt werden (§ 7 Abs. 3 RettG NW). Im Einsatz können Leitende Notärztinnen/-ärzte den mitwirkenden Ärztinnen/Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.
2. Die Ausbildungskosten für die Qualifizierung zur Tätigkeit als Leitende Notärztin/Leitender Notarzt übernimmt der Träger des Rettungsdienstes.
3. Einsatz und Vergütung der Leitenden Notärztinnen und Notärzte werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 9

1. Der Träger des Rettungsdienstes haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Betrage nach unbegrenzt für Schäden, die Dritten durch die Notarztstätigkeit im Einsatz entstehen. Der Krankenhausträger ist gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die sich aus einer Inanspruchnahme nach Satz 1 ergeben, Ersatz zu leisten. Das gilt auch, wenn durch die Notärztin/den Notarzt vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an Einrichtungen des Rettungsdienstes herbeigeführt werden.
2. Der Träger des Rettungsdienstes schließt auf seine Kosten für die im Rettungsdienst tätigen Notärztinnen und Notärzte eine Unfallversicherung ab. Die Versicherungssummen lauten auf 511.292 EUR für den Todesfall und 1.022.584 EUR für den Invaliditätsfall je Notärztin/Notarzt.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2010. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 23.08.1994 in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung vom 23.03.2004 außer Kraft.

2. Sie verlängert sich danach um jeweils drei Jahre, wenn nicht einer der Beteiligten die Vereinbarung zum 31.12. des dem Zeitpunkt des Fristablaufs vorausgegangen Jahres schriftlich kündigt.

Stadtlohn, 19. 11. 2007



Geschäftsführer

Borken, 07.11.2007



Gerd Wiesmann
Landrat



Dr. Hermann Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor

**Vereinbarung
über die Mitwirkung des St. Marien-Hospitals Vreden
im Rettungsdienst des Kreises Borken**

Der Träger des St. Marien-Hospitals Vreden, vertreten durch den Geschäftsführer

und

der Kreis Borken als Träger des Rettungsdienstes, vertreten durch den Landrat,

schließen auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 7 Abs. 3, 11 und 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung:

§ 1

Das St. Marien-Hospital Vreden stellt rund um die Uhr für den Einsatz im Notarztwagen der Rettungswache Vreden eine Notärztin/einen Notarzt zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Notärztin/der Notarzt auch zu Einsätzen im Bereich anderer Rettungswachen herangezogen werden.

§ 2

Der Kreis Borken stellt die Krankenkraftwagen mit der notwendigen Ausrüstung zur Verfügung und gewährleistet den Transport der Notärztin/des Notarztes zur Notfallstelle.

§ 3

1. Die freie Arzt- und Krankenhauswahl des Patienten ist zu gewährleisten. Sofern der Notfallpatient nicht selbst entscheiden kann, ist das für den Einsatzbereich der Rettungswache zuständige Notfallkrankenhaus anzufahren.
2. Die Notärztin/der Notarzt entscheidet darüber, ob nach Art und Schwere des Notfalles Spezialkrankenhäuser angefahren werden. Hierbei ist ggf. auch der Einsatz eines Rettungshubschraubers zu berücksichtigen.
3. Auf der Hin- und Rückfahrt sowie an der Notfallstelle hat die Notärztin/der Notarzt das alleinige Weisungsrecht.

§ 4

Die Aufstellung der Dienstpläne und die Diensterteilung im Notarztendienst sind Aufgaben des Krankenhauses.

§ 5

Zur Wahrnehmung der notärztlichen Aufgaben setzt das Krankenhaus Ärztinnen und Ärzte ein, die über den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen (§ 4 Abs. 3 RettG NW).

§ 6

Die Notärztin/der Notarzt wird durch die Kreisleitstelle oder die zuständige Rettungswache benachrichtigt. Diese können sich dabei der im Krankenhaus vorhandenen technischen Einrichtungen bedienen.

§ 7

1. Der Träger des Rettungsdienstes zahlt dem Krankenhaus für die Gestellung einer Notärztin/eines Notarztes einen Pauschalbetrag pro Jahr. Die Berechnung der Pauschale orientiert sich am Einsatzaufkommen des Jahres 2006. Sollten sich die Einsatzzahlen der Krankenhäuser im Kreis sehr unterschiedlich entwickeln, ist über eine Neuverteilung zu entscheiden. Änderungen im Einsatzaufkommen ab 5% sind relevant. Für die Jahre 2007 – 2010 werden folgende Pauschalen gezahlt:

2007:

2008:

2009:

2010:

2. Die Zahlung erfolgt in vier gleichen Raten zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres.
3. Für die Notarztbehandlung darf die Notärztin/der Notarzt keine zusätzliche Liquidation geltend machen.

§ 8

1. Für Schadensereignisse mit einer großen Anzahl Verletzter oder Kranker benennt das Krankenhaus mindestens eine Ärztin/einen Arzt, die vom Träger des Rettungsdienstes zu Leitenden Notärztinnen /-ärzten bestellt und im Bedarfsfall eingesetzt werden (§ 7 Abs. 3 RettG NW). Im Einsatz können Leitende Notärztinnen/-ärzte den mitwirkenden Ärztinnen/Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.
2. Die Ausbildungskosten für die Qualifizierung zur Tätigkeit als Leitende Notärztin/Leitender Notarzt übernimmt der Träger des Rettungsdienstes.
3. Einsatz und Vergütung der Leitenden Notärztinnen und Notärzte werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 9

1. Der Träger des Rettungsdienstes haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Betrage nach unbegrenzt für Schäden, die Dritten durch die Notarztstätigkeit im Einsatz entstehen. Der Krankenhausträger ist gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die sich aus einer Inanspruchnahme nach Satz 1 ergeben, Ersatz zu leisten. Das gilt auch, wenn durch die Notärztin/den Notarzt vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an Einrichtungen des Rettungsdienstes herbeigeführt werden.
2. Der Träger des Rettungsdienstes schließt auf seine Kosten für die im Rettungsdienst tätigen Notärztinnen und Notärzte eine Unfallversicherung ab. Die Versicherungssummen lauten auf 511.292 EUR für den Todesfall und 1.022.584 EUR für den Invaliditätsfall je Notärztin/Notarzt.

§ 10

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2010. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 30.08.1994 in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung vom 23.03.2004 außer Kraft.
2. Sie verlängert sich danach um jeweils drei Jahre, wenn nicht einer der Beteiligten die Vereinbarung zum 31.12. des dem Zeitpunkt des Fristablaufs vorausgegangenen Jahres schriftlich kündigt.

Vreden, 16/11/07

U. Lind
St. Marien-Hospital Vreden
Am Linden 100
Tel. (02564) 99-3
Geschäftsführer
48691 Vreden (Westf.)

Borken, 07.11.2007

G. Wiesmann
Gerd Wiesmann
Landrat

H. Paßlick
Dr. Hermann Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Anlage 4

Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes
des Kreises Borken
und
die Erhebung von Gebühren vom 27.06.2008

Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken und die Erhebung von Gebühren vom 27.06.2008

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380, 386) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 8, 13), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Kreis Borken führt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) den Rettungsdienst im Kreis Borken durch.

Diese Satzung gilt nicht im Gebiet der Städte Bocholt und Rhede. Die Stadt Bocholt ist Trägerin einer Rettungswache und nimmt insoweit Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG im Bereich ihres Stadtgebietes wahr. Darüber hinaus hat sie sich mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 09.01.1985 verpflichtet, Rettungsdienst und Krankentransport auch im Bereich der Stadt Rhede durchzuführen.

§ 2

Durchführung des Rettungsdienstes

Notfallrettung und Krankentransport werden nach Maßgabe des Rettungsgesetzes NRW durchgeführt.

§ 3

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Borken werden die in anliegendem Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt bzw. den Auftrag erteilt hat, sofern sie/er selbst Patientin oder Patient ist. Für den Einsatz eines bestellten aber nicht benutzten Krankenkraftwagens wird die volle Gebühr berechnet.

Sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt, können Gebühren nach entsprechenden Vereinbarungen unmittelbar mit den Versicherungsträgern (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u.a.) abgerechnet werden.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes fällig. Die Gebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, niedergeschlagen bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Begleitpersonen

Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen einen Gebührenbescheid richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht berührt.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken und die Erhebung von Gebühren vom 04.11.2004 außer Kraft.

Gebührentarif

für die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken gemäß § 3 der Satzung über die
Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken vom 27.06.2008

1. Fahrtgebühr

1.1 Fahrten als Krankentransport

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Grundgebühr | 121,00 EUR |
| b) zusätzlich je km ab 51 km | 1,60 EUR |

1.2 Fahrten als Rettungstransport

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Grundgebühr | 637,00 EUR |
| b) zusätzlich je km ab 51 km | 1,60 EUR |

1.3 Gebühr für Notarzteinsatz

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) mit Notarzteinsatzfahrzeug | 404,00 EUR |
| b) ohne Notarzteinsatzfahrzeug | 155,00 EUR |

2. Wartezuschlag

Wartezeit je angefangene halbe Stunde (die erste halbe Stunde ist gebührenfrei)	20,00 EUR
--	-----------

3. Transport von medizinischen Geräten, Medikamenten, Blutkonserven u.a.

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Grundgebühr | 121,00 EUR |
| b) zusätzlich je km ab 51 km | 1,60 EUR |

4. Errechnung der Fahrleistung

Die Fahrleistung errechnet sich aus den gefahrenen Kilometern zwischen der Abfahrt des Fahrzeuges und der Beendigung der Einsatzfahrt. Fahrleistungen bis einschließlich 50 Kilometer sind in der Grundgebühr enthalten. Erfolgt kein Anschlusseinsatz, endet die Einsatzfahrt an der Rettungswache.

5. Beförderung mehrerer Personen

Bei Beförderung mehrerer Personen werden die Gebühren entsprechend aufgeteilt.